

Planungsgrundlagen zu den Unterrichtsübersichten des Schuljahres 2026/2027

1.	Schritte zur Erstellung der Unterrichtsplanung	5
1.1	Rückkehr von Lehrkräften aus der Beurlaubung und Versetzungsgesuche.....	5
1.2	Vorbereitung der Planungsarbeiten in ASV.....	5
1.3	Erfassung der Lehrkräfte.....	5
1.4	Ermittlung des Anforderungsumfangs.....	8
1.5	Datenprüfung und Übermittlung der Unterrichtsplanung	8
1.6	Hilfestellung.....	8
2.	Einrichtung des Unterrichts	9
2.1	Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 11	9
2.1.1	Gültige Stundentafeln und Intensivierungsstunden im neunjährigen Gymnasium	9
2.1.2	Verbuchung von Intensivierungsstunden	10
2.1.3	Nachmittagsunterricht	11
2.1.4	Klassen- und Gruppenbildung in den Jahrgangsstufen 5 bis 11	11
2.1.5	Religions- und Ethikunterricht	11
2.1.6	Gruppenbildung in Physik, Chemie und Natur und Technik.....	12
2.1.7	Unterricht im Fach Natur und Technik	12
2.1.8	Modul zur beruflichen Orientierung (MbO).....	13
2.1.9	Dritte Sportstunde und Differenzierter Sportunterricht	13
2.1.10	Koedukativer Sportunterricht	15
2.1.11	Stützpunktschule Sport.....	15
2.1.12	Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung in Jgst. 11	15
2.2	Pflichtunterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe des G9 (Q12 und Q13)	16
2.2.1	Kurs- und Gruppenbildung.....	16
2.2.2	Einrichtung von Leistungsfächern.....	16
2.2.3	W-Seminar	17
2.2.4	Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung.....	17
2.2.5	Kurse Vokalensemble und Instrumentalensemble	18
2.2.6	Lehrplanalternativen	18
2.2.7	Einsatz von Lehrkräften	18
2.2.8	Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren	18
2.2.9	Einsatz von Aushilfskräften.....	18
2.3	Wahlunterricht.....	19
2.4	Erfassung von externem Unterricht / Unterricht an einer anderen Schule	19
3.	Gesamtbudget zur Unterrichtsversorgung.....	20
3.1	Budget für Pflichtunterricht 5 bis 11	20

3.2	Budget für die Qualifikationsphase.....	21
3.3	Budgetplanung an Schulen mit ehemaligem Auffangnetz.....	21
3.4	Budget für Wahlunterricht.....	21
3.5	Budget an Musischen Gymnasien.....	22
3.6	Musikpraktischer Fachunterricht im Leistungsfach Musik.....	22
3.7	Budgetzuschläge.....	23
3.7.1	Klassen außerhalb des Budgets.....	23
3.7.2	Budgetzuschlag für schulartunabhängige Deutschklassen.....	24
3.7.3	Budgetzuschlag Einführungsklasse.....	24
3.7.4	Budgetzuschlag Individuelle Lernzeit.....	25
3.7.5	Budgetzuschlag Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV).....	26
3.7.6	Budgetzuschlag Mittel eigene Bewirtschaftung.....	26
3.7.7	Budgetzuschlag für gebundene Ganztagsangebote.....	27
3.7.8	Budgetzuschlag für Einzelinklusion.....	27
3.7.9	Budgetzuschlag für das Projekt Sprachbegleitung.....	28
3.7.10	Budgetzuschlag für das Projekt ReG_In_flex.....	28
3.7.11	Budgetzuschlag für Sammelkurse in Modernen Fremdsprachen.....	29
3.7.12	Budgetzuschlag für ein bilinguales Angebot.....	29
3.7.13	Budgetzuschläge für Griechisch/Russisch als dritte Fremdsprache.....	29
3.7.14	Budgetzuschlag für Stützpunktschulen Sport.....	30
3.7.15	Budgetzuschlag für Wahlunterrichtsstunden für innovative Projekte und Begabtenförderung.....	30
3.7.16	Budgetzuschlag Übertrag von anderer Schule.....	30
3.7.17	Budgetzuschlag Begleitung des Übertritts.....	30
3.7.18	Budgetzuschlag Hausunterricht.....	31
3.7.19	Wahlunterricht durch Fachlehrkräfte (ohne Musik).....	31
3.7.20	Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.....	31
4.	Unterrichtspflichtzeit.....	33
4.1	Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte.....	33
4.1.1	Grundlagen.....	33
4.1.2	Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Vollzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Einsatz.....	33
4.1.3	Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Teilzeit.....	33
4.1.4	Teilzeitverfahren.....	34
4.1.5	Begrenzte Dienstfähigkeit.....	36
4.1.6	Einsatz von Lehrkräften im W-Seminar der Q13.....	36
4.1.7	Hinweise/Rechtliches zu Teilzeit und Beurlaubung.....	37
4.1.8	Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt.....	41

4.1.9	Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im dritten Ausbildungsabschnitt	43
4.1.10	Wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Unterricht	43
4.2	Anrechnungsstunden	45
4.2.1	Einplanung von Anrechnungsstunden	45
4.2.2	Schulpsychologen und „Schule öffnet sich“	45
4.2.3	Verwaltungsbeamte	47
4.2.4	Schulgebundene Funktionen (FSF-Topf)	47
4.2.5	Seminarausbildung	47
4.2.6	Schulleitung (DIR-Topf)	48
4.2.7	Örtlicher Personalrat	48
4.2.8	Datenschutzbeauftragter	49
4.2.9	Pädagogische System- und Anwendungsbetreuung	49
4.2.10	Stärkung im Bereich der pädagogisch-psychologischen Beratung durch die Beratungslehrkräfte	50
4.2.11	Begleitung des Übertritts	50
4.2.12	Koordination der beruflichen Orientierung	50
4.2.13	Einsatz mehrere Schulhäuser	50
4.3	Ermäßigungsstunden	50
5.	Vermeidung von Unterrichtsausfall	53
5.1	Vertretungskonzept	53
5.2	Integrierte Lehrerreserve (ILR)	54
5.2.1	Stundenumfang	54
5.2.2	Umsetzung	54
5.2.3	Verbuchung in ASV	56
5.2.4	Information der in der Integrierten Lehrerreserve eingesetzten Lehrkräfte	56
5.2.5	Kontierung / Dokumentation der Integrierten Lehrerreserve während des Schuljahres	57
5.3	Mobile Reserve	59
5.3.1	Einsatz	59
5.3.2	Anforderung und Zuweisung	59
5.3.3	Versetzung	60
5.4	Mehrarbeit	60
5.5	Tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Mittel	61
5.5.1	Mittel für befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte	61
5.5.2	Einsatz von Aushilfslehrkräften	63
5.5.3	Unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte	63
5.6	Unterrichtsausfall/Unterrichtskürzung	63
6.	Personalveränderungen	64
6.1	Anforderungen	64

6.2	Überhänge und Abordnungen an eine andere Schule	67
6.3	Anforderungen im Bereich Schulpsychologie.....	67
6.4	Fachlehrkräfte für Textilarbeit und Werken / Hauswirtschaft.....	68

1. Schritte zur Erstellung der Unterrichtsplanung

Die Erstellung der Unterrichtsplanung (UP) und damit die Bestimmung des Personalbedarfs erfolgt mit Hilfe des Programms ASV in mehreren Schritten.

1.1 Rückkehr von Lehrkräften aus der Beurlaubung und Versetzungsgesuche

Vor Beginn der Personalplanung ist regelmäßig zu prüfen, ob Lehrkräfte, deren Beurlaubung mit dem Ende des Schuljahres/Schulhalbjahres oder im Laufe des folgenden Schulhalbjahres ausläuft, ihren Dienst antreten oder nicht. Jeweils mit Wirkung zum Schuljahresbeginn können Lehrkräfte auch Anträge auf Versetzung an eine andere Schule stellen. Bezüglich des Verfahrens und der Datenübermittlung an das Staatsministerium wird auf das jeweils aktuelle KMS verwiesen.

1.2 Vorbereitung der Planungsarbeiten in ASV

Die einzelnen Schritte zur Erstellung der Unterrichtsplanung im Programm ASV sind der Dokumentation unter <https://doku.asv.bayern.de/gy/up/start> zu entnehmen. Die **Aktualität der Programmversion bzw. der Wertelisten ist zwingend** sowohl vor der Erstellung der Unterrichtsplanung als auch unmittelbar vor Übermittlung der Daten durch Aufruf der Funktion „Aktualität prüfen“ unter Datei → Verwaltung → ASD-Schnittstelle → Update Wertelisten und ASV zu prüfen und ggf. ein Update durchzuführen (https://doku.asv.bayern.de/einfuehrung/verwaltung/asd-schnittstelle/update_wertelisten_und_asv).

Zu Beginn der Planungsarbeiten sollten nach dem Einrichten des neuen Schuljahres und während der Erstellung der UP regelmäßig **Daten aus ASD** abgeholt werden, um u.a. die Budgetzuschläge der Schulaufsicht zu erhalten (unter Datei → Verwaltung → ASD-Schnittstelle → Übermittlung aus ASD → Daten abholen). Siehe dazu auch: https://doku.asv.bayern.de/einfuehrung/verwaltung/asd-schnittstelle/uebermittlung_aus_asd#bereich_datenuebermittlung_aus_asd.

1.3 Erfassung der Lehrkräfte

Erfasst werden der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte, ihre voraussichtlichen Anrechnungen, Ermäßigungen sowie Mehrungen und Minderungen, die im Rahmen eines Ausgleichs zum Vorjahr vorgenommen werden müssen, ferner Mehrungen und Minderungen bis maximal zwei Wochenstunden, die zum neuen Schuljahr geplant sind. **Sämtliche Lehrkräfte, die zum Stammpersonal der Schule gehören, sind komplett zu verplanen** (Ausnahme: Die Schule bietet einen entsprechenden Überhang an).

Längerfristig erkrankte Lehrkräfte, Mutterschutz

Längerfristig erkrankte Lehrkräfte, die **am 1. Oktober** nicht im Unterricht tätig sind, oder Lehrkräfte, die sich am 1. Oktober im Mutterschutz mit anschließend geplanter Elternzeit befinden, gehören zum festen Personalbestand einer Schule, werden aber nicht mehr zum Ist-Stand der Schule gerechnet. Sie sind im Programm trotzdem mit ihrer Unterrichtspflichtzeit, ihren Alters- und Schwerbehindertenermäßigungen sowie dem Eintrag des sich daraus ergebenden Unterrichtseinsatzes im Bereich „Längerfristiger Ausfall“ zu melden; Eintragungen bei Anrechnungen und Unterrichtseinsatz entfallen (bitte beachten Sie hierzu auch: <https://doku.asv.bayern.de/gy/up/lehrkraefte/ausfall/mutterschutz>).

Bei der Personalplanung wird davon ausgegangen, dass Lehrkräfte in der Regel nach dem Mutterschutz keine Elternzeit beantragen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder den aktiven Dienst antreten werden. Daher müssen Lehrkräfte, die **innerhalb von maximal 3 Monaten nach dem Mutterschutz wieder arbeiten wollen**, der bzw. dem

jeweils zuständigen Personalplanerin bzw. Personalplaner **möglichst zeitnah**, aber vor dem 1.6. bzw. 1.11. **gemeldet werden**. Ein Rückkehrantrag ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die oben genannte Meldung ersetzt nicht die Anzeigepflicht gemäß § 11 LDO (Erkrankung länger als 6 Wochen).

Lehrkräfte, die sich **erst nach dem 1.10.** in Mutterschutz bzw. Elternzeit befinden, sind im Rahmen der UP vollständig einzuplanen. Im Rahmen der UP sind auch Lehrkräfte, die **bis zu drei Monate Elternzeit** in Anspruch nehmen – unabhängig vom Zeitpunkt der Elternzeit – **vollständig einzuplanen**. Ebenfalls einzuplanen sind Lehrkräfte, die erst zu einem späteren Zeitpunkt im 1. Halbjahr den Dienst aufnehmen, sofern der Dienstbeginn vor dem 20.01. liegt.

Zur Überbrückung kurzfristiger Zeiträume (bis zu zwei Monaten) können die zur Verfügung stehenden Mittel zur eigenen Bewirtschaftung für Aushilfskräfte verwendet werden, kann Mehrarbeit angeordnet oder auf die Integrierte Lehrerreserve zurückgegriffen werden. Bei länger andauerndem Vertretungsbedarf kommt auch die Beantragung von notwendigen Aushilfsmitteln bei der zuständigen Personalmitarbeiterin bzw. beim zuständigen Personalmitarbeiter in Betracht. Alternativ besteht grundsätzlich die Möglichkeit von Teilzeiterhöhungen anderer Stammllehrkräfte, jedoch erst ab einem Vertretungsbedarf von mindestens drei Monaten (vgl. KMBek zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012, Az. II.5 – 5 P 4004.4 – 6b.85480 (KWMBI S. 355)). **Bei Teilzeiterhöhungen sind die zuständigen Personalmitarbeiterinnen und Personalmitarbeiter der ausgefallenen und der aufstockenden Lehrkräfte** zu informieren und neue Teilzeitanträge zu übermitteln.

Gesetzlicher Ruhestand, auslaufender Vertrag

Alle Lehrkräfte, die zum Februar bzw. Juli/August 2026 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind bzw. treten, werden mit Rechtsverhältnis „br“ bzw. „ar“, Beschäftigungsart „oe“, UPZ „0 WS“ und Abgang „r“ erfasst. Wird eine dieser Lehrkräfte im kommenden Schuljahr als Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamter nebenberuflich weiterbeschäftigt, so sind Mittel für die Lehrkraft anzufordern. Die Lehrkraft kann noch nicht eingeplant werden, weil sie zukünftig zu den befristet Beschäftigten gehört.

In analoger Weise werden Lehrkräfte geführt, die einen Antrag auf vorzeitigen Ruhestand gestellt haben oder deren Angestelltenverhältnis mit Ende des Schuljahres ausläuft; die in ASV zu erfassende Art des Abgangs ist in den entsprechenden Übersichten in der ASV-Doku (https://doku.asv.bayern.de/gy/lehrkraefte/zu_abgang) zu finden.

Die genannten Lehrkräfte dürfen somit im Programm nicht gelöscht werden; vielmehr ist eine entsprechende Abgangsmeldung für die Meldung der Amtlichen Schuldaten im Oktober einzutragen.

Lehrkräfte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, sind beim Beschäftigungsverhältnis und der UPZ wie beim Eintritt in die Freistellungsphase zu führen; darüber hinaus ist ein längerfristiger Ausfall mit Art „Freistellungsphase“ im Umfang der UPZ einzutragen. Beim Beginn der Freistellungsphase ist zusätzlich die Abgangsart „rf“ einzutragen. Der Abgang ist bis zur Meldung der Amtlichen Schuldaten beizubehalten.

Studienreferendarinnen und Studienreferendare

Studienreferendarinnen und Studienreferendare werden in der Unterrichtsplanung **nicht** eingeplant. Sie sind **zu jedem neuen Schulhalbjahr** (neu) anzufordern. Dementsprechend findet auch keine „Versetzung“ von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren statt. Eine Erfassung erfolgt erst zur US (siehe auch <https://doku.asv.bayern.de/gy/lehrkraefte/referendar>).

Lehrkräfte der Mobilen Reserve

Lehrkräfte der Mobilen Reserve werden in der Unterrichtsplanung nicht eingeplant. Sie sind zu **jedem neuen Schulhalbjahr** (neu) anzufordern. Eine Erfassung erfolgt erst zur US (siehe auch https://doku.asv.bayern.de/gv/lehrkraefte/mobile_reserve).

Versetzungswillige Lehrkräfte

Lehrkräfte, die ein Versetzungsgesuch gestellt haben, werden im Rahmen der Unterrichtsplanung so lange an der ursprünglichen Schule geführt, bis die Schule die Versetzungsverfügung in Händen hat. Für Versetzungswillige ist ggf. eine Ersatzanforderung unter Datei → Unterrichtsplanung → Personalveränderungen mit der Ursachenart „VJ“ zu melden.

„Lehrer in der Wirtschaft“ / Lehrkräfte, die aus einem Freistellungsmodell (Sabbatjahr) zurückkehren

Lehrkräfte, die an dem Programm „Lehrer in der Wirtschaft“ teilgenommen haben, kehren ebenso wie Rückkehrer aus der Freistellungsphase (Sabbatjahr) ohne Rückkehrantrag an ihre Stammschule zurück und sollen bereits im Rahmen der UP eingeplant werden.

Beurlaubte Lehrkräfte und Lehrkräfte, die aus der Beurlaubung zurückkehren

Wenn Lehrkräfte aus der Beurlaubung in den aktiven Schuldienst **ohne Versetzungswunsch** (d. h. im Rückkehrantrag der Lehrkraft wird die bisherige Stammschule als am höchsten priorisierte Wunschschule genannt) zurückkehren möchten, dürfen sie – sofern dies auch dem Wunsch der Schule entspricht – **von der bisherigen Schule** zur UP unmittelbar eingeplant werden. Eine zusätzliche Anforderung für diese Lehrkräfte ist in diesem Fall nicht notwendig. Die Schule kann dadurch in der Regel bereits zur UP damit rechnen, dass die Lehrkraft im September zur Verfügung stehen wird (das Staatsministerium behält sich in ganz wenigen Sonderfällen Abweichungen vor, wenn nur dadurch die Sicherstellung des Unterrichts aller Gymnasien gewährleistet werden kann). **Die Übermittlung des entsprechenden Rückkehrantrags bis spätestens 30.04. ist dennoch weiterhin erforderlich.**

Weiterhin beurlaubte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte, die **mit Versetzungswunsch** aus der Beurlaubung in den aktiven Schuldienst zurückkehren wollen, werden mit Beschäftigungsart „oe“ und UPZ „0 WS“ an der bisherigen Stammschule geführt. Will eine andere Schule eine beurlaubte Lehrkraft namentlich anfordern, ist diese Anforderung unter Datei → Unterrichtsplanung → Personalveränderungen zu erstellen.

Generell gilt: Lehrkräfte, die angefordert werden, dürfen **nicht zusätzlich** eingeplant werden. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die an eine nichtschulische Dienststelle voll abgeordnet waren und deren Abordnung endet.

Soweit Lehrkräfte der Schule, deren Beurlaubung (Elternzeit) endet, bereits mit Teilzeit während der Elternzeit im laufenden Schuljahr an der Schule eingesetzt sind, sollen diese für das kommende Schuljahr bereits in der UP eingeplant werden. Eine erneute Anforderung ist nicht erforderlich.

1.4 Ermittlung des Anforderungsumfangs

Nach der Erfassung bzw. Überarbeitung der Lehrerdaten kann der Ist-Stand an Unterrichtskapazität auf der Grundlage des Stammpersonals automatisch ermittelt werden. Aus der Differenz zwischen Soll-Stand (Gesamtbudget) und Ist-Stand (vorhandene Lehrerkapazität) ergibt sich der Bedarf einer Schule, in dessen Höhe Personal bzw. Mittel angefordert werden können. Der Umfang der Anforderungen muss im Rahmen des Budgets liegen.

Beispiel:	Ist-Stand:	1000 Stunden Lehrerkapazität für den Unterricht
	Soll-Stand:	1250 Stunden (Gesamtbudget)
	Bedarf:	250 Stunden

Die Schule kann in diesem Fall also im Umfang von maximal 250 Wochenstunden Personal und Mittel anfordern.

Anrechnungsstunden und Ermäßigungsstunden zählen nicht zum Ist-Stand, sie werden vom Programm automatisch abgezogen. Entsprechend kann mehr Personal angefordert werden. Nicht zulässig ist daher die zusätzliche Erfassung eines Budgetzuschlags für gewährte Anrechnungsstunden.

1.5 Datenprüfung und Übermittlung der Unterrichtsplanung

Hinweise zur Datenprüfung und zur Übermittlung der Unterrichtsplanung finden sich unter <https://doku.asv.bayern.de/gy/up/uebermittlung>. Die Übermittlung der Unterrichtsplanung ist nur möglich, wenn der entsprechende Erhebungstermin im Rahmen des Prozesses „Daten abholen“ aus ASD abgeholt wurde (siehe Kapitel [1.2](#)).

1.6 Hilfestellung

Bei Fragen zur Programmbedienung können die im jeweiligen MB-Bezirk zuständigen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die unter <https://doku.asv.bayern.de/cms/multiplikatoren/gymnasien> aufgelistet sind, Auskunft erteilen. Bitte sehen Sie bei technischen Problemen von Fragen an die Personalmitarbeiterinnen und Personalmitarbeiter im Staatsministerium ab.

2. Einrichtung des Unterrichts

2.1 Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 11

2.1.1 Gültige Stundentafeln und Intensivierungsstunden im neunjährigen Gymnasium

Die Stundentafel für das neunjährige Gymnasium sieht für die Jahrgangsstufen 5 bis 11 Pflichtunterricht in folgendem Umfang vor:

Jahrgangsstufe	5	6	7	8	9	10	11
Fachunterricht (fest vorgegeben)	27 ¹	29 ²	30 ³	30	31,5	34	34
flexible Elemente	verpflichtende Intensivierungsstunden	0-3	0-3	0-3	-	-	-
	„dritte Sportstunden“ (Jgst 5-7: außer MuG)	0-3	0-3	0-3	-. ⁶	-	-
Summe	30 (+1/+2) ⁴			30	31,5 ⁷	34	34
Freiwillige Intensivierungsstunden	6 ⁵						
Wahlunterricht							

¹ am MuG 28 WS

² am MuG 30 WS

³ am MuG 31 WS

⁴ am MuG in den Jgst. 5 und 6 jeweils 30 (+1) bzw. in Jgst. 7 31 (+1)

⁵ In den Jahrgangsstufen 5 mit 11 werden insgesamt 6 freiwillige Intensivierungsstunden ausgewiesen, über deren Verteilung auf die Jahrgangsstufen die Schule entscheidet. Diese sind bereits seit dem Schuljahr 2021/2022 in vollem Umfang im Budget enthalten, vgl. Kap. 3.1.

⁶ am MuG: Die dritten Sportstunden in den Jahrgangsstufen 8 und 9 können profilverstärkend eingesetzt werden, z. B. Tanz, Pantomime, Bewegungskünste. Sie können auch ganz oder teilweise in die Unterstufe verlagert werden. Die Erteilung als Differenzierter Sportunterricht ist möglich. Wird am MuG die dritte Sportstunde aus Jgst. 8 in die Unterstufe verlagert, muss im Gegenzug eine Intensivierungsstunde aus der Unterstufe in die Jgst. 8 verschoben werden, um 29 WS in Jgst. 8 zu vermeiden. Gegebenenfalls kann auch die MuG-Profilstunde aus Jgst. 10 nach 8 vorgezogen werden. Auf § 15 Abs. 1 Satz 4 GSO wird verwiesen.

⁷ Das Modul zur beruflichen Orientierung soll in Form einer oder mehrerer Blockveranstaltung(en) im Umfang von einer halben WS durchgeführt werden.

Durch die „flexiblen Elemente“ in Form von drei verpflichtenden Intensivierungsstunden sowie von drei verpflichtenden „dritten Sportstunden“ in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 (nicht am MuG) ergeben sich verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten für die schulspezifische Stundentafel. Dabei kommt es (vorbehaltlich schulorganisatorischer Zwänge) in der gesamten Unterstufe zu maximal zwei Wochenstunden Pflichtunterricht am Nachmittag, was durch die Angaben in Klammern abgebildet ist. Diese beiden Stunden können entweder in einer Jahrgangsstufe gebündelt oder auf zwei Jahrgangsstufen verteilt werden. Alternativ können (bis zu) zwei der drei verpflichtenden Intensivierungsstunden von der Unter- in die Mittelstufe verschoben werden; in diesem Fall fällt in der Unterstufe (vorbehaltlich schulorganisatorischer Zwänge) u. U. kein verpflichtender Nachmittagsunterricht an. **Der Umfang des Pflichtunterrichts pro Jahrgangsstufe darf 30 Wochenstunden nicht unterschreiten.**

Die **verpflichtenden Intensivierungsstunden** unterstützen den individuellen Lernprozess durch gezieltes Üben, Wiederholen und Vertiefen. Sie sollen daher in den Kernfächern (§ 16 Abs. 2 GSO) und können – sofern in hinreichendem Maß Personal verfügbar ist – in geteilten Lerngruppen eingesetzt werden. Bei der Zuordnung zu den Fächern können auch schulische Schwerpunktsetzungen (Schulprofil) berücksichtigt werden.

Die Entscheidung über den Einsatz bzw. die Zuordnung der verpflichtenden Intensivierungsstunden trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Abstimmung mit dem Elternbeirat (vgl. Fußn. 9 Anl. 1 GSO-G9 bzw. §15 Abs. 1 Satz 4 GSO-G9).

Freiwillige Intensivierungsstunden stellen eine Ergänzung des verpflichtenden Fachunterrichts dar und dienen – je nach Bedarf – der zusätzlichen individuellen Förderung insbesondere in den Kernfächern; auch hier ist die Berücksichtigung schulischer Schwerpunktsetzungen möglich. Darüber hinaus ist ein Einsatz zur verstärkten

Binnendifferenzierung in Kernfächern und damit zur Klassenteilung im Rahmen des in der Stundentafel ausgewiesenen Fachunterrichts möglich (vgl. Fußn. 9 Anl. 1 GSO-G9).

Die freiwilligen Intensivierungsstunden zählen, sofern sie nicht zur Klassenteilung im Pflichtunterricht eingesetzt werden, nicht zur Belegungspflicht der Schülerin bzw. des Schülers. **Eine Umwidmung freiwilliger in verpflichtende Intensivierungsstunden würde vielmehr zu einer Überschreitung des in der Stundentafel aus Schülersicht festgelegten Stundenmaßes führen und ist daher nicht möglich.** Ungeachtet dessen können freiwillige Intensivierungsstunden in schulische Zusatzangebote, die auf Basis einer „freiwilligen Selbstverpflichtung“ besucht werden (z. B. gebundener Ganztags, Profilklassen, bilinguale Angebote), einbezogen werden.

Zur **Zuordnung der Profilstunden** in den einzelnen Ausbildungsrichtungen gelten folgende Festlegungen:

- Im NTG sind die Profilstunden wie folgt verteilt:
 - **in Jgst. 8-10** je eine Profilstunde in Chemie und Physik,
 - **in Jgst. 11** eine Profilstunde in Physik.
- Im MuG dienen die Profilstunden (je eine in Jgst. 8-11) der Stärkung des musischen Profils, in Jahrgangsstufe 11 der Stärkung des Faches Kunst,
- im WWG (je eine in den Jgst. 8 und 10, zwei in Jgst. 11, NB: Wirtschaftsinformatik setzt erst in Jgst. 9 ein) zur Stärkung der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer und
- im SWG (eine in Jgst. 8) zur Stärkung von Politik und Gesellschaft (NB: Sozialpraktische Grundbildung setzt erst in Jgst. 9 ein).

Nähere Informationen zur Verbuchung finden Sie in der ASV-Online-Doku unter https://doku.asv.bayern.de/gy/g9/intensivierungen_profilstunden.

2.1.2 Verbuchung von Intensivierungsstunden

Die verpflichtenden Intensivierungsstunden sind bei der Unterrichtsplanung und bei der Meldung zur Unterrichtssituation mit Unterrichtsart „Pflichtunterricht“ (Kürzel p) zu melden; zusätzlich ist als Bereich „Intensivierungsstunden“ (Kürzel I) anzugeben. Da diese Intensivierungen in aller Regel in geteilten Klassen stattfinden, sind beide Unterrichtselemente mit diesem Bereich zu kennzeichnen.

Freiwillige Intensivierungsstunden sind - soweit möglich - den entsprechenden Unterrichtsfächern zuzuordnen und im besonderen Unterricht mit Unterrichtsart „Förderunterricht“ (Kürzel f) zu verbuchen. In den Fällen, in denen eine Zuordnung zu einem Unterrichtsfach nicht sinnvoll möglich ist, soll das Fach „Individuelle Förderung“ (Kürzel IF) verwendet werden. In der Liste *Besonderer Unterricht* sind auch diese Unterrichte durch Angabe des Bereichs „Intensivierungsstunden“ als solche zu kennzeichnen.

Werden aus pädagogischen Gründen freiwillige Intensivierungsstunden zur **Klassenteilung in Kernfächern** verwendet, so sind die Unterrichtselemente **nicht** durch Angabe des Bereichs „Intensivierungsstunden“ zu kennzeichnen. Der zusätzliche Stundenbedarf ist dann **bei einem** der beiden Unterrichtselemente in der Matrix durch Angabe des **Zusatzbedarfsgrunds „Teilung statt Intensivierung“** (Kürzel F) zu erklären.

Intensivierungen im Rahmen von Abibac: Die zusätzlichen Stunden in Jahrgangsstufe 11 in Französisch und Geschichte sind als verpflichtende Intensivierung zu verbuchen, während ggf. zusätzliche Stunden in Politik und Gesellschaft oder Geographie sowie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 in Geschichte auf Französisch als freiwillige

Intensivierungsstunden in ASV zu verbuchen sind. Weitere Informationen finden sich unter <https://doku.asv.bayern.de/gy/oberstufe/abibac>.

2.1.3 Nachmittagsunterricht

Beim verpflichtenden Nachmittagsunterricht sollten regionale und organisatorische Besonderheiten durch Abstimmung mit der Schulgemeinschaft, den Sachaufwandsträgern sowie anderen Partnern beachtet werden, wobei insbesondere in der Unter- und Mittelstufe empfohlen wird, auch Jugend- und Vereinsarbeit sowie Angebote der Kirchen und anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vor Ort zu berücksichtigen.

2.1.4 Klassen- und Gruppenbildung in den Jahrgangsstufen 5 bis 11

Zur Vermeidung von übergroßen Klassen sind mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen **keine Klassen mit 34 oder mehr Schülerinnen und Schülern** einzurichten. Ist die Einrichtung solcher Klassen (z. B. wegen Raumnot) unumgänglich, ist dies dem Staatsministerium (mit Begründung) anzuzeigen und zumindest in Kernfächern eine Teilung in kleinere Lerngruppen anzustreben. Eine entsprechende Entscheidung muss mit der Zustimmung des Elternbeirats der Schule getroffen werden. Zudem ist **nach Möglichkeit die Bildung von Klassen mit 33 Schülerinnen und Schülern zu vermeiden**.

Für die Unterrichtsgruppen, die sich aus Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen zusammensetzen (Wahlpflichtfächer, Religionslehre, Ethik, Sport), gilt die durchschnittliche Klassengröße der jeweiligen Jahrgangsstufe als Orientierungsgröße. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Lerngruppen.

2.1.5 Religions- und Ethikunterricht

Für die Einrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts bzw. des Faches Ethik ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich. Ist diese Schülerzahl in der einzelnen Jahrgangsstufe unterschritten, soll von der Bildung jahrgangsstufenübergreifender Unterrichtsgruppen Gebrauch gemacht werden, um die kontinuierliche Erteilung des Unterrichts in den Pflichtfächern Religionslehre bzw. Ethik sicherzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass es unzulässig ist, aus Budgetgründen jahrgangsstufenübergreifende Gruppen zu bilden.

Die **Abmeldung vom Religionsunterricht bzw. der Antrag auf Teilnahme an anderskonfessionellem Religionsunterricht** muss schriftlich und spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr erfolgen (vgl. § 27 Abs. 3, Abs. 4 BaySchO; weitergehende Hinweise zum Verfahren: KMS vom 17.08.2023, Az. V.2–BS4402.1/61/25).

Die Zuweisung der korrekten Religionszugehörigkeit ist für die Einrichtung des Religionsunterrichts kleinerer Religionsgemeinschaften bedeutsam. Vor dem Hintergrund der Rückmeldungen kleinerer Religionsgemeinschaften wird deshalb darum gebeten, den Angaben zur Religionszugehörigkeit sowie zur Teilnahme am jeweiligen Religions- oder Ethikunterricht ein besonderes Augenmerk zu widmen (<https://doku.asv.bayern.de/einfuehrung/schueler/schuelerdaten/grunddaten>).

Bei der **Erfassung von Schülerinnen und Schülern mit orthodoxem Bekenntnis**, die Mitglied einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) ¹ sind, wird grundsätzlich nicht nach orthodoxen Herkunftskirchen differenziert; in ASV wird entsprechend das einheitliche Kürzel „OX“ verwendet.

¹ Zur OBKD gehören folgende Diözesen: Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland, Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, Metropolie der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für West- und Mitteleuropa, Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland, Serbisch-Orthodoxe Diözese von Düsseldorf und Deutschland, Rumänische

Bei der Einrichtung von orthodoxem Religionsunterricht ist zu beachten, dass trotz der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet ist und entsprechend dem gesamtorthodoxen Lehrplan durchgeführt wird. Dies gilt für alle orthodoxen Schülerinnen und Schüler, die einer der Diözesen der OBKD angehören. Deshalb müssen im Bereich der orthodoxen Kirchen, die der OBKD angehören, keine einzelnen Unterrichte organisiert werden.

Wenn Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule den orthodoxen Religionsunterricht an einer anderen Schule besuchen, dann wird die Schülerin bzw. der Schüler im Fach „orthodoxe Religionslehre“ einer anderen Schule zugeordnet (https://doku.asv.bayern.de/alle/schueler/unterricht_andere_schule/unterricht_andere_schule/extern). Die Schule, an welcher der orthodoxe Religionsunterricht erteilt wird, nimmt die Schülerinnen und Schüler anderer Schulen in eine Klasse „EXT – Klasse für externe Schüler“ auf (https://doku.asv.bayern.de/alle/schueler/unterricht_andere_schule/unterricht_andere_schule#aufnehmende_schule) und koppelt den orthodoxen Religionsunterricht dieser Klasse ggf. mit Unterricht der eigenen Schülerinnen und Schüler.

Hinsichtlich des Besuchs von außerschulischem Religionsunterricht wird nachdrücklich um Beachtung des KMS zu den Grundlagen des Religionsunterrichts vom 17.08.2023, Az. V.2-BS4402.1/61/25, gebeten.

2.1.6 Gruppenbildung in Physik, Chemie und Natur und Technik

Im Zentrum des Schwerpunktes Naturwissenschaftliches Arbeiten als auch der Profilstunden in Physik und Chemie steht das Schülerexperiment. Für einen wirksamen Kompetenzerwerb (v. a. Bereiche „Naturwissenschaftliche Arbeitsmethoden“, „Erkenntnisse gewinnen“) ist das selbstständige Experimentieren ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Erfahrung an vielen Schulen zeigt, dass dies in einer überschaubaren Gruppe deutlich wirksamer als mit der gesamten Klasse möglich ist. Deshalb sollen die Klassen für das Naturwissenschaftliche Arbeiten innerhalb von Natur und Technik sowie für die Profilstunden in Chemie und Physik geteilt werden. Es wird nachdrücklich darum gebeten, bei der Bildung der Unterrichtsgruppen den Gestaltungsraum zu nutzen, den die Budgetierung den einzelnen Schulen hier bietet. Der Unterricht für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler soll dabei wie in der Studententafel vorgesehen wöchentlich stattfinden.

2.1.7 Unterricht im Fach Natur und Technik

Natur und Technik enthält in den Jahrgangsstufen 5 mit 7 unterschiedliche fachliche Schwerpunkte, die von den Lehrkräften der entsprechenden Fakultas unterrichtet werden.

Für den Schwerpunkt „Naturwissenschaftliches Arbeiten“ in Jahrgangsstufe 5 können Lehrkräfte mit Fakultas in Physik, Biologie, Chemie oder Geographie eingesetzt werden. Regelungen zum Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren in diesem Bereich sind im Abschnitt „Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt“ (siehe Kapitel [4.1.8](#)) enthalten.

Lehrkräfte, die im Rahmen von Natur und Technik Informatik unterrichten, sollen über die Fakultas für Informatik verfügen oder zumindest die entsprechenden Kurse der ALP in Dillingen besucht haben.

Im zweistündigen Natur-und-Technik-Unterricht der Jahrgangsstufe 7 können die beiden Schwerpunkte „Physik in Natur und Technik entdecken“ und „Informatik“ epochal unterrichtet werden. In diesem Fall sollte der Schwerpunkt Physik – sofern organisatorisch möglich – im zweiten Halbjahr liegen.

In ASV ist für den Natur-und-Technik-Unterricht ungeachtet der fachlichen Schwerpunkte einheitlich das Fach NuT in der Matrix zu verwenden.

2.1.8 Modul zur beruflichen Orientierung (MbO)

Gemäß § 15 Abs. 1 GSO besuchen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 das Modul zur beruflichen Orientierung mit einer Belegungsverpflichtung von 0,5 WS. Das Modul soll von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Fach Wirtschaft und Recht unterrichtet werden.

Das Modul wird in Form mehrerer Blockveranstaltungen und idealerweise begleitend zu einem Betriebspraktikum durchgeführt. Je nach den Gegebenheiten vor Ort können auch andere Durchführungsvarianten gewählt werden. Freiraum besteht auch im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schülergruppen: Das Modul kann im Klassenverbund stattfinden, es können aber auch klassenübergreifende Gruppen gebildet werden. Im Rahmen der Unterrichtsplanung wird daher zunächst festgelegt, in wie viele Gruppen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 eingeteilt werden – insbesondere ist dabei auch der Erhalt der einzelnen Klassen möglich.

Im Folgenden ist die **verpflichtende Verbuchung in ASV** für das Modul zur beruflichen Orientierung beschrieben. Bitte beachten Sie, dass diese Verbuchung insbesondere der statistischen Erfassung und korrekten Budgetierung dient, die **Freiheiten in der Durchführung** dieses Moduls sind davon **nicht betroffen**:

In ASV wird für jede Gruppe ein einstündiger Unterricht für das Modul zur beruflichen Orientierung über die Dauer eines Halbjahres eingerichtet (einstündiges Unterrichtselement im Fach MbO der Unterrichtsart p).

Bei den Lehrkräften zählt die Übernahme von zwei Gruppen als eine Wochenstunde ihrer Unterrichtspflichtzeit. Lehrkräfte, die eine ungerade Anzahl von Gruppen unterrichten, werden zum Ausgleich der zunächst noch fehlenden halbjährigen Unterrichtsverpflichtung in einem Halbjahr für eine weitere Wochenstunde eingeplant z. B. durch Übernahme eines Wahl- oder Förderunterrichts (im Rahmen des regulären Budgets), durch Einsatz in der Integrierten Lehrerreserve (im Rahmen des zulässigen Umfangs), durch Übernahme eines einstündigen Unterrichts für das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung über die Dauer eines Halbjahres, etc.

Hinweis: Zur leichteren Verbuchung der Lehrkräfte kann es sinnvoll sein, stets nur eine gerade Anzahl an Gruppen einzurichten und jeder Lehrkraft eine gerade Anzahl an Gruppen zuzuteilen (siehe dazu auch <https://doku.asv.bayern.de/gy/g9/mbo>). Sofern bei einer Lehrkraft die Zuteilung einer ungeraden Gruppenanzahl unvermeidbar ist und die noch fehlende halbe Wochenstunde durch eine zusätzliche halbjährige Unterrichtsverpflichtung ausgeglichen wird, muss diese halbe Wochenstunde für eine korrekte Bezügermittlung in **wissenschaftlichem** Unterricht erbracht werden.

2.1.9 Dritte Sportstunde und Differenzierter Sportunterricht

Stunden für die drei verpflichtenden „dritten Sportstunden“ in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 planen die Schulen im Rahmen des Gesamtbudgets. Diese drei Sportstunden können flexibel auf die Jahrgangsstufen 5 bis 7 verteilt werden; insgesamt erhält jede Schülerin bzw. jeder Schüler bis zum Ende der Unterstufe 9 Wochenstunden verpflichtenden Sportunterricht (Ausnahme: Musische Gymnasien).

Für die Erteilung der drei „dritten Sportstunden“ sind folgende Möglichkeiten zulässig:

- als **Basissportunterricht** (ausschließlich monoedukativer und jahrgangsstufenreiner Sportunterricht möglich):
Eintragung in **ASV** mit den Schlüsseln **Sm** bzw. **Sw**
- als **Differenzierter Sportunterricht** (monoedukativer, koedukativer sowie klassen- und/oder jahrgangsstufenübergreifender Unterricht möglich):
Eintragung in **ASV** mit den Schlüsseln **Smd**, **Swd** bzw. **Skd**

Sofern die dritte Sportstunde als Einzelstunde vorgesehen ist, kann diese wöchentlich, im 14-tägigen Rhythmus (dann als Doppelstunde) oder gegebenenfalls sogar blockweise gegeben werden. In ASV soll diese Einzelstunde (unabhängig von der tatsächlichen Ausgestaltung im Stundenplan) entsprechend auch **als Einzelstunde gebucht** werden.

Zu den flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten der Stundentafel des neunjährigen Gymnasiums im Bereich der Sport- und Intensivierungsstunden wird auf Fußnote 9 bzw. Fußnote 15 Anl. 1 GSO-G9 verwiesen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verschiebung von Sportstunden in die Mittelstufe nicht möglich ist.

Für die nebenamtliche Erteilung der dritten Sportstunde/DSU kommen auch Lehrkräfte anderer Lehrämter (Lehramt an beruflichen Schulen, Lehramt an Realschulen, Lehramt an Haupt-/Mittelschulen, Lehramt an Grundschulen) in Betracht, die das Fach Sport als Unterrichtsfach studiert haben oder als Fachlehrkräfte für Sport verbeamtet sind.

Soweit nebenamtliche Lehrkräfte nicht im ausreichenden Umfang gewonnen werden können, kommen für die Erteilung von unterhältigem Unterricht Personen mit folgenden Qualifikationen in Betracht:

„Dritte Sportstunden“ als Basissportunterricht:

- im öffentlichen Dienst nicht hauptamtlich/hauptberuflich tätige oder beurlaubte Lehrkräfte mit den Prüfungen für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Sport oder mit Befähigung für andere Lehrämter mit Sportqualifikation (Fach Sport als Unterrichtsfach studiert)
- Diplom-Sportlehrkräfte, Diplom-Sportwissenschaftlerinnen und Diplom-Sportwissenschaftler, Magister mit Sport, staatlich geprüfte Sportlehrkräfte im freien Beruf und staatlich geprüfte Gymnastiklehrkräfte, wenn jeweils die erfolgreich absolvierte Ausbildung in sämtlichen lehrplanrelevanten Basissportarten sowie in Erster Hilfe und im Rettungsschwimmen (mind. Rettungsschwimmabzeichen Silber) nachgewiesen werden kann (nähere Informationen auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/sport/sportlehrkraefte>)

„Dritte Sportstunden“ als Differenzierter Sportunterricht (DSU):

- alle oben genannten Qualifikationen;
- Fachsportlehrkräfte (beispielsweise für Skilaufen, Tennis), Vereinsübungsleiterinnen und Vereinsübungsleiter mit mindestens einer gültigen sportartspezifischen Trainer-C-Lizenz (DOSB/BLSV-Lizenz) in der entsprechenden Sportart und Sportstudierende mit abgeschlossener sportpraktischer Prüfung im Rahmen der ersten Staatsexamensprüfung in der jeweiligen DSU-Sportart. Auf das Erfordernis, Erste Hilfe leisten zu können und entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen aufzufrischen (s. Satz 4 der Bekanntmachung „Erste-Hilfe-Ausbildung für Lehrkräfte“ vom 18.11.2021 (BayMBl. Nr. 881)) wird verwiesen.

- Vereinsübungsleiterinnen und Vereinsübungsleiter mit einer sportartübergreifenden „Übungsleiter-C-Breitensport-Lizenz“ können im DSU nur in der Sportart „Gesundheitsorientierte Fitness“ eingesetzt werden.

Im DSU können Lehrkräfte nur in den Sportarten eingesetzt werden, für die eine Qualifikation nachgewiesen werden kann.

Beurlaubte verbeamtete Lehrkräfte mit den oben genannten Qualifikationen dürfen nur eingesetzt werden, soweit beamtenrechtlich eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt werden kann. Die Verträge mit tarifbeschäftigten Lehrkräften sind stets in arbeitsrechtlich zulässiger Weise zu befristen.

2.1.10 Koedukativer Sportunterricht

Basissportunterricht (BSU) wird **grundsätzlich in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet**. Sieht sich eine Schule vor die Situation gestellt, die durch den Fachlehrplan Sport gesetzte Prämisse einer geschlechtsspezifischen Erteilung nicht umsetzen zu können, kann das Staatsministerium zeitlich befristete **Ausnahmegenehmigungen** für maximal ein Schuljahr erteilen. Diese sind auf die Jahrgangsstufen 5 und 6 beschränkt und sind zudem grundsätzlich **nur dann möglich**, wenn der **Sportunterricht aufgrund besonderer Umstände an der Schule** nicht geschlechtsspezifisch erteilt werden kann. Entsprechende schriftliche Anträge mit Begründung sind jeweils bis **1. Mai** beim Staatsministerium, Referat VIII.7, einzureichen. In den Genehmigungsschreiben für die Erteilung koedukativen Sportunterrichts weist das Staatsministerium insbesondere darauf hin, dass die Belange eines nicht geschlechtsspezifisch erteilten Sportunterrichts, z. B. Aufsichtsführung in den Umkleiden oder Hilfestellung beim Gerätturnen, zu beachten und die Eltern über die koedukative Erteilung des Basissportunterrichts zu informieren sind.

2.1.11 Stützpunktschule Sport

Die Stützpunktschulen Sport zeichnen sich durch ihr sportliches Profil aus, das u. a. in der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden einer Schülerin/eines Schülers je Woche“ zum Ausdruck kommt. **In jeder Stützpunktsportart** müssen in jedem Fall zusätzlich zum verpflichtend zu erteilenden Sportunterricht (insgesamt 9 WS in den Jgst. 5-7; jeweils 2 WS in den Jgst. 8-11) mindestens vier Wochenstunden Differenzierter Sportunterricht eingerichtet werden. Die Einrichtung eines Stützpunktes ist über das Bayerische Landesamt für Schule als Landesstelle für den Schulsport jeweils bis zum 15. Februar zu beantragen. Ein zusätzlicher zweckgebundener Budgetzuschlag des Staatsministeriums im Rahmen des Prämienmodells für Stützpunktschulen kann nur bei korrekter Verbuchung in ASV und dem damit einhergehenden Verwendungsnachweis (Kapitel [3.7.14](#)) erfolgen.

2.1.12 Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung in Jgst. 11

Im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung soll als Richtwert der jeweiligen Gruppenstärke 15 Schülerinnen und Schüler angestrebt werden. Je nach Gesamtschülerzahl kann dieser Richtwert im Rahmen der schulischen Budgetverantwortung auch in einem angemessenen Rahmen über- oder unterschritten werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Unterrichtende Lehrkräfte sollen über die Fakultas oder Lehrerlaubnis im jeweiligen Leitfach verfügen. Im Fach Ethik kann ein Seminar auch von Lehrkräften angeboten werden, die an einer entsprechenden Fortbildungsmaßnahme für den Ethikunterricht in der Oberstufe (Zertifizierung ALP Dillingen) teilgenommen haben.

Auf die [KMBek](#) „Das Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Gymnasiums“ vom 17.05.2022, Az. V.9-BS5610.0/11/2, wird verwiesen.

2.2 Pflichtunterricht in der Qualifikationsphase der Oberstufe des G9 (Q12 und Q13)

Ausführliche Informationen zur Profil- und Leistungsstufe im G9 haben Sie bereits mit dem KMS zur Weiterentwicklung des Gymnasiums vom 22.06.2023, Az. V-BS5400.16/94/1, erhalten. Die folgenden Unterkapitel beinhalten nur personalplanungsrelevante Aspekte.

2.2.1 Kurs- und Gruppenbildung

Unter Berücksichtigung der Deckungsfähigkeit aller Teilbudgets und der anderen Schwerpunktsetzungen an der Schule sollen für die Obergrenze der jeweiligen Gruppenstärke folgende Richtwerte angestrebt werden:

- Kurse auf grundlegendem Anforderungsniveau: maximal 28 Schülerinnen und Schüler
- Kurse auf erhöhtem Anforderungsniveau: maximal 25 Schülerinnen und Schüler
- Differenzierungsstunden und Vertiefungskurse: maximal 25 Schülerinnen und Schüler
- W-Seminar: maximal 15 Schülerinnen und Schüler

Die Richtobergrenzen sind dabei nicht als verpflichtende Teilungsgrenzen zu verstehen. Aufgrund bestehender Wechselwirkungen der verschiedenen Planungsparameter (z. B. Schülerzahlen, Kursgrößen, Anzahl der Räumlichkeiten und Lehrkräfte, pädagogische bzw. fachbezogene Überlegungen, Schulprofil) unterliegen die Kursgrößen vielmehr immer einer gewissen Schwankungsbreite.

Zur Vermeidung von übergroßen Kursen sollen keine Kurse mit 34 oder mehr Schülerinnen und Schülern eingerichtet werden. Ist die (vorübergehende) Einrichtung eines solchen Kurses (z. B. wegen des Ausfalls einer Lehrkraft) unumgänglich, ist dies dem Staatsministerium (mit Begründung) anzuzeigen.

2.2.2 Einrichtung von Leistungsfächern

Um den Schülerinnen und Schülern die gewünschte Wahlfreiheit bieten zu können, wurde in den Modellierungen für jeden neu zu planenden Oberstufenjahrgang eine durchschnittliche Schülerzahl von rund 15 Schülerinnen und Schülern je Lerngruppe im Leistungsfach angesetzt. Abweichungen nach oben oder unten werden sich in der Praxis selbstverständlich ergeben. Insbesondere an sehr kleinen Schulen dürfte diese Durchschnittsgröße regelmäßig unterschritten werden. Es gibt keine für alle Schulen verbindliche Mindestschülerzahl für die Einrichtung von Leistungsfächern. Ebenso wenig gibt es eine Einrichtungsgarantie für bestimmte Leistungsfächer. Das Oberstufenbudget ist grundsätzlich so konzipiert, dass – in Abhängigkeit von der Ausgestaltung der Oberstufe an der jeweiligen Schule, den gesetzten Schwerpunkten sowie den Gegebenheiten vor Ort – auch an kleineren Schulen die Einrichtung von fünf Leistungsfächern i. d. R. möglich sein wird.

Damit alle Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Leistungsfach in gleicher Weise ein vollwertiges Angebot auf erhöhtem Anforderungsniveau erhalten, erfolgt der Unterricht im **Leistungsfach in jeweils eigenständigen vier- oder fünfstündigen Kursen** (eigenständiger Lehrplan, eigenständige Prüfungen).

Die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Kursgruppen im jeweiligen Leistungsfach ist unter besonderer Berücksichtigung der damit verbundenen didaktischen Sondersituation grundsätzlich zulässig. Auch die Kooperation mit Nachbarschulen ist möglich.

Hinweise zur korrekten Verbuchung der Leistungsfächer in ASV finden Sie unter <https://doku.asv.bayern.de/gy/oberstufe/leistungsfach>.

2.2.3 W-Seminar

Während das P-Seminar im G9 in der Einführungsphase der Oberstufe (Jgst. 11) verortet ist, besuchen die Schülerinnen und Schüler das W-Seminar weiterhin in der Qualifikationsphase der Oberstufe, nämlich in den drei Kurshalbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 (Präsentationshalbjahr).

Als Leitfach für das W-Seminar kommen alle Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs in Betracht (§ 20 Satz 5 GSO). Abweichend dazu sind gemäß § 20 Satz 6 GSO spät beginnende Fremdsprachen und die spät beginnende Informatik als Leitfach im Wissenschaftspropädeutischen Seminar ausgeschlossen. Bei fächerübergreifenden Seminaren gibt es **ein** maßgebliches Leitfach für Teilnahmebedingungen, fachliche Anforderungen und Bewertungsmaßstäbe (§ 20 Satz 5 und 7 GSO).

2.2.4 Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung

Aufbauend auf dem

- Modul zur beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 9 und dem
- Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung (P-Seminar) in Jahrgangsstufe 11

setzen die Schülerinnen und Schüler in der PuLSt ihren individuellen Studien- und Berufsorientierungsprozess im Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung (ABO) – dem Alter und dem Orientierungsstand im Bereich der Beruflichen Orientierung entsprechend – zunehmend eigenverantwortlich fort. Ziel des Gesamtkonzepts der Beruflichen Orientierung am bayerischen Gymnasium ist es, die Schülerinnen und Schüler zuverlässig dazu zu befähigen, eigenständig eine reflektierte Berufswahlentscheidung zu treffen (Berufsfindungskompetenz).

Die konkrete Planung des ABO liegt ebenso wie dessen Abbildung in der Unterrichtsverteilung in der Verantwortung der jeweiligen Schule unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort. Je nach Anzahl der Lehrkräfte im StuBo-Team, Ausgestaltung der einzelnen Projektstage, Einbeziehung von externen Partnern oder den berufsbezogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler sind unterschiedliche Planungsszenarien mit der entsprechenden Abbildung in der Unterrichtsverteilung denkbar.

In ASV wird für jede Gruppe ein Unterricht für das Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung eingerichtet (Unterrichtselemente im Fach „Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung AbO“ der Unterrichtsart „f“).

Bitte beachten Sie, dass – sofern Sie die Einrichtung von einstündigem Unterricht über die Dauer eines Halbjahres vorsehen – die Übernahme von zwei dieser Gruppen als eine Wochenstunde der Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft zählt. Lehrkräfte, die nur einen einstündigen Unterricht über die Dauer eines Halbjahres unterrichten, werden zum Ausgleich der zunächst noch fehlenden halbjährigen Unterrichtsverpflichtung in einem Halbjahr für eine weitere Wochenstunde eingeplant, z. B. ein einstündiger Unterricht für das Modul zur beruflichen Orientierung in Jgst. 9 über die Dauer eines Halbjahres, durch Übernahme eines Wahl- oder Förderunterrichts (im Rahmen des regulären Budgets), durch Einsatz in der Integrierten Lehrerreserve (im Rahmen des zulässigen Umfangs), etc.

(siehe dazu auch https://doku.asv.bayern.de/gy/g9/aufbaumodul_berufliche_orientierung). Es wird um Beachtung gebeten, dass wie beim Modul zur beruflichen Orientierung in Jahrgangsstufe 9 auch hier durch eine ungerade Anzahl an Gruppen ggf. fehlende halbe Wochenstunden nur durch die Übernahme eines zusätzlichen halbjährigen **wissenschaftlichen** Unterrichts ausgeglichen werden können.

2.2.5 Kurse Vokalensemble und Instrumentalensemble

Vokalensemble (Amtliches Kürzel: VOC) und Instrumentalensemble (Amtliches Kürzel: INS) werden getrennt als zweistündige Profilkurse eingerichtet. Von den zwei Stunden eines Kurses Vokalensemble findet eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Kurses statt. Ebenso findet von den zwei Stunden eines Kurses Instrumentalensemble eine gemeinsame Basisstunde verpflichtend für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Kurses statt. Dabei darf die Basisstunde des Kurses Vokalensemble **nicht** mit der Basisstunde des Kurses Instrumentalensemble zusammengelegt werden. Hinsichtlich der Basisstunde ist eine wöchentliche Durchführung ebenso denkbar wie eine Zusammenfassung mehrerer Unterrichtsstunden zu einem größeren Block, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt der Unterricht im Umfang einer Wochenstunde auch tatsächlich erteilt wird. Die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Vokalensemble können ggf. an verschiedenen Chören bzw. Gesangsensembles der Schule teilnehmen. Ebenso können die Schülerinnen und Schüler eines Kurses Instrumentalensemble an verschiedenen Orchestern bzw. Instrumentalgruppen (Instrumentalensembles) der Schule teilnehmen. Die Mindestgröße für ein Ensemble besteht in beiden Fällen aus drei Teilnehmenden. Der Besuch der Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer an einem Musikensemble im Umfang einer Wochenstunde kann, entsprechend der jeweiligen Probensituation, flexibel gestaltet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler insgesamt im Durchschnitt mindestens an einer Wochenstunde teilnehmen. Es empfiehlt sich aber, dass die Schülerinnen und Schüler am ggf. zweistündigen Musikensemble in der Regel freiwillig auch an der jeweils zweiten Stunde teilnehmen. Die Fächer Chor und Orchester sind nicht in der Oberstufe, sondern nur für den Wahlunterricht in der Unter- und Mittelstufe zu verwenden.

2.2.6 Lehrplanalternativen

In der Qualifikationsphase kann der Kurs Biophysik als Lehrplanalternative zur Physik in Q12, der Kurs Astrophysik als Lehrplanalternative zur Physik in Q13 belegt werden. Als Alternative zu Geographie können die Schülerinnen und Schüler in der Q13 das Fach Geologie wählen.

2.2.7 Einsatz von Lehrkräften

Gemäß § 46 Abs. 1 GSO sollen die Mitglieder der Fachausschüsse der Abiturprüfung die Lehrbefähigung im jeweiligen Fach haben. Daher soll in der Qualifikationsphase der Oberstufe auf fachfremden Einsatz von Lehrkräften verzichtet werden.

2.2.8 Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren

Es wird dringend darum gebeten, die Studienreferendarinnen und Studienreferendare auch in der Oberstufe einzusetzen, damit auch dort im zweiten Ausbildungsabschnitt Prüfungslehrproben abgehalten werden können. Es ist eine nicht zu rechtfertigende Belastung für die Seminarschulen, wenn von ihnen die Lehrproben in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 schwerpunktmäßig berücksichtigt werden müssen (mit entsprechenden Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation). Soweit der Unterricht in der Qualifikationsphase durch eine Studienreferendarin bzw. einen Studienreferendar erteilt wurde, kann dieser ausnahmsweise zum Mitglied des Fachausschusses (§ 46 Abs. 1 GSO) bestellt werden, wenn er sich mindestens im zweiten Ausbildungsabschnitt für das jeweilige Fach befindet.

2.2.9 Einsatz von Aushilfskräften

Der Einsatz von Aushilfskräften in Kursen (Fächer und Seminare) der Qualifikationsphase ist an eine entsprechende Fakultas oder Lehrerlaubnis gebunden, wird jedoch aus Gründen der Unterrichtskontinuität nicht empfohlen. In

besonders begründeten Einzelfällen kann das Staatsministerium auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Entsprechende Anträge bitte an OStR Hammon (per E-Mail an alexander.hammon@stmuk.bayern.de) senden.

2.3 Wahlunterricht

Die Wochenstunden für Wahlunterricht, der keinem Fach des offiziellen Fächerkatalogs zugeordnet werden kann, werden bei der jeweiligen Lehrkraft unter Auswahl des Unterrichtsfachs „son“ für „sonstiges Fach (wiss)“ und „snw“ für „sonstiges Fach (nichtwiss)“ geführt.

Für Rechtskunde gilt im Speziellen: 15 Doppelstunden Rechtskunde sind mit einer Wochenstunde Wahlunterricht zu berücksichtigen.

2.4 Erfassung von externem Unterricht / Unterricht an einer anderen Schule

Zur Verbuchung von externem/ehrenamtlichem Unterricht befolgen Sie bitte die Hinweise auf der Homepage der ASV unter <https://doku.asv.bayern.de/gy/unterricht/extern>).

3. Gesamtbudget zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schule erfolgt im Rahmen eines Gesamtbudgets, das sich aus dem Teilbudget für den Pflichtunterricht in den Jahrgangsstufen 5-11; dem Teilbudget für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Oberstufe; dem Teilbudget für den Wahlunterricht; und Budgetzuschlägen (Sonderregelungen)

zusammensetzt, wobei alle Teilbudgets gegenseitig deckungsfähig sind.

3.1 Budget für Pflichtunterricht 5 bis 11

Als Basis wird ein Prognosewert für die Schülerzahl der Jahrgangsstufen 5 bis 11 ermittelt.

Verbindliche Schülerzahl 6-11 zur Berechnung des Unterrichtsbudgets im Planungsschuljahr	=	Schülerzahl 5-10 am 1.10. des laufenden Schuljahres	x	(1,0 + mittlere Änderungsrate der letzten drei Schuljahre)
--	---	---	---	--

Den verbindlichen Prognosewert für die Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 6 bis 11 des kommenden Schuljahres enthält die Übersicht in ASV unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen. Dieser Wert ist in ASV erst dann verfügbar, wenn die entsprechenden Daten aus ASD abgeholt wurden (unter Datei → Verwaltung → ASD-Schnittstelle → Übermittlung aus ASD → Daten abholen).

Zusätzlich ist in dieser Übersicht die Zahl der regulären Neuanmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe sowie die voraussichtlichen Neuanmeldungen aus dem Probeunterricht einzutragen. Da nicht absehbar ist, wie viele der jeweils vorangemeldeten Schülerinnen und Schüler beim Übertritt von Haupt-/Mittelschulen bzw. Realschulen in die Jahrgangsstufe 5 tatsächlich die notwendige Qualifikation für den angestrebten Schulwechsel erreichen werden, findet eine Berücksichtigung bei der Unterrichtsplanung zunächst nicht statt. Für deren Erstellung werden daher ausschließlich die regulären Neuanmeldungen und 50 % der am Probeunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler veranschlagt. Seit dem Schuljahr 2025/2026 ermittelt ASV den 50-prozentigen Anteil automatisch; die Schulen tragen im vorgesehenen Feld „Schülerzahl aus Probeunterricht (PU)“ die **tatsächliche** am Probeunterricht teilnehmende Anzahl an Schülerinnen und Schülern (nicht die Hälfte davon!) ein (siehe auch https://doku.asv.bayern.de/gv/up/kennzahlen_und_masken_budget/schuelerzahlen/start). Sollten sich (bedingt durch den Probeunterricht oder durch Übertritte von Haupt-/Mittelschulen und Realschulen) noch **größere Änderungen (d. h. mehr als fünf Schülerinnen und Schüler)** bei der Schülerzahl in der **Jahrgangsstufe 5** ergeben, können diese dem Staatsministerium zur Berücksichtigung noch mitgeteilt werden.

Die Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 errechnet sich bei der Unterrichtsplanung somit wie folgt:

Verbindliche Schülerzahl 5-11 zur Berechnung des Unterrichtsbudgets in 5-11	=	Anzahl regulärer Neuanmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe (ohne Probeunterricht und ohne Voranmeldungen von Haupt-/Mittelschulen bzw. Realschulen)	+	50 % der Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die am Probeunterricht teilnehmen	+	verbindliche Schülerzahl 6-11 gemäß obiger Formel
--	---	--	---	---	---	---

Bei der Unterrichtssituation ist bezüglich der *Jahrgangsstufe 5* die *tatsächliche Schülerzahl zum Stichtag 1. Oktober* des jeweiligen Schuljahres relevant.

Die Festlegung der Schülerzahlen in der musischen Ausbildungsrichtung erfolgt jeweils analog (unter Verwendung desselben Werts für die mittlere Änderungsrate).

Alle ggf. vorliegenden Besonderheiten (Einrichtung von Einführungsklassen, schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6, Schulversuche usw.) werden ausschließlich über Budgetzuschläge geregelt und erfordern kein weiteres Eingreifen bei der Höhe der Schülerzahl.

3.2 Budget für die Qualifikationsphase

Analog zur Systematik für die Jahrgangsstufen 6 bis 11 wird anhand der vergangenen drei Schuljahre eine Setzung für die Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 vorgenommen. Bei der Bestimmung des Budgets werden somit auch für die Oberstufe anhaltende Trends (wie z. B. beurlaubte Schülerinnen und Schüler im Ausland, Schülerinnen und Schüler aus vorausgehenden Einführungsklassen, Zuzüge, Schulwechsler, Wiederholerquoten) fortgeschrieben und finden im Vorgriff bereits im jeweils kommenden Schuljahr Berücksichtigung.

3.3 Budgetplanung an Schulen mit ehemaligem Auffangnetz

Der Aufwuchs des neunjährigen Gymnasiums und damit auch die notwendige Anpassung in der Budgetierung wurde mit dem Schuljahr 2025/2026 abgeschlossen. Die in ASV angezeigten Budgetwerte berücksichtigen die Umstellungen in der Budgetierung ebenso wie den Umstand, dass Schülerinnen und Schüler mit Abiturprüfung 2025 („G8-Auffangnetz“) die Schule zum Schuljahr 2025/2026 verlassen haben. Der damit verbundene Schülerschwund in den Amtlichen Schuldaten von Jahrgangsstufe 12 auf Jahrgangsstufe 13 wird für die Prognose der Schülerzahl in der Qualifikationsphase der Oberstufe im Schuljahr 2026/2027 vom Staatsministerium entsprechend korrigiert, sodass sich dieser Sondereffekt nicht zu Lasten der betroffenen Schulen auf die mittlere Änderungsrate der Schülerzahl in den Jahrgangsstufen 12 und 13 und damit nachteilig auf das Budget auswirkt. Insbesondere sind im Zusammenhang mit ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Auffangnetzes daher keine Eintragungen mehr im Feld „darunter in Klassen, die außerhalb des Budgets geführt werden“ erforderlich.

Die auch bisher schon bestehenden und genutzten vielfältigen Gestaltungsspielräume innerhalb des Budgetrahmens bedingen in Verbindung mit dem Ziel einer für alle Schulen gültigen, an die neuen Rahmenbedingungen angepassten Budgetformel, dass aus Sicht der einzelnen Schule die veränderten Werte der Budgetformel die lokalen Bedarfsveränderungen nur näherungsweise und bezogen auf den landesweiten Durchschnitt abbilden können. Abweichungen davon – in beide Richtungen – sind an einzelnen Schulen unvermeidlich, sind allerdings nur in verhältnismäßig geringem Umfang zu beobachten.

3.4 Budget für Wahlunterricht

Das Budget für den Wahlunterricht berechnet sich folgendermaßen:

$$WU_n = Z_n \times 0,056 \times 0,98 \text{ WS}$$

Z_n : Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5-11 (nach Prognose)

WU_n : Budget für den Wahlunterricht (ohne Wahlunterricht durch Fachlehrkräfte für Textilarbeit mit Werken, Hauswirtschaft, Textverarbeitung und Kurzschrift)

Für zusätzliche Stunden zur Stärkung des profilbildenden Angebots im kulturell-musisch-ästhetischen Bereich an Musischen Gymnasien (siehe auch <https://www.km.bayern.de/lernen/schularten/gymnasium/ausbildungsrichtungen-und-fremdsprachenfolgen/musisches-gymnasium>) werden darüber hinaus für Schülerinnen und Schüler in Jahrgangsstufe 5 bis 11 der musischen Ausbildungsrichtung Budgetstunden zur Verfügung gestellt. **Diese Stunden**

sind zweckgebunden und ausschließlich dafür einzusetzen. Die Höhe dieser Stunden berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$WU_{mu} = Z_{mu} \times 0,043 \times 0,98$$

Z_{mu} : Zahl der Schülerinnen und Schüler in Jgst. 5-11, die der musischen Ausbildungsrichtung angehören (nach Prognose)

WU_{mu} : Budget für den zusätzlichen Wahlunterricht für Schülerinnen und Schüler der musischen Ausbildungsrichtung

3.5 Budget an Musischen Gymnasien

Für die Erteilung der Instrumentalstunde am Musischen Gymnasium erhalten die Musischen Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5-9 einen Zuschlag von 0,4 Wochenstunden pro Schülerin bzw. Schüler der musischen Ausbildungsrichtung und für die Jahrgangsstufen 10-11 einen Zuschlag von 0,5 Wochenstunden pro Schülerin bzw. Schüler der musischen Ausbildungsrichtung; als Berechnungsgrundlage gelten *ausschließlich die Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich am Instrumentalunterricht der Schule teilnehmen*. Daraus ergibt sich, dass dieser Zuschlag der Schule **nur in dem Umfang** zusteht, in dem **tatsächlich auch die Instrumentalstunde** (Buchung unbedingt als Fach Instrumentalunterricht (Ins)) **eingerrichtet wird**. Es ist nicht zulässig, diese Budgetstunden für den sonstigen Pflicht- oder Wahlunterricht zu verwenden.

Zur Unterrichtsplanung ist der Zuschlag auf dem Reiter „Stundenbudget“ in den Feldern „Zuschlag musische Ausbildungsrichtung 5-9“ und „Zuschlag musische Ausbildungsrichtung 10-11“ einzutragen. Nähere Informationen finden Sie unter folgendem Link: https://doku.asv.bayern.de/gy/up/kennzahlen_und_masken_budget/budgetzuschlag/start.

Zur Unterrichtssituation wird dieser Zuschlag aus dem bei den Lehrkräften gemeldeten Pflichtunterricht im Unterrichtsfach Instrumentalunterricht automatisch ermittelt. Zur US ist daher keine Eintragung mehr in den o. g. Feldern erforderlich bzw. möglich.

Im Rahmen der UP erfassen Sie nur den an der Schule stattfindenden Instrumentalunterricht und den Budgetzuschlag. Zur Erfüllung der Stundentafel verbuchen Sie den privat erteilten Instrumentalunterricht im Rahmen der US wie unter der folgenden Seite beschrieben: <https://doku.asv.bayern.de/gy/unterricht/ins/start>.

3.6 Musikpraktischer Fachunterricht im Leistungsfach Musik

Bei Einrichtung des Leistungsfachs Musik (besondere Fachprüfung) kann die Schule zusätzliche Budgetstunden in Höhe von 0,5 Wochenstunden pro Schülerin bzw. Schüler für den musikpraktischen Fachunterricht im Instrument/Gesang (Instrument oder Gesang) in Anspruch nehmen, wenn Instrumental- bzw. Gesangsunterricht für den musikpraktischen Fachunterricht auch in der vollen Höhe des Zuschlags eingerichtet und durchgeführt wird (es wird mathematisch gerundet; z. B.: Bei 4 Schülerinnen und Schülern in der Q12 und 3 Schülerinnen und Schüler in der Q13, also insgesamt 7 Schülerinnen und Schülern, beträgt der Budgetzuschlag vier Wochenstunden ($7 \cdot 0,5 = 3,5 \rightarrow 4$)).

Im Rahmen der UP werden die voraussichtlich benötigten Wochenstunden für den musikpraktischen Fachunterricht im Reiter „Stundenbudget“ im Feld „Zuschlag Leistungsfach Musik“ von der Schule eingetragen. Privatunterricht wird dabei nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der US werden diese Budgetstunden auf Grundlage der dann den einzelnen Unterrichtselementen zugewiesenen Schülerinnen und Schülern berechnet. Zur US ist daher keine Eintragung mehr im o. g. Feld erforderlich bzw. möglich.

Der Unterricht ist im Fach „Musik“ mit Bereich „Leistungsfach L“ und Unterrichtseigenschaft „Fachpraktischer Unterricht FPU“ bei den Lehrkräften zu buchen (siehe auch <https://doku.asv.bayern.de/gy/oberstufe/leistungsfach>).

3.7 Budgetzuschläge

In ASV gibt es zwei Arten von Budgetzuschlägen:

- Budgetzuschläge (in grauen Zeilen), die durch KMS genehmigt und zeitgleich zentral über ASD der Schule zur Verfügung gestellt werden (z. B. Budgetzuschlag für Inklusion); diese werden im Reiter „Übermittlung aus ASD“ durch Betätigung des Buttons „Daten abholen“ nach ASV übertragen. ACHTUNG: Sollten sich Änderungen in der Höhe dieser Budgetzuschläge ergeben, ist eine Meldung per E-Mail an OStR Hammon (alexander.hammon@stmuk.bayern.de) vorzunehmen. **Von eigenständigen Korrekturbuchungen ist abzusehen.**
- Budgetzuschläge (in weißen Zeilen), die nach den jeweiligen Regelungen auch weiterhin durch die Schule selbst einzugeben sind (z. B. Budgetzuschlag für die Individuelle Lernzeit).

Budgetzuschläge sind grundsätzlich bis spätestens zum **1. April** eines Jahres zu beantragen und werden für einen Zeitraum von längstens drei Jahren gewährt. Nicht erforderlich ist ein Antrag für Zuschläge, die entsprechend dieser Planungsgrundlagen den Schulen zustehen. **Durch den Personaleinsatz realisierte, aber nicht genehmigte Budgetzuschläge führen im Rahmen der Budgetkontrolle zu Kompensationsleistungen durch die Schule.**

Um für statistische Zwecke aussagekräftige Daten zur Verfügung zu haben, wird um die Einhaltung der Buchungshinweise in den Genehmigungsschreiben gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich gewährte Anrechnungsstunden das Budget der Schule (= Summe der zu erteilenden Unterrichtsstunden) nicht erhöhen. Anrechnungsstunden sind lediglich bei den Lehrkräften zu verplanen. Damit steigt der Bedarf der Schule automatisch an und die Schule kann zusätzliche Anforderungen tätigen. Die Höhe des Gesamtbudgets ändert sich dadurch aber **nicht**. Nicht zulässig ist daher eine zusätzliche Erfassung eines Budgetzuschlags für gewährte Anrechnungsstunden. Nicht verwendete Anrechnungsstunden des FSF- und DIR-Topfes können als Budgetzuschlag „nicht vergebene Anrechnungsstunden“ gebucht werden. **Die Umkehrung ist allerdings nicht zulässig und führt zu Kompensationsleistungen durch die Schule.**

3.7.1 Klassen außerhalb des Budgets

In einigen Fällen (z. B. bei Schulversuchen) sind gewisse Klassen außerhalb des Budgets zu führen. In diesem Fall wird ein Budgetzuschlag gewährt, der im Wesentlichen ausreicht, um den dort anfallenden Pflichtunterricht abdecken zu können. Daher erhält die Schule für diese Schülerinnen und Schüler nicht zusätzlich noch das reguläre Budget 5 bis 11. Damit die Budgetberechnung korrekt erfolgt, sind die Schülerinnen und Schüler dieser Sonderklassen unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen im Feld „darunter Schüler in Klassen, die außerhalb des Budgets geführt werden“ getrennt zu erfassen. Diese Schülerinnen und Schüler werden damit bei der Berechnung der Anrechnungsstunden, der Integrierten Lehrerreserve und der Wahlunterrichtsstunden, nicht aber beim Budget 5 bis 11 berücksichtigt. Die Budgetzuschläge sind unter der entsprechenden Kategorie zu führen.

3.7.2 Budgetzuschlag für schulartunabhängige Deutschklassen

Seit dem Schuljahr 2024/2025 sind für die schulische Förderung und Erstintegration von Kindern und Jugendlichen mit Flucht- und Migrationsgeschichte auch an Gymnasien schulartunabhängige Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet (vgl. <https://www.km.bayern.de/lernen/unterstuetzung/integration>). An Schulen, an denen von der für den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige kreisfreie Stadt zuständigen Steuerungsgruppe die Einrichtung oder Weiterführung einer oder mehrerer schulartunabhängiger Klassen im Schuljahr 2026/2027 vorgesehen ist, kann pro Klasse ein Budgetzuschlag von 30 Wochenstunden gebucht werden. Der Zuschlag kann durch die Schule in ASV unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

Aufgrund der Fluktuation unter den Schülerinnen und Schülern der schulartunabhängigen Deutschklassen werden diese nicht in die Prognose der budgetrelevanten Schülerzahlen einer Schule einbezogen (vgl. Kapitel 3.1). Dies erfolgt bei korrekter Verbuchung der schulartunabhängigen Deutschklasse in ASV automatisch und erfordert folglich keinen Eintrag der Anzahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler im Reiter „Schülerzahlen“ im Feld „darunter in Klassen, die außerhalb des Budgets geführt werden“. Stattdessen erfolgt die Personalversorgung in Orientierung an der stundentafelbedingten Gesamtstundenzahl einer schulartunabhängigen Deutschklasse im Bereich der Pflichtfächer ausschließlich mit einem Budgetzuschlag.

Zur Verbuchung der schulartunabhängigen Deutschklassen in ASV wird auf <https://doku.asv.bayern.de/alle/klassen/deutschklassen/start> verwiesen.

3.7.3 Budgetzuschlag Einführungs-klasse

Gemäß § 7 Abs. 2 GSO-G9 kann das Staatsministerium für geeignete Absolventen der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Mittelschule mit mittlerem Schulabschluss Einführungs-klassen einrichten, deren erfolgreicher Besuch zum Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums berechtigt. Die möglichen Standorte für Einführungs-klassen werden jährlich durch eine KMBek festgelegt.

Für die Einrichtung einer Schülergruppe im integrierten Modell bzw. einer Einführungs-klasse wird ein schülerzahlabhängiger Budgetzuschlag gewährt. Die Höhe des Budgetzuschlags für Einführungs-klassen bzw. für eine Schülergruppe im integrierten Modell zeigt folgende Tabelle. Durch die Grenzen zur Bemessung der Gewährung von Budgetzuschlägen erhalten auch Schulen mit wenigen Schülerinnen und Schülern in der Einführungs-klasse eine Unterstützung. Jede Schule entscheidet selbst darüber, ob eine eigenständige Einführungs-klasse oder eine Schülergruppe im integrierten Modell eingerichtet wird. Umsetzungshinweise zum Unterricht in der Einführungs-klasse, die auch das integrierte Modell berücksichtigen, finden sich unter <https://www.isb.bayern.de/schularten/gymnasium/oberstufe/einfuehrungs-klasse/>.

Für die Unterrichtssituation ist **ausschließlich die Schülerzahl am Stichtag 01.10. relevant**. Für die Unterrichtsplanung muss die Schülerzahl anhand der vorliegenden Anmeldungen abgeschätzt werden. In jedem Fall empfiehlt es sich im Rahmen der Vorplanungen für das jeweils kommende Schuljahr bei Unwägbarkeiten bzgl. der Schülerzahl zunächst **eher zurückhaltend zu planen** bzw. eine Umplanung zum Ende des aktuellen Schuljahres mit einzukalkulieren.

Schülerzahl am 01.10.2026	Budgetzuschlag in WS
6 – 10	11
11 – 14	15

Schülerzahl am 01.10.2026	Budgetzuschlag in WS
15 – 18	19
19 – 22	16
23 – 26	13
27 – 31	10
32 – 36	34
37 – 41	29
42 – 46	24
47 – 51	19
52 – 56	14
57 – 62	10
63 – 67	36
68 – 72	30
73 – 77	24
78 – 82	18
mehr als 82	12

Bei diesem Budgetzuschlag ist die ggf. erforderliche Einrichtung eigener Sprachgruppen für spätbeginnende Fremdsprachen in der Oberstufe für ehemalige Schülerinnen und Schüler der Einführungsklassen bereits berücksichtigt; **es dürfen infolgedessen hierfür keine zusätzlichen Stunden verbucht werden.**

Alle in diesem Abschnitt genannten Budgetzuschläge sind unter der Art „Einführungsklassen“ zu führen. Sie können unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

3.7.4 Budgetzuschlag Individuelle Lernzeit

Die Anzahl der jedem staatlichen Gymnasium für das Förderkonzept „Individuelle Lernzeit“ zur Verfügung gestellten zusätzlichen Budgetstunden ist schülerzahlabhängig und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Schülerzahl gemäß Prognose (Kap. 3.1 und 3.2)	Budgetzuschlag in WS
bis 850	9
851 bis 1100	11
ab 1101	13

Die jeweilige Anzahl an Wochenstunden ist in ASV als Budgetzuschlag der Art „Individuelle Lernzeit“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. **Wie im KMS vom 03.03.2026, Az. VI-BS5400.1/130/2, zur Unterrichtsversorgung im kommenden Schuljahr ausgeführt, sind mit den Personalanforderungen T-Mittel mindestens im Umfang des Budgetzuschlags anzufordern. Die im Umfang des Budgetzuschlags angeforderten Mittel gelten für das kommende Schuljahr als bereitgestellt und können daher bereits jetzt beim Landesamt für Schule für Vertragsabschlüsse mit befristet Tarifbeschäftigten in Anspruch genommen werden.**

Bei den beteiligten Lehrkräften ist der jeweilige Einsatz als besonderer Unterricht mit **Fach „Individuelle Lernzeit“ (Kürzel IL)** und Art „Förderunterricht“ zu erfassen. Mit der Verbuchung des Budgetzuschlags verpflichtet sich die Schule, Angebote zur Individuellen Lernzeit in mindestens dem Umfang des Budgetzuschlags anzubieten und durchzuführen. Die Summe der bei den einzelnen Lehrkräften mit Fach „Individuelle Lernzeit“ verbuchten

Unterrichtsstunden muss mindestens den Wert des Budgetzuschlags erreichen. Die Angebote im Rahmen der Individuellen Lernzeit sind überdies so zu gestalten, dass den Unterrichtseinheiten im Fach „Individuelle Lernzeit“ spätestens mit Meldung der Unterrichtsübersicht Anfang Oktober Schülerinnen und Schüler zugeordnet werden, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen.

Eine Verwendung des Budgetzuschlags als Anrechnungsstunden für Koordinationsaufgaben oder Wahlunterricht ist ausgeschlossen.

3.7.5 Budgetzuschlag Individuelle Lernzeitverkürzung (ILV)

Gemäß § 34a GSO können Schulen ihren Schülerinnen und Schülern, die nach entsprechender Beratung in Jahrgangsstufe 8 die Lernzeit durch Auslassen der Jahrgangsstufe 11 verkürzen wollen, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 hierfür strukturierte Förder- und Begleitmodule zur Verfügung stellen.

Für die Einrichtung von Modulen zur ILV kann nur bei einer Anmeldung von mindestens drei Schülerinnen und Schülern ein Budgetzuschlag gewährt werden. Die schülerzahlabhängige Anzahl dieser Budgetstunden kann für die Jahrgangsstufe 9 und 10 folgender Tabelle entnommen werden:

zum 01.10. teilnehmende Schülerinnen und Schüler pro Jahrgangsstufe	Budgetzuschlag in WS für Jgst. 9	Budgetzuschlag in WS für Jgst. 10
3 - 10	3	4
11 - 20	6	8
21 - 30	9	12

Sobald die Schülerzahl die nächsthöhere Zehnergrenze überschreitet, können für Jahrgangsstufe 9 drei bzw. für Jahrgangsstufe 10 vier zusätzliche Budgetstunden verbucht werden.

Die jeweilige Anzahl an Wochenstunden ist als Budgetzuschlag der Art „Individuelle Lernzeitverkürzung“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. **Wie im KMS vom 03.03.2026, Az. VI-BS5400.1/130/2, zur Unterrichtsversorgung im kommenden Schuljahr ausgeführt, sind mit den Personalanforderungen T-Mittel mindestens im Umfang des Budgetzuschlags anzufordern, sofern entsprechende Module der ILV angeboten werden. Die im Umfang des Budgetzuschlags angeforderten Mittel gelten für das kommende Schuljahr als bereitgestellt und können daher bereits jetzt beim Landesamt für Schule für Vertragsabschlüsse mit befristet Tarifbeschäftigten in Anspruch genommen werden.**

Bei den beteiligten Lehrkräften ist der jeweilige Einsatz als besonderer Unterricht im jeweiligen Fach des Begleitmoduls und der Art „Förderunterricht“ sowie dem Zusatzbedarfsgrund „Individuelle Lernzeitverkürzung“ zu erfassen. Mit der Verbuchung des Budgetzuschlags verpflichtet sich die Schule, in den jeweiligen Jahrgangsstufen Angebote zur Individuellen Lernzeitverkürzung im Umfang des Budgetzuschlags anzubieten, d. h. die Summe der bei den einzelnen Lehrkräften verbuchten Unterrichtsstunden muss mindestens den Wert des Budgetzuschlags erreichen (siehe dazu auch <https://doku.asv.bayern.de/g9/g9/lernzeitverkuerzung>).

3.7.6 Budgetzuschlag Mittel eigene Bewirtschaftung

Sofern die Schule ein Unterrichtselement, das durch Einsatz der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung **ganzjährig** finanziert werden soll, bereits in der Unterrichtsplanung mit einplanen möchte, kann zu diesem Zweck der Budgetzuschlag „Mittel eigene Bewirtschaftung“ verwendet werden. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

Die als Budgetzuschlag „Mittel zur eigenen Bewirtschaftung“ verbuchten Wochenstunden werden der Schule im Rahmen der Personalplanung nicht in Form von Personal oder Mitteln zugewiesen, da davon ausgegangen wird, dass die Schule die Lehrkraft eigenständig über Mittel zur eigenen Bewirtschaftung befristet beschäftigen möchte. **Die mit diesen Mitteln finanzierten Tarifbeschäftigten gehören zwingend zur Gruppe der befristet angestellten Lehrkräfte und sind daher zur Unterrichtsplanung nicht zu melden (insbesondere können aus haushälterischen Gründen keine verbeamteten Lehrkräfte im Umfang des Budgetzuschlags eingesetzt werden).** Die beabsichtigten Verträge können direkt beim Landesamt für Schule abgeschlossen werden.

Der mit der US gemeldete Stundenumfang des Budgetzuschlags muss bis zum Vorlagetermin der US beim Landesamt für Schule in Anspruch genommen werden; danach wird dieser Stundenumfang bei den Mitteln zur eigenen Bewirtschaftung in Abzug gebracht.

3.7.7 Budgetzuschlag für gebundene Ganztagsangebote

Wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterrichtsplanung der Schule die vorläufige Genehmigung des Staatsministeriums für die Einrichtung eines **gebundenen** Ganztagszugs vorliegt, darf je Ganztagsklasse ein Budgetzuschlag von acht Wochenstunden verbucht werden. Ergeben sich im Vergleich zur übermittelten Planung noch Änderungen, so sind für die Unterrichtssituation bereits verbuchte Zuschläge ggf. auch wieder anzupassen oder zu löschen. Der Budgetzuschlag ist unter der Art „gebund. Ganztagsangebot“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

Die Fortführung der gebundenen Ganztagsangebote aus dem entsprechenden Schulversuch wird mit separatem Schreiben geregelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **offenen** Ganztagsangeboten ein Ersatz des zur Verfügung stehenden Geldbetrags durch Lehrerwochenstunden nicht möglich ist.

3.7.8 Budgetzuschlag für Einzelinklusion

Alle entsprechenden Regelungen sind im KMS vom 05.03.2026, Az. VI.4-BS5306.5/6/2, aufgeführt. Die Anträge sind ausschließlich per OWA an das Inklusionspostfach der jeweiligen MB-Dienststelle zu stellen.

Um die Zuordnung zu erleichtern, sind folgende Informationen im Betreff des Antrags sowie der dazugehörigen Datei anzugeben:

- Schulnummer (vierstellig)
- Schulname
- Budgetzuschläge Inklusion
- Schuljahr, auf das sich der Antrag bezieht

Folgende **Termine** des jeweiligen Jahres sind einzuhalten:

- für Erst- und Folgeanträge: **1. April**
- bei Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern: **20. Juni**
- bei Übertritt in die Einführungsklasse: **20. Juni**
- Antrag auf Gewährung von Budgetzuschlägen und Anrechnungsstunden zum Halbjahr: **2. November**

Den Anträgen sind für jede Schülerin bzw. jeden Schüler entsprechende aktuelle Stellungnahmen (Gültigkeit einer Stellungnahme: 3 Jahre) des jeweils zuständigen Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD) beizulegen. Diese Stellungnahmen sollen einerseits den aktuellen Förderbedarf abbilden, andererseits aber auch den MSD nicht unnötig

belasten. Daher sind die Stellungnahmen, sofern sich keine gravierenden Änderungen im Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler ergeben haben, nur alle drei Jahre neu beim MSD zu beantragen.

Bei Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern – insbesondere in Jahrgangsstufe 5 – ist frühzeitig – am besten im Rahmen der Anmeldung – abzufragen, ob bereits bisher eine Betreuung durch den MSD erfolgte bzw. ob ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf bereits festgestellt wurde.

Wegen der auslastungsbedingt oft längeren Fristen bis zum Erhalt der Stellungnahme des jeweils zuständigen MSD kann ein Antrag auch vorab ohne zugehörige Stellungnahme eingereicht werden, um die Einhaltung des jeweiligen Termins sicherzustellen. Da die Stellungnahme des MSD die Grundlage für die Gewährung von Budgetzuschlägen bzw. Anrechnungsstunden darstellt, ist in diesen Fällen dem Antrag in Rücksprache mit dem MSD der voraussichtlich im Gutachten bescheinigte Bedarf zugrunde zu legen. Die jeweiligen Gutachten des MSD sind für die Anträge **zum 1. April bis spätestens 31. Oktober**, für die weiteren Anträge **bis spätestens 31. Januar** nachzureichen. Wenn die entsprechenden Stellungnahmen des MSD nicht vorgelegt werden, entbehrt die Gewährung des Budgetzuschlags bzw. der Anrechnungsstunden der Grundlage. Daher behält sich das Staatsministerium für diesen Fall vor, die Gewährung aufzuheben.

Sollten im Rahmen der Einschreibung vorangemeldete Schülerinnen und Schüler, für die Budgetzuschläge oder Anrechnungsstunden wegen sonderpädagogischen Förderbedarfs beantragt wurden, die endgültige Anmeldung nicht wahrnehmen, ist dies der jeweils zuständigen MB-Dienststelle umgehend mitzuteilen.

Die Zuweisung von Budgetzuschlägen bzw. Anrechnungsstunden wird den Schulen per KMS mitgeteilt. Die Schulen werden gebeten, den jeweiligen MSD, der die Antragstellung mit seiner Stellungnahme unterstützt hat, durch einen Abdruck bzw. eine Kopie des entsprechenden KMS über die Bewilligung zu informieren.

Budgetzuschläge für Inklusion werden vom Staatsministerium in ASD verbucht und müssen von der Schule aus ASD abgeholt werden.

3.7.9 Budgetzuschlag für das Projekt Sprachbegleitung

Anträge für die Neuaufnahme in das Förderprogramm Sprachbegleitung, mit dem Schülerinnen und Schüler mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte insbesondere im Sachfachunterricht (z. B. Natur und Technik, Mathematik, Geschichte) unterstützt werden, sind bis zum 1. April des jeweiligen Jahres an das Staatsministerium zu richten. Folgeanträge müssen nicht gestellt werden. Budgetzuschläge zur Einrichtung von Förderkursen können staatliche Gymnasien für das kommende Schuljahr 2026/2027 beantragen, die einen im Vergleich zu anderen Gymnasien überdurchschnittlichen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aufweisen. Neben dieser statistischen Voraussetzung (Basis: Amtliche Schuldaten) ist es erforderlich, dass sich ein Gymnasium bereits erkennbar auf den Weg gemacht hat und aufgrund eigener Schwerpunktsetzungen Fördermaßnahmen etabliert wurden, ein qualifiziertes Lehrkräfteteam (mit Lehrbefähigungen in mehreren Fachbereichen) zur Verfügung steht sowie ein mit der MB-Dienststelle Mittelfranken abgestimmtes Förderkonzept im Sinne des Projekts Sprachbegleitung vorliegt (vgl. KMS vom 23.09.2015, Az. V.4 – BS5306 – 6b.62 642 bzw. vom 13.03.2026, Az. VI.4 – BS5400.10/161/1).

3.7.10 Budgetzuschlag für das Projekt ReG_In_flex

Mit dem Projekt *ReG_In_flex* (regionale flexible Integration am Gymnasium) werden die individuelle Aufnahme von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern mit Migrations- bzw. Fluchtgeschichte an staatliche Gymnasien sowie Übertritte aus Übergangsklassen, schulartunabhängigen Deutschklassen oder weiterführenden Schulen flankiert. Damit können Gymnasien insbesondere im ländlichen Raum, die kurzfristige Seiteneinsteigerinnen und

Seiteneinsteiger aufgenommen und ein entsprechendes Förderkonzept entwickelt haben, flexibel und bedarfsgerecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden (Die Beantragung zusätzlicher Budgetstunden ist bereits ab einer Schülerin bzw. einem Schüler möglich, der bzw. die vor kurzem zugewandert ist, d. h. nicht länger als zwei Jahre in Deutschland lebt. Soweit an der Schule Bedarf besteht bzw. sich kurzfristig ergibt und die im KMS vom 13.03.2026, Az. VI.4 – BS5400.10/161/1, genannten Voraussetzungen erfüllt sind, können staatliche Gymnasien zusätzliche Budgetstunden im Rahmen von *ReG_In_flex* ganzjährig (d. h. ohne Antragsfristen) über die zuständige MB-Dienststelle beantragen, die auch genauere Informationen zur Antragsstellung geben kann und das aktuelle Antragsformular bereithält.

3.7.11 Budgetzuschlag für Sammelkurse in Modernen Fremdsprachen

Auf Antrag kann ein Budgetzuschlag zur Einrichtung von Sammelkursen in den selten unterrichteten Modernen Fremdsprachen (z. B. Arabisch, Chinesisch, Neu-Griechisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Tschechisch oder Türkisch) gewährt werden, wenn in einem solchen Kurs mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler, darunter mindestens zwei Schülerinnen und Schüler eines anderen Gymnasiums, zusammengefasst werden. Im Fach Tschechisch reichen 10 Schülerinnen und Schüler aus, darunter mindestens zwei Schülerinnen und Schüler eines anderen Gymnasiums. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 sollen nicht in Sammelkurse aufgenommen werden. Entsprechende Anträge können bis **zum 1. April** des jeweiligen Jahres **unter Angabe der voraussichtlichen Planung** (Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Namen der besuchten Gymnasien, Zahl der Kurse) an Referat VI.2 des Staatsministeriums **per OWA, Schreiben oder E-Mail** an OStR Dr. Stefan Hippler (E-Mail: stefan.hippler@stmuk.bayern.de) gerichtet werden.

Budgetzuschläge für Sammelkurse in Modernen Fremdsprachen werden vom Staatsministerium in ASD verbucht und müssen von der Schule „abgeholt“ werden. **Sofern die o. g. Mindestschülerzahl zum Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres nicht erreicht wird, wird vor der Abgabe der Unterrichtssituation um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit OStR Dr. Stefan Hippler (E-Mail: stefan.hippler@stmuk.bayern.de) oder OStR Alexander Hammon (E-Mail: alexander.hammon@stmuk.bayern.de) gebeten, damit eine Korrektur der Budgetzuschläge erfolgen kann. Eigenständige Korrekturen in ASV sollen nicht vorgenommen werden.**

3.7.12 Budgetzuschlag für ein bilinguales Angebot

Auf Antrag kann ein Budgetzuschlag für ein bilinguales Angebot gewährt werden. Entsprechende Anträge sind bis **zum 1. April** des jeweiligen Jahres **unter Angabe der voraussichtlichen Planung** (tabellarische Darstellung der Anzahl der bilingualen Kurse je Jahrgangsstufe, nach Sachfächern getrennt, unter Angabe der jeweiligen Klassenstärke; begründete Darstellung des Mehrbedarfs in Stunden) an Referat VI.2 des Staatsministeriums **per OWA, Schreiben oder E-Mail** an OStR Dr. Stefan Hippler (E-Mail: stefan.hippler@stmuk.bayern.de) zu richten. Budgetzuschläge für ein bilinguales Angebot werden vom Staatsministerium in ASD unter der Art „Bilingualer Unterricht“ verbucht und müssen von der Schule aus ASD abgeholt werden.

3.7.13 Budgetzuschläge für Griechisch/Russisch als dritte Fremdsprache

Humanistischen sowie Sprachlichen Gymnasien wird ein Zuschlag von zwei Wochenstunden für jede Jahrgangsstufe 8 bis 11 des neunjährigen Gymnasiums gewährt, in der die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Griechisch bzw. Russisch als dritte Fremdsprache nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schüler beträgt. Damit soll im Sinne einer breiten- und interessensgerechten Vielfalt bei den Ausbildungsrichtungen der Bestand von Griechisch und Russisch als dritte Fremdsprache unterstützt werden. Als Fortführung in der Qualifikationsphase der Oberstufe des neunjährigen Gymnasiums kann von der Schule auch ein Zuschlag von zwei Wochenstunden für Kurse der Jahrgangsstufe 12 und

13 verbucht werden, in denen die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Griechisch bzw. Russisch höchstens zwölf Schülerinnen und Schüler beträgt. Der Zuschlag kann nicht für P- oder W-Seminare mit Leitfach Griechisch bzw. Russisch genutzt werden. Der Budgetzuschlag ist unter der Art „Griechisch3/Russisch3“ zu führen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden.

3.7.14 Budgetzuschlag für Stützpunktschulen Sport

Die den Stützpunktschulen Sport über das Budget hinaus grundsätzlich zur Verfügung gestellten Budgetstunden werden nach einem Prämienmodell vergeben. Die Mitteilung über die jeweilige Anzahl an zusätzlich für den Differenzierten Sportunterricht zu veranschlagenden Budgetstunden (Budgetzuschlag) erfolgt mit gesondertem Einzelanschreiben durch Ref. VIII.7.

Der Budgetzuschlag „Stützpunktschule Sport“ wird vom Staatsministerium in ASD verbucht und muss von der Schule aus ASD abgeholt werden. Der zugehörige Unterricht ist zusätzlich zum verpflichtend zu erteilenden Sportunterricht (s. Kapitel [2.1.11](#)) einzurichten und in ASV in der Liste „Besonderer Unterricht“ mit Unterrichtsart „Wahlunterricht“ (Kürzel w) einzutragen sowie im Bereich mit „Stützpunktsportart“ (Kürzel ST) zu kennzeichnen. Für den Sportunterricht in der Stützpunktsportart sind ausschließlich „Diff. Sportunterricht (w)“ (Kürzel Swd), „Diff. Sportunterricht (m)“ (Kürzel Smd) oder „Diff. Sportunterricht (mw)“ (Kürzel Skd) zu verwenden; diese Eintragung gilt als Verwendungsnachweis und wird bei der Berechnung der „durchschnittlichen Anzahl der Sportstunden einer Schülerin /eines Schülers je Woche“ berücksichtigt.

3.7.15 Budgetzuschlag für Wahlunterrichtsstunden für innovative Projekte und Begabtenförderung

Die Ministerialbeauftragten erhalten vom Staatsministerium ein Kontingent von Budgetstunden für innovative Projekte im Rahmen der Schulentwicklung und schulübergreifende Kurse zur Begabtenförderung, das sie in eigener Verantwortung verteilen können. Die Schulen werden über die Antragsfristen in eigenen Schreiben informiert.

Budgetzuschläge für innovative Projekte und Begabtenförderung werden vom Staatsministerium in ASD unter der Art „Begabtenförderung / Innovative Projekte (MB)“ verbucht und müssen von der Schule aus ASD abgeholt werden. Die zugehörigen Unterrichtsstunden sind bei den entsprechenden Lehrkräften als Besonderer Unterricht der Art Pluskurse (nicht als Anrechnungsstunden!) zu melden.

3.7.16 Budgetzuschlag Übertrag von anderer Schule

Die Schulen können Stunden aus ihrem Gesamtbudget anderen Schulen zur Verfügung stellen, sofern sachliche Gründe dies erfordern (z. B. Unterricht an einer Schule für Schülerinnen und Schüler von mehreren Schulen). Eine eventuelle Übertragung ist mit einem Budgetzuschlag der Art „Übertrag v./an andere/r Schule“ zu melden. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. Die abgebende Schule trägt eine negative Stundenzahl ein, die aufnehmende die entsprechend positive Zahl. Bitte tragen Sie **in der Bemerkung zwingend nur die vierstellige Schulnummer** der anderen beteiligten Schule ein.

3.7.17 Budgetzuschlag Begleitung des Übertritts

Die Anzahl der jedem staatlichen Gymnasium für das Förderkonzept „Begleitung des Übertritts“ (vgl. auch Kapitel [4.2.11](#)) zur Verfügung gestellten zusätzlichen Budgetstunden ist schülerzahlabhängig und kann folgender Tabelle entnommen werden:

Schülerzahl gemäß Prognose (Kap. 3.1 und 3.2)	Budgetzuschlag in WS
bis 750	4
ab 751	5

Dieser Budgetzuschlag ist in ASV als Budgetzuschlag der Art „Begleitung des Übertritts“ zu verbuchen. Er kann unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget eingetragen werden. **Wie im KMS vom 03.03.2026, Az. VI-BS5400.1/130/2, zur Unterrichtsversorgung im kommenden Schuljahr ausgeführt, sind mit den Personalanforderungen T-Mittel mindestens im Umfang des Budgetzuschlags anzufordern.** Die im Umfang des Budgetzuschlags angeforderten Mittel gelten für das kommende Schuljahr als bereitgestellt und können daher bereits jetzt beim Landesamt für Schule für Vertragsabschlüsse mit befristet Tarifbeschäftigten in Anspruch genommen werden.

3.7.18 Budgetzuschlag Hausunterricht

Die Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989 (GVBl. S. 455, ber. S. 702) regelt unter anderem auch den Hausunterricht an staatlichen Gymnasien. Gemäß dieser trifft die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts bei Schülerinnen und Schülern der Gymnasien die Schulleitung mit Zustimmung der bzw. des Ministerialbeauftragten im Rahmen der von der Regierung zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter bestimmt bei staatlichen Schulen die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen. Nach Möglichkeit sind dieselben Lehrkräfte dafür heranzuziehen, die die Schülerinnen und Schüler an der Stammschule unterrichten würden; erforderlichenfalls ist unter Beachtung des Art. 87 des Bayerischen Beamtengesetzes Mehrarbeit anzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen andere Lehrkräfte der Stammschule mit der Aufgabe betraut oder sonst. geeignete Lehrkräfte nebenberuflich verpflichtet werden, die mit den Lehrkräften der Klasse sowie gegebenenfalls mit den Lehrkräften der Schule für Kranke eng zusammenarbeiten müssen. Hausunterricht im Rahmen der regulären Unterrichtspflichtzeit ist nicht möglich. Folglich können auch Teilzeiterhöhungen für die Erteilung von Hausunterricht nicht genehmigt werden.

Um den Hausunterricht und die damit verbundene Mehrarbeit korrekt in ASV buchen zu können, kann der Budgetzuschlag Hausunterricht in dem jeweiligen Umfang gebucht werden (siehe dazu https://doku.asv.bayern.de/gy/up/kennzahlen_und_masken_budget/budgetzuschlag/start).

3.7.19 Wahlunterricht durch Fachlehrkräfte (ohne Musik)

Werden verbeamtete oder unbefristet angestellte Fachlehrkräfte (abgeschlossene Ausbildung mit 1. und 2. Staatsprüfung, offizieller Titel Fachlehrerin bzw. Fachlehrer oder Fachoberlehrerin bzw. Fachoberlehrer), deren Stammschule ein staatliches Gymnasium ist, im Wahlunterricht eingesetzt, wird das Budget der Schule automatisch in diesem Umfang erhöht. Diese Stunden werden unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Stundenbudget ausgewiesen, wenn der Wahlunterricht bei der Lehrkraft erfasst ist. Die Erfassung eines Budgetzuschlags hierfür ist nicht erforderlich.

3.7.20 Mittel zur eigenen Bewirtschaftung

Den staatlichen Gymnasien stehen Mittel zur eigenen Bewirtschaftung beim Landesamt für Schule zur Verfügung, wobei die Bewirtschaftung in Form von Einzelstunden erfolgt. Es können Einzelstunden im folgenden Umfang abgerufen werden:

Einzelstunden = 250 + (Gesamtbudget der Schule zur US in WS x 0,25)

Jahreswochenstunden = Einzelstunden : 37 (Abrundung, Rest in Form von Einzelstunden)

Bei der Abrechnung von Einzelstunden werden Ferienzeiten nicht mitberechnet.

Entsprechend des aktuellen bayernweiten Durchschnitts bei der Verwendung der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung **sollen mindestens zwei Drittel dieser Mittel für die Vermeidung von Unterrichtsausfall reserviert werden**, da die Sicherung des Unterrichts bzw. die größtmögliche Vermeidung von Unterrichtsausfall nach wie vor ein Schwerpunktthema darstellen.

Sollte allerdings nach einer ernsthaften Abwägung vor Ort im Rahmen des von der Schule zu erstellenden Konzepts zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ein höherer Anteil der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung für Betreuungsangebote durch pädagogisches Personal eingesetzt werden, so ist dies aufgrund der Eigenverantwortung für die zur Verfügung stehenden Ressourcen nach wie vor möglich.

Sofern die Schule ein Unterrichtselement, das durch Einsatz der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung ganzjährig finanziert werden soll, bereits in der Unterrichtsplanung mit einplanen möchte, kann zu diesem Zweck der Budgetzuschlag „Mittel eigene Bewirtschaftung“ verwendet werden. Erläuterungen hierzu sind im Abschnitt Budgetzuschlag „Mittel eigene Bewirtschaftung“ zu finden.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **die Schule selbst für die Haushaltung der Mittel** zur eigenen Bewirtschaftung **zuständig ist**. Ein etwaiges Überziehen der Mittel fällt in die Verantwortung der Schulleitung.

4. Unterrichtspflichtzeit

4.1 Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte

4.1.1 Grundlagen

Die Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) v. 11.09.2018 (GVBl. S. 724) und die Regelungen des Staatsministeriums zu Anrechnungsstunden und Stundenermäßigungen für Lehrkräfte sind zu beachten. Ausgangspunkt für die Ermittlung der individuellen Unterrichtspflichtzeit ist die reguläre Unterrichtspflichtzeit von

- 23 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in wissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind;
- 27 Wochenstunden für Lehrkräfte, die ausschließlich in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind.

Für die Ermittlung der individuellen Unterrichtspflichtzeit für Lehrkräfte, die sowohl in wissenschaftlichem als auch in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind, wird auf die Anlage zur BayUPZV verwiesen. Zum Umfang der zu gewährenden Stundenermäßigungen wird auf die entsprechende Bekanntmachung in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

4.1.2 Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Vollzeit mit wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Einsatz

Im Rahmen der Unterrichtsplanung in ASV wird für jede Lehrkraft die Aufteilung des geplanten Einsatzes auf die Fächer vorgenommen und damit der Anteil an wissenschaftlichem bzw. nichtwissenschaftlichem Unterricht bestimmt. Daraus errechnet sich die individuelle Unterrichtspflichtzeit der Lehrkraft. Im Folgenden werden die Grundsätze zur Ermittlung des Unterrichtseinsatzes aufgezeigt.

Stehen einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft keine Ermäßigungen zu, so gelten – ausgehend von den genannten 27 Wochenstunden – folgende Regelungen:

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die in wissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind im Umfang von

- bis zu 2 Wochenstunden: keine Reduzierung
- 3 bis 8 Wochenstunden: 1 Woche Reduzierung
- 9 bis 14 Wochenstunden: 2 Wochen Reduzierung
- 15 bis 20 Wochenstunden: 3 Wochen Reduzierung
- mindestens 21 Wochenstunden: 4 Wochen Reduzierung

Bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften, die (auch) in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind und zudem Ermäßigungsstunden erhalten, ist die beigefügte Anlage 2 relevant.

4.1.3 Unterrichtseinsatz von Lehrkräften in Teilzeit

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, die (auch) in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind und zudem Ermäßigungsstunden erhalten, ist die beigefügte Anlage 3 relevant.

Beispiel:

Eine Lehrkraft soll mit sieben Stunden wissenschaftlichem und fünf Stunden nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt werden. Aufgrund des Alters stehen der Lehrkraft bei Vollzeit zwei Altersermäßigungen zu. Der Tabelle aus der Anlage 3, Seite 3, kann eine anteilige Ermäßigung von einer Woche entnommen werden. Die individuelle UPZ der Lehrkraft ist damit 13 Wochenstunden. Die Bezahlung erfolgt mit Nenner 23 und 27. Konkret würde die

Lehrkraft den Bruchteil 8/23 + 5/27 der vollen Bezüge erhalten, da die Ermäßigungsstunde hier als wissenschaftlich gezählt wird (nicht bei Fachlehrkräften).

Das Teilzeitstundenmaß kann ausschließlich ganzzahlig sein. Aus diesem Grund ist auch die Kombination einer halben wissenschaftlichen Wochenstunde mit einer halben nichtwissenschaftlichen Wochenstunde nicht möglich (vgl. Kapitel [2.1.8](#) und [2.2.4](#)).

4.1.4 Teilzeitverfahren

Teilzeit für Beamtinnen und Beamte nach Art. 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG sowie für Tarifbeschäftigte nach § 11 Abs. 2 TV-L und § 11 Abs. 1 TV-L ist grundsätzlich jährlich neu zu beantragen.

Für das Verfahren zur Beantragung von Teilzeit gilt Folgendes:

Unterrichtsplanung:

Die Schulleitung plant im Rahmen der Unterrichtsplanung die Lehrkraft entsprechend ihrem Teilzeitantrag und innerhalb der Vorgaben für das jeweils nächste Schuljahr ein. Die Teilzeiten sind vor der Übermittlung der Unterrichtsplanung sorgfältig auf den Anteil wissenschaftlicher/nichtwissenschaftlicher Unterricht zu kontrollieren.

Für längerfristig erkrankte Lehrkräfte oder Lehrkräfte im Mutterschutz ist der Teilzeitumfang für das kommende Schuljahr gemäß dem zu erwartenden Einsatz nach Ende der Krankheit bzw. des Mutterschutzes zu verbuchen und unter „Längerfristiger Ausfall“ der entsprechende Wert einzutragen.

Die Übermittlung der Teilzeitdaten an das Staatsministerium erfolgt bei der **Unterrichtsplanung grundsätzlich auf elektronischem Weg**. Die Zusendung einer Papierform ist – im Rahmen der Unterrichtsplanung – weder an das Staatsministerium noch an das Landesamt für Finanzen erforderlich.

Eine elektronische Übermittlung ist bei folgenden Teilzeitfällen nicht möglich bzw. nicht ausreichend:

- Lehrkräfte der Mobilen Reserve
- Lehrkräfte, die an eine Privatschule beurlaubt sind

Solche Teilzeitanträge sind von der Stammschule der Lehrkraft bzw. bei Lehrkräften der Mobilen Reserve von der aktuellen Einsatzschule mit dem Formblatt „Antrag auf Teilzeitbeschäftigung“ dem Staatsministerium **bis spätestens Mitte Mai** vorzulegen, um einem Hinweis auf den Status Mobile Reserve bzw. auf die Privatschulbeurlaubung durch eine handschriftliche Bemerkung auf dem Antrag wird gebeten. Das Formular kann auf der Internetseite des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare#realschulen-gymnasien-und-fosbos> aufgerufen werden.

Hinweis: Die ausschließliche elektronische Übermittlung der Teilzeitdaten ist seit dem Schuljahr 2025/2026 auch bei Teilzeit in Elternzeit ausreichend. Sofern für den Zeitraum, in dem in Teilzeit während der Elternzeit gearbeitet werden soll, noch keine Elternzeit bewilligt wurde, ist jedoch ein entsprechender Antrag auf Gewährung der Elternzeit erforderlich.

Zusätzliche Buchungsinformationen finden Sie unter <https://doku.asv.bayern.de/gv/lehrkraefte/teilzeit/start>.

Auf dieser Basis werden ab dem 1. August eines Jahres die Bezüge für das darauffolgende Schuljahr angewiesen. Es wird gebeten, die Lehrkräfte, die einen Teilzeitantrag stellen, darauf hinzuweisen, dass entsprechend ihrem Antrag vom Mai eine Gehaltsanpassung ab dem 1. August vorgenommen wird. Weicht der spätere tatsächliche Einsatz (Unterrichtssituation) von diesem Antrag ab, können eventuelle Nachzahlungen (aber auch Rückforderungen) frühestens im Dezember erfolgen.

Die Teilzeitanträge bzw. Mitteilungen im Rahmen der Unterrichtsplanung sind Grundlage für die späteren Teilzeitgenehmigungen durch das Staatsministerium. Sie sind bindend, solange sie nicht schriftlich zurückgenommen bzw. mit den endgültigen Teilzeitanträgen im Rahmen der Unterrichtssituation geändert werden. Festlegungen für den Teilzeitumfang müssen für ein gesamtes Schuljahr getroffen werden; für die Lehrkräfte besteht kein Anspruch auf eine Teilzeitänderung zum Beginn des zweiten Halbjahres. Bei dienstlichem Interesse sind solche Änderungen allerdings möglich.

In der Zeit zwischen der Unterrichtsplanung und der Unterrichtssituation ist dem Staatsministerium in folgenden Fällen das Formblatt „Abweichende Meldung nach UP“ (<https://www.km.bayern.de/unterrichten/schulleitung-und-organisation/formulare-und-hinweise/gymnasium#schulverwaltung-staatlicher-gymnasien-formulare>) vorzulegen:

- Teilzeitänderung von mindestens drei Stunden gegenüber der ersten Meldung
- **Vollzeitbeschäftigung** ab Beginn des nächsten Schuljahres **entgegen Teilzeitmeldung** mit der Unterrichtsplanung

Unterrichtssituation:

Die abschließende Teilzeitgenehmigung erfolgt ca. Anfang November durch das Staatsministerium aufgrund der Teilzeitmeldung im Rahmen der Unterrichtssituation. Der hierfür erforderliche, mittels des entsprechenden Berichts in ASV zu erzeugende **Papierausdruck (im Reiter „übermittelt (US)“)** ist sowohl von der Schulleitung als auch von der Lehrkraft zu unterschreiben **und anschließend dem Staatsministerium (für verbeamtete Lehrkräfte) bzw. dem Landesamt für Schule (für Tarifbeschäftigte) umgehend auf dem Postweg zuzuleiten.** Die Übermittlung des Papierausdrucks unmittelbar an die richtige Stelle (Staatsministerium oder Landesamt für Schule) erleichtert die **endgültige Festsetzung des Teilzeitmaßes und beschleunigt im Interesse der Lehrkräfte eine ggf. erforderliche Korrektur der Bezüge bzw. der Entgelte erheblich.** Der richtige Empfänger des Papierausdrucks kann auch dessen **Kopf entnommen werden (z. B. „An das Landesamt für Schule“).** Zweitausfertigungen sind zu den Schulakten zu nehmen. Bei Lehrkräften der Mobilen Reserve ist die aktuelle Einsatzschule für die Zuleitung verantwortlich.

Die erstellten Teilzeitausdrucke sind vor der Abgabe der Unterrichtssituation sorgfältig auf den Anteil wissenschaftlicher/nichtwissenschaftlicher Unterricht zu kontrollieren.

Eine nachträgliche Änderung nach Übermittlung der Unterrichtssituation führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da die elektronische Meldung bereits erfolgt ist und in die maschinelle Verarbeitung nicht mehr eingegriffen werden kann; **eine solche Änderungsmitteilung nach Übermittlung der Unterrichtssituation müsste ausdrücklich handschriftlich/farbig als solche gekennzeichnet werden.**

Für erkrankte Lehrkräfte oder Lehrkräfte im Mutterschutz ist in ASV der Teilzeitumfang für das kommende Schuljahr gemäß dem zu erwartenden Einsatz nach Ende der Krankheit bzw. des Mutterschutzes zu verbuchen und unter „Ermäßigung“ der entsprechende Wert einzutragen. Beim **Teilzeitausdruck der Unterrichtssituation** sind handschriftlich mit roter Farbe die Werte entsprechend dem nach Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Mutterschutzes zu erwartenden Einsatzes in wissenschaftlichem und nichtwissenschaftlichem Unterricht abzuändern und auf den genannten Sachverhalt hinzuweisen.

Folgende Fälle sind kein Bestandteil des Verfahrens:

- Aushilfen bzw. nebenamtlich und nebenberuflich eingesetzte Lehrkräfte (Umfang der Unterrichtspflichtzeit wird durch einen Vertrag mit dem Landesamt für Schule festgelegt)
- vorübergehend genehmigte Stundenreduzierung aus gesundheitlichen Gründen

- begrenzte Dienstfähigkeit gemäß § 27 BeamtStG
- Altersteilzeit nach Art. 91 BayBG
- Freistellungsmodelle („Sabbatmodelle“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG
- Teilbeurlaubung
- Teilabordnungen

Die Teilzeitreste werden vom Ministerium zusammengefasst und zur Neueinstellung von Lehrkräften verwendet. Die im Teilzeitantrag ausgewiesene Stundenzahl darf deshalb (ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium) **im Rahmen des Budgets höchstens um zwei Lehrerwochenstunden** über dem von der Schulleitung im Mai gemeldeten Umfang der Teilzeitbeschäftigung liegen. **Ein darüberhinausgehender Unterrichtseinsatz ohne vorher vom Staatsministerium eingeholte Genehmigung ist unzulässig und kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.**

Das Staatsministerium muss sich bei Teilzeitgenehmigungen grundsätzlich den Widerruf aus dienstlichen Gründen vorbehalten. Mit Zustimmung des Ministeriums ist eine Teilzeiterhöhung im Verlauf des Schuljahres dann möglich, wenn durch einen längerfristigen Ausfall eine ansonsten nicht zu schließende Lücke entsteht und die Teilzeiterhöhung **mindestens für drei Monate** ihre Gültigkeit behalten wird.

Erhöht sich die Zahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden in anderen Fällen, so werden die Bestimmungen über Mehrarbeit angewendet (vgl. Art. 87 BayBG und KMBek vom 10.12.2012 zur Mehrarbeit im Schulbereich sowie KMS „Hinweise zur Lehrermehrarbeit“ vom 04.10.2016, Az. II.5-BP4004.4/3/78). Darüber hinaus sei auf die Neuerungen für ab dem 1. März 2025 geleistete Mehrarbeit verwiesen, wonach die Vergütung der Mehrarbeit bereits vor Ablauf der Dreimonatsfrist erfolgen kann (vgl. KMS „Abrechnung von Mehrarbeit – Neuerungen zum 1. März 2025“ vom 19.12.2024, Az. VI.1-BP5004.4/9/1). Alternativ ist bei Vollzeitlehrkräften auch Mehrung und Minderung möglich, wobei zu beachten ist, dass stets **zuerst eine Mehrung** stattfinden muss, **bevor eine Minderung** angeordnet wird. **Die Umkehrung ist unzulässig.**

4.1.5 Begrenzte Dienstfähigkeit

Bei einer Lehrkraft mit begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) ist der Umfang der Wochenstunden vorgegeben. Bitte verbuchen Sie die Lehrkraft entsprechend der Anweisungen auf folgender Internetseite: <https://doku.asv.bayern.de/gy/lehrkraefte/begrenztedienstfaehigkeit>.

4.1.6 Einsatz von Lehrkräften im W-Seminar der Q13

Das W-Seminar findet in Jahrgangsstufe 13 zweistündig bis zum Ende des ersten Halbjahres statt. Auch die Korrektur, Bewertung und Herausgabe der Seminararbeit ist bis zu diesem Zeitpunkt in der Regel abgeschlossen. Eine Anrechnung auf die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte erfolgt jedoch im Umfang von einer Lehrerwochenstunde für das ganze Schuljahr.

Dazu ist der Unterricht des W-Seminars in Jahrgangsstufe 13 zunächst wie bisher als zweistündiger Unterricht mit entsprechendem Unterrichtsbereich anzulegen. Anschließend wird der Zeitraum des Unterrichts auf das erste Halbjahr begrenzt. Nähere Informationen zur Verbuchung finden Sie in der ASV-Online-Dokumentation unter <https://doku.asv.bayern.de/gy/unterricht/epochal>.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass mit dieser Erfassungsmöglichkeit die Verbuchung von halbjährlichen Mehrungs- und Minderungsstunden sowie des entsprechenden **Budgetzuschlags grundsätzlich entfällt.**

4.1.7 Hinweise/Rechtliches zu Teilzeit und Beurlaubung

Zu besserer Übersicht und zur Vermeidung von Missverständnissen sind in nachfolgender Tabelle die wesentlichen Bezeichnungen im Bereich Beurlaubung und Teilzeit zusammengefasst, da diese an vielen Stellen der Unterlagen für die Personalplanung und in ASV genannt werden.

Teilzeitart / Beurlaubung	Artikel
Antragsteilzeit	Art. 88 Abs. 1 BayBG
Freistellungsmodell („Sabbatmodell“)	Art. 88 Abs. 4 BayBG
familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung	Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG
Teilzeit in Elternzeit	Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG
Altersteilzeit	Art. 91 BayBG

In allen Fächerverbindungen und bei allen Teilzeitarten (außer Altersteilzeit und Sabbatmodell) kann die Schulleitung aus dienstlichen Gründen vom beantragten und ggf. genehmigten Teilzeitmaß um bis zu zwei Wochenstunden abweichen, wenn dabei der Mindestumfang der Antragsteilzeit bzw. der familienpolitischen Teilzeit nicht unterschritten oder bei Teilzeit in Elternzeit der Höchstumfang nicht überschritten wird. Bei schwerbehinderten Lehrkräften und ihnen Gleichgestellten ist eine Abweichung vom beantragten Stundenmaß nur mit dem Einverständnis der Lehrkraft möglich.

Antragsteilzeit / Freistellungsmodell:

Angesichts des fächerspezifisch sehr unterschiedlichen Bewerberangebots gilt für die Bewilligung von Antragsteilzeit folgende Regelung:

Teilzeit nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (Antragsteilzeit) kann nur unter Beachtung des hälftigen Mindestumfangs von 12 bzw. 14 Wochenstunden (nur wissenschaftlicher bzw. nur nichtwissenschaftlicher Unterricht) bewilligt werden und wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung stimmt der Hauptpersonalrat (Gruppe der Lehrer an Gymnasien) bei Fächerkombinationen mit Mathematik, Physik, Informatik oder Kunst einer Erhöhung des von der Lehrkraft beantragten Teilzeitumfangs bei Antragsteilzeit (zwischen UP und US) pauschal um bis zu fünf Wochenstunden zu.

Diese pauschale Regelung ist jedoch nicht auf schwerbehinderte und Ihnen gleichgestellte Lehrkräfte anwendbar (vgl. Absatz „Teilzeit bei Schwerbehinderten und Ihnen Gleichgestellten“).

Auch für Freistellungsmodelle („Sabbatmodelle“) nach Art. 88 Abs. 4 BayBG gilt – auf die Gesamtlaufzeit bezogen – der o. g. hälftige Mindestumfang. In die Laufzeit fallende bzw. während der Laufzeit hinzukommende Ermäßigungsstunden sind dahingehend zu beachten, dass sich keine sogenannten indizierten Stundenmaße (vgl. 2. Zeile der jeweils einschlägigen Teilzeittabellen) ergeben. Im Übrigen wird auf die KMBek über das Freistellungs- bzw. Sabbatjahrmittel für Personal an staatlichen Schulen vom 08.08.2019 (BayMBl. Nr. 328) verwiesen.

Angesichts des sich abzeichnenden Bewerbermangels auch im Gymnasialbereich gilt seit dem Schuljahr 2024/2025 folgende Regelung:

Bis auf Weiteres können nur solche Freistellungsmodelle bewilligt werden, die mindestens fünf Jahre Ansparphase und höchstens ein Jahr Freistellungsphase umfassen. Die Gewährung eines Freistellungsmodells ist darüber hinaus für eine Lehrkraft nur einmal im Laufe ihres Dienstlebens möglich. Das entsprechend aktualisierte Antragsformular ist

auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare> erhältlich.

Da tarifbeschäftigte Lehrkräfte keine Möglichkeit haben, ein Altersteilzeitmodell in Anspruch zu nehmen, gilt für diese Personengruppe: Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die im Anschluss an die Freistellungsphase in den Ruhestand eintreten, können auch Modelle wählen, die eine mindestens fünfjährige Ansparphase und anschließend eine maximal zweijährige Freistellungsphase beinhalten.

Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase eines Sabbatmodells befinden, können nicht im Rahmen nebenamtlichen Unterrichts beschäftigt werden. Soll diese Lehrkraft mit ihrer Zustimmung ausnahmsweise in einer anders nicht zu bewerkstelligen Vertretungssituation (Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe) eingesetzt werden, ist der Unterricht für einen nur als vorübergehend anzusehenden Zeitraum als Mehrarbeit einzuordnen (vgl. hierzu KMS vom 08.07.2025, Az. II.5-BP4004.4/27/29).

Familienpolitische Teilzeit und Teilzeit in Elternzeit:

Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG bzw. § 11 Abs. 1 TV-L (familienpolitische Teilzeit) zur Kinderbetreuung oder zur Pflege eines Angehörigen ist in allen Fächerverbindungen dem Antrag der Lehrkraft entsprechend unter Beachtung des Mindestumfangs von fünf bzw. sechs Wochenstunden (wissenschaftlicher bzw. nichtwissenschaftlicher Unterricht) zu gewähren.

Eine solche Mindestwochenstundenzahl besteht bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gem. Art. 89 Abs. 1 Nr. 2 BayBG nicht. Bei Teilzeit in Elternzeit gibt es dagegen eine Obergrenze des Beschäftigungsumfangs, für die folgende Regelungen gelten:

Für Beamtinnen und Beamte:

Gemäß der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) ggf. in Verbindung mit der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung (BayNV) ist es seit dem 1. September 2021 möglich, während der Elternzeit einer Teilzeitbeschäftigung von wöchentlich 32 Zeitstunden, das entspricht 80 % der Unterrichtspflichtzeit, also 18 bzw. 21 LWS, (bisher 30 Zeitstunden, das entspricht 75 % der Unterrichtspflichtzeit, also 17 bzw. 20 LWS) nachzugehen (Stundenmaß jeweils bezogen auf nur wissenschaftlich bzw. nur nichtwissenschaftlichen Unterricht).

Dies gilt gem. § 26 a Abs. 2 UrlMV nur für Kinder, die nach dem 31. August 2021 geboren wurden. Für Kinder, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, bleibt der maximale Teilzeitumfang bei wöchentlich 30 Zeitstunden (75 % der Unterrichtspflichtzeit).

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Durch die Änderung des BEEG wird der mögliche Teilzeitumfang während der Elternzeit ab 1. September 2021 von 30 (75 % der Unterrichtspflichtzeit) auf 32 Zeitstunden (80 % der Unterrichtspflichtzeit) erhöht. Dies gilt nur für Elternzeiten für Kinder, die nach dem 31. August 2021 geboren werden. Ist das Kind vor dem 1. September 2021 geboren, ist der Teilzeitumfang während der Elternzeit nicht erhöht; hier bleibt es bei 30 Zeitstunden (75 % der Unterrichtspflichtzeit).

Für beide Gruppen gilt zusammenfassend:

Geburtszeitpunkt des Kindes vor dem 1. September 2021:

Teilzeitbeschäftigung mit max. 30 Zeitstunden (75 % der Unterrichtspflichtzeit) während der Elternzeit

Geburtszeitpunkt des Kindes ab dem 1. September 2021:

Teilzeitbeschäftigung mit max. 32 Zeitstunden (80% der Unterrichtspflichtzeit) während der Elternzeit

Wird während einer Elternzeit ein höherer Beschäftigungsumfang gewünscht, ist die Aufhebung der Elternzeit und zugleich eine Teilzeit nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayBG zu beantragen; ein etwaiger Elterngeldbezug ist dann nicht mehr möglich, die Elterngeldstelle ist von der Lehrkraft entsprechend zu informieren. Ggf. hat dies Auswirkungen auf die Höhe des Beihilfeanspruchs.

Bei der Gewährung familienpolitischer Teilzeit wegen Pflege Angehöriger muss in jedem Fall durch ein hausärztliches Attest ein konkreter, der Arbeitszeitreduzierung entsprechender Pflegeaufwand, der durch die Lehrkraft erbracht wird, bestätigt werden. Als Angehörige gelten gem. Art. 4 BayBG die in Art. 20 Abs. 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) genannten Personen. In Zweifelsfällen soll ein entsprechender Antrag mit ärztlichem Attest und Darlegung der Lehrkraft dem Staatsministerium vorab zur Prüfung vorgelegt werden. Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets „Personal und Finanzen“ 1 der Abteilung VI des Staatsministeriums (SG VI-1).

Altersteilzeit:

Nach Art. 91 Abs. 1 Satz 1 BayBG beträgt die Arbeitsphase 60 %, die Freistellungsphase 40 %. Dadurch treten Fälle auf, bei denen die Altersteilzeit (Ansparphase) während des Schuljahres beginnt.

Altersteilzeit ist auch in Kombination mit der Ruhestandsversetzung auf Antrag nach Art. 64 BayBG möglich.

Bei Lehrkräften, denen ab dem kommenden Schuljahr eine Altersteilzeit mit Beginn nach dem 1. August bereits bewilligt wurde oder beantragt ist, ist zu beachten, dass im Hinblick auf die – anhand des angekündigten bzw. mit der Unterrichtsplanung gemeldeten Teilzeitumfangs – vorgenommene Durchschnittsberechnung zur Altersteilzeit **keine Änderung des Unterrichtseinsatzes (nach der Unterrichtsplanung) mehr erfolgen darf und der Unterrichtseinsatz in der Unterrichtssituation unverändert erfolgen muss.**

Hintergrund ist, dass sich durch Teilzeitänderungen in der Unterrichtssituation ein anderer, evtl. bereits in der Vergangenheit liegender Altersteilzeit-Beginn errechnen kann, eine rückwirkende Bewilligung aber nicht möglich ist oder sich durch eine Teilzeitänderung ein anderer während der Altersteilzeit tatsächlich zu leistender Unterrichtseinsatz ergibt, der aber weder faktisch geändert noch anderweitig ausgeglichen werden kann.

Lehrkräfte, die sich in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitmodells befinden, können auch nicht im Rahmen nebenamtlichen Unterrichts beschäftigt werden. Soll diese Lehrkraft mit ihrer Zustimmung ausnahmsweise in einer anders nicht zu bewerkstelligenden Vertretungssituation (Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe) eingesetzt werden, ist der Unterricht für einen nur als vorübergehend anzusehenden Zeitraum als Mehrarbeit einzuordnen (vgl. hierzu KMS vom 08.07.2025, Az. II.5-BP4004.4/27/29).

Teilzeit und Funktionen:

Für Lehrkräfte, die eine beförderungsrelevante Funktion innehaben, gilt bei Beantragung einer Teilzeitbeschäftigung ein Mindestumfang von fünf Wochenstunden. Grundsätzlich ist im Einzelfall bei der Wahl des Teilzeitumfangs dafür Sorge zu tragen, dass die Ausübung der Funktionsaufgaben gewährleistet werden kann.

Für die Funktionen Stellvertretende Schulleitung und Seminarlehrkraft gelten gesonderte Regelungen:

- Stellvertretende Schulleitung: 16 WS (Ausnahme: an Seminarschulen keine Teilzeitmöglichkeit)
- Seminarlehrkraft für ein Fach: 18 WS
- Seminarlehrkraft für ein Gebiet: 12 WS

Zusätzliche Einschränkungen bei Teilzeit im Fach Kunst wegen Personalengpässen:

Im Fach **Kunst** können Teilzeiten nach Art. 88 BayBG bzw. § 11 Abs. 2 TV-L (Antragsteilzeit) nur bei einem **Mindestumfang von 17 Wochenstunden** (nichtwissenschaftlichen Unterrichts) bewilligt werden. Die oben angeführte Möglichkeit einer Erhöhung um bis zu 5 Wochenstunden bleibt dabei unberührt.

Sobald sich eine Besserung der Bewerbersituation abzeichnet, werden die einschränkenden Maßnahmen reduziert; dies wird jährlich überprüft.

Beurlaubungen:

Sonderurlaub gemäß § 13 UrlMV bzw. § 28 TV-L kann in allen Fächerverbindungen nur im Falle wichtiger Gründe (z. B. Ehepartner dienstlich im Ausland) gewährt werden. Beurlaubungen für das Auslandsschulwesen sind für Lehrkräfte mit überdurchschnittlicher Qualifikation innerhalb fächerspezifischer Kontingente weiterhin möglich. Die Kontingente für eine Freistellung ab 1. August werden einmal jährlich im Februar festgelegt. Bewerbungen um Freistellungen für den Auslandsschuldienst werden vom Staatsministerium bis spätestens 31. Januar entgegengenommen.

Für die Gewährung einer **familienpolitischen Beurlaubung wegen der Pflege Angehöriger** muss in jedem Fall durch ein hausärztliches Attest ein konkreter Pflegeaufwand, **der durch die Lehrkraft erbracht wird**, bestätigt werden. Als Angehörige gelten gemäß Art. 4 BayBG die in Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG genannten Personen. In Zweifelsfällen soll ein entsprechender Antrag mit ärztlichem Attest und Darlegung der Lehrkraft dem Staatsministerium vorab zur Prüfung vorgelegt werden. Ansprechpartner sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebiets „Personal und Finanzen“ 1 der Abteilung VI des Staatsministeriums (SG VI-1).

Teilzeit bei Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten:

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte wählen Teilzeit zumeist aus gesundheitlichen Gründen, um ihre Dienstfähigkeit erhalten zu können. Dies erfordert eine Gratwanderung zwischen finanzieller und gesundheitlicher Notwendigkeit, weshalb das Teilzeitmaß häufig sehr genau kalkuliert wird.

Vgl. Bayerische Inklusionsrichtlinien Nr. 11.1.1:

„Im Rahmen dieser Vorschriften (Art. 88 Abs. 1 BayBG und Art. 89 Abs. 1 BayBG) ist schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten Teilzeitbeschäftigung zu gewähren, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist (§ 164 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 SGB IX).“

Vgl. Inklusionsvereinbarung Nr. I.4:

„Anträge auf Teilzeitbeschäftigung schwerbehinderter Beschäftigter sollen vorrangig berücksichtigt werden.“

Im Rahmen der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten wird darauf hingewiesen, dass bei Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten im Falle einer Teilzeitbeschäftigung eine Abweichung von der beantragten Wochenstundenzahl **nur mit Einverständnis der Lehrkraft** möglich ist.

Hinausschieben des Ruhestands:

Anträge auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts gemäß Art. 63 BayBG werden in allen Fächerverbindungen wohlwollend geprüft.

4.1.8 Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt

- Für den Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt gelten folgende Regelungen (inhaltlich evtl. leicht abweichende Passagen in vergangenen Schreiben haben ihre Gültigkeit verloren):
- Für Studienreferendarinnen und Studienreferendare beträgt der maximale eigenverantwortliche Unterrichtseinsatz an den Einsatzschulen **17 Wochenstunden**; ein Einsatz mit 17 Wochenstunden ist gleichzeitig die Regel. Ein Einsatz von mehr als 17 Wochenstunden ist nicht zulässig, auch nicht ein 14-tägiger Wechsel zwischen 16 und 18 Wochenstunden. Schwerbehinderte Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die beantragt haben, nicht zur Unterrichtsaushilfe gemäß § 21 ZALG herangezogen zu werden, oder solche, die sich für das familienfreundliche Referendariat entschieden haben, sind mit **genau 10 Wochenstunden** einzusetzen. Schwerbehinderte Studienreferendarinnen und Studienreferendaren können jedoch keine Ermäßigungsstunden erhalten.
- Der Unterrichtseinsatz soll sich auf mindestens zwei Stufen des Gymnasiums erstrecken und findet in allen Prüfungsfächern statt. Ein Einsatz in einem Erweiterungsfach ist nur dann möglich, wenn die Erste Staatsprüfung bereits bestanden ist und auch die Zweite Staatsprüfung in diesem Fach abgelegt werden soll.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit Erweiterungsfach sollen mit **mind. 10 Wochenstunden** in der grundständigen Fächerverbindung eingesetzt werden (Ausnahme: schwerbehinderte Studienreferendarinnen und Studienreferendare oder Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die sich für das familienfreundliche Referendariat entschieden haben; es ist aber auch bei diesen Studienreferendarinnen und Studienreferendaren darauf zu achten, dass sie in allen drei Fächern eingesetzt werden).
- Es wird **dringend** darum gebeten, die Studienreferendarinnen und Studienreferendare auch in der Oberstufe einzusetzen, damit auch dort im zweiten Ausbildungsabschnitt Prüfungslehrproben abgehalten werden können. Es ist eine nicht gerechtfertigte zusätzliche Belastung für die Seminarschulen, wenn von ihnen die Lehrproben in der Oberstufe schwerpunktmäßig berücksichtigt werden müssen (mit entsprechenden Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation).
- Selbstverständlich dürfen Studienreferendarinnen und Studienreferendare in eigenen Klassen/Kursen in verlegten Stunden eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung des Höchststundendeputats für jede Woche sind auch zusätzliche Unterrichtsstunden in eigenen Klassen/Kursen möglich (in dem Fach, das der Studienreferendar dort nach Stundenplan unterrichtet). Vertretungen in anderen Klassen oder ein (auch vereinzelt) über das Höchststundendeputat von 17 WS hinausgehender Einsatz sind nicht zulässig.
- Gemäß § 4 UntVergV gilt: Führen Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärter während der Zeit, in der ihnen eigenverantwortlicher Unterricht übertragen ist, eine sonstige schulische Veranstaltung im Sinn des Art. 30 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen selbstständig durch, sind die hierdurch ausfallenden Unterrichtsstunden bei der Berechnung der Unterrichtsvergütung in dem Umfang zu berücksichtigen, wie wenn sie tatsächlich abgeleistet worden wären. Als sonstige schulische Veranstaltungen in diesem Sinn gelten insbesondere

- Unterrichtsgänge einschließlich der Begleitung der Schülerinnen und Schüler bei Betriebserkundungen und Betriebspraktika
 - Schüler- und Lehrwanderungen,
 - Lehr- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulsportkurse,
 - Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern
 - Theaterbesuche und
 - Schulgottesdienste.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen nicht für Aufsichten eingeteilt werden. Ausnahmen davon sind ausdrücklich nur dann möglich, wenn die Gesamtbelastung eines Studienreferendars bzw. einer Studienreferendarin im Einzelfall durch mehrere Faktoren erheblich geringer als üblich ausfällt. Dabei rechtfertigt beispielsweise ein Unterrichtseinsatz von nur 16 WS für sich genommen den Einsatz in der Aufsicht noch nicht. Maximal zulässig ist in jedem Fall nur eine Aufsicht pro Woche.
 - An einem Wochentag, möglichst Montag oder Dienstag, sollen die Studienreferendarinnen und Studienreferendare von Unterrichtsverpflichtungen freigestellt werden.
 - Der Unterricht in einstündigen Fächern darf maximal in fünf Klassen erfolgen.
 - In den Fächern Deutsch, Physik (dazu zählt hier auch der Schwerpunkt Physik in Natur und Technik) und Chemie ist der Unterrichtseinsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren gemäß § 21 Satz 4 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien (ZALG) auf zwei Klassen begrenzt. Satz 5 sieht jedoch die Möglichkeit der Genehmigung von Ausnahmen durch das Staatsministerium vor; eine Genehmigung für einen Einsatz in drei Klassen in Physik und/oder Chemie wird allgemein unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - Der Studienreferendar bzw. die Studienreferendarin wird höchstens in zwei Jahrgangsstufen in Physik bzw. Chemie eingesetzt, wobei die parallel geführten Klassen entweder beide dem NTG oder beide nicht dem NTG angehören. Eine Klasse, die Schülerinnen und Schüler des NTG und einer weiteren Ausbildungsrichtung vereint, zählt dabei wie zwei Klassen der jeweiligen Jahrgangsstufe und erfüllt nicht die Voraussetzungen für diese allgemeine Genehmigung.
 - Die Seminarschule und der Studienreferendar bzw. die Studienreferendarin geben schriftlich ihr Einverständnis über den von § 21 Satz 4 ZALG abweichenden Unterrichtseinsatz.
 - Im Fach Natur und Technik können im Bereich des naturwissenschaftlichen Arbeitens (Jahrgangsstufe 5) auch Studienreferendarinnen und Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Fach Geographie eingesetzt werden, wenn dabei gewährleistet bleibt, dass zumindest zehn Wochenstunden der grundständigen Fächerverbindung unterrichtet werden und dass der Einsatz in Natur und Technik nicht mehr als zwei Wochenstunden umfasst. Sofern Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit Fach Biologie im zweiten Ausbildungsabschnitt in Jahrgangsstufe 5 eingesetzt werden, soll dieser Einsatz nach Möglichkeit den Schwerpunkt des naturwissenschaftlichen Arbeitens und den Schwerpunkt Biologie umfassen. In den Schwerpunkten Biologie, Informatik und Physik können nur Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit dem jeweiligen Fach eingesetzt werden.

- Ein Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren mit dem Fach Wirtschaftswissenschaften im Fach Wirtschaftsinformatik des Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums ist in den Jahrgangsstufe 9 und 10 möglich nicht aber in der Jahrgangsstufe 11 oder in der Qualifikationsphase der Oberstufe. Diese Regelung gilt auch für den dritten Ausbildungsabschnitt. Grundsätzlich ist es dabei auch möglich, in diesen Jahrgangsstufen eine Lehrprobe im Fach Wirtschaftsinformatik abzulegen.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen nicht im Modul zur beruflichen Orientierung, im Projekt-Seminar zur beruflichen Orientierung oder im Aufbaumodul zur beruflichen Orientierung eingesetzt werden.
- Klassenleitungen (auch stellvertretende) dürfen Studienreferendarinnen und Studienreferendaren nicht übertragen werden.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendare dürfen nicht mit Abordnungen betraut werden.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollten bei ihrer Abwesenheit an Seminartagen nach Möglichkeit nicht mit der Erstellung von Unterrichtsmaterial und Arbeitsaufträgen belastet werden. Die Schulleitungen werden gebeten, dies im Rahmen des schulinternen Vertretungskonzepts zu berücksichtigen.
- Das Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten an einer baldigen Korrektur ist abzuwägen mit der Notwendigkeit einer qualitätvollen Korrektur von schriftlichen Leistungsnachweisen und deren Überprüfung, die ihrerseits – wie die Qualität der Lehrerbildung insgesamt – ebenfalls im Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Erziehungsberechtigten liegt. Die Frist zur **Rückgabe von schriftlichen Leistungsnachweisen an die Schülerinnen und Schüler binnen 14 Tagen** nach § 25 Abs. 1 GSO ist als „**Soll-Regelung**“ ausgestaltet. Dies lässt im Falle der noch wenig routinierten Studienreferendarinnen und Studienreferendare **Spielraum für eine begründete Überschreitung** zu, sodass **Studienreferendarinnen und Studienreferendaren die volle Zweiwochenfrist zur Korrektur und Benotung eingeräumt werden kann** und Leistungsnachweise nach Ablauf dieser Frist an die jeweiligen Betreuungslehrkraft zur Durchsicht überreicht werden können. Diese Regelung gilt auch im ersten und dritten Ausbildungsabschnitt.

4.1.9 Einsatz von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im dritten Ausbildungsabschnitt

Grundsätzlich ist ein eigenverantwortlicher Unterricht der Studienreferendarinnen und Studienreferendare des dritten Ausbildungsabschnittes an den Seminarschulen zur Abdeckung der Grundversorgung weiterhin nicht erforderlich.

Nach wie vor ist ein eigenverantwortlicher Einsatz der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt jedoch in allen Fächern nach § 19 Abs. 1 ZALG grundsätzlich zulässig und im Fall des längerfristigen Ausfalls einer anderen Lehrkraft auch ggf. erforderlich.

Selbstverständlich ist jedoch auch bei eigenverantwortlichem Einsatz der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im dritten Ausbildungsabschnitt eine Überschreitung des Budgets zu keinem Zeitpunkt zulässig.

4.1.10 Wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Unterricht

Grundsätzlich gilt:

Die Einstufung eines Unterrichts als wissenschaftlich bzw. nichtwissenschaftlich bezieht sich auf das Fach, nicht auf die Fakultas der unterrichtenden Lehrkraft.

Pflichtunterricht:

Jahrgangsstufe(n)	Fach	Wertung
Qualifikationsphase der Oberstufe (12 und 13)	alle Fächer	wissenschaftlich
Einführungsphase der Oberstufe (Jgst. 11)	Instrumentalunterricht (am Musischen Gymnasium)	nichtwissenschaftlich
	alle anderen Fächer	wissenschaftlich
Jgst. 5 bis 10	Kunst, Musik, Sport, Instrumentalunterricht	nichtwissenschaftlich
	Musik am Musischen Gymnasium	wissenschaftlich
	alle anderen Fächer	wissenschaftlich

Integrierte Lehrerreserve:

- Im Rahmen der UP werden die ILR-Stunden wie wissenschaftlicher Unterricht gezählt.
- Wird eine Lehrkraft zum 1.10. noch nicht für die Vertretung einer anderen längerfristig erkrankten Lehrkraft herangezogen, zählen die ILR-Stunden im Rahmen der US wie wissenschaftlicher Unterricht.
- Wird eine Lehrkraft zum 1.10. bereits für eine längerfristige Erkrankung eingesetzt und bei ihr somit der entsprechende Unterricht im Rahmen der US übermittelt, so zählt hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit dieser in ASV eingetragene Unterricht.
- Sofern sich nach dem 1.10. Änderungen hinsichtlich der Einstufung des Unterrichts gegenüber der US ergeben, die mindestens drei Monate andauern, müssen diese im Falle eines Vollzeiteinsatzes entsprechend ausgeglichen werden und im Falle einer Teilzeit durch einen neuen TZ-Antrag gemeldet werden.

Wahlunterricht:

Wahlunterricht ist dann als wissenschaftlich einzustufen, wenn zu dessen methodisch-didaktischer Vorbereitung die wissenschaftliche Durchdringung des Stoffs seitens der bzw. des Unterrichtenden erforderlich ist und die Vermittlung von altersangemessenen wissenschaftlichen Grundkenntnissen, nicht aber z. B. das Erlernen von Fertigkeiten im Vordergrund steht. Wahlunterricht im künstlerischen, musischen oder sportlichen Bereich wird in aller Regel als nichtwissenschaftlich einzustufen sein. In ASV kann für jeden Wahlkurs unter Datei → Unterricht → Unterrichtsverteilung → Liste Besonderer Unterricht getrennt festgelegt werden, ob dieser als wissenschaftlich einzustufen ist oder nicht.

Bitte kontrollieren Sie in diesem Zusammenhang die erstellten Teilzeitausdrucke vor Übermittlung der Unterrichtssituation sorgfältig auf den Anteil wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Unterrichts. Eine nachträgliche Änderung erfordert einen unangemessenen Verwaltungsaufwand.

Wahlunterricht Chor und Orchester in den Jahrgangsstufen 5 mit 11:

Für die Meldung von wissenschaftlichem Unterricht in Chor und Orchester gelten folgende Höchstgrenzen:

Chor/Orchester	Gymnasium mit mehr als 1000 Schülerinnen und Schülern (in Jgst. 5-13)	Gymnasien mit höchstens 1000 Schülerinnen und Schülern (in Jgst. 5-13)
Wissenschaftlich	Chor bis zu 3 WS	Chor bis zu 2 WS
Wissenschaftlich	Orchester bis zu 3 WS	Orchester bis zu 2 WS

Die zwei bzw. drei Stunden Chor und Orchester, die in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 für die Berechnung der Unterrichtspflichtzeit wie wissenschaftlicher Unterricht behandelt werden, sind bei der jeweiligen Lehrkraft als Besonderer Unterricht mit dem Fach „Chor wissenschaftlich“ (Amtliches Kürzel „Chw“) bzw. „Orchester wissenschaftlich“ (Amtliches Kürze „Orw“) als Wahlunterricht (Art „w“) einzutragen. Werden mehr Chor- und Orchesterstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 11 gehalten, sind diese zwar auch als Wahlunterricht (Art „w“), aber als „Chor“ (Amtliches Kürzel „Cho“) bzw. „Orchester“ (Amtliches Kürzel „Orc“) bei den entsprechenden Lehrkräften zu erfassen (um Beachtung der Auswirkungen auf die Teilzeitgenehmigungen wird gebeten).

4.2 Anrechnungsstunden

4.2.1 Einplanung von Anrechnungsstunden

Anrechnungsstunden sind bei den Lehrkräften einzeln zu verplanen und mit den entsprechenden Zusatzangaben zu versehen. Dabei ist den Anrechnungsstunden eine Art und ggf. zusätzlich unter Bemerkung eine Differenzierung zuzuordnen, die der Schule in der Regel ebenfalls mit dem Zuweisungsschreiben mitgeteilt wird. Es dürfen nur ganzzahlige Werte vergeben werden; insbesondere ist die Übermittlung halber Anrechnungsstunden nicht zulässig.

Um Budgetschwierigkeiten zu vermeiden, müssen alle Anrechnungsstunden bei der Unterrichtsplanung verplant sein.

Nicht verwendete Budgetstunden können nicht in Anrechnungsstunden umgewandelt werden.

Im Fall, dass die Schule einen neuen Schulleiter bzw. eine neue Schulleiterin bekommt, dieser aber der Schule noch nicht bekannt ist, werden die für den neuen Schulleiter bzw. die neue Schulleiterin vorgesehenen Anrechnungsstunden nicht verteilt. Gleichzeitig wird die Anforderung einer Planstelle mit zwei Wochenstunden und beliebiger Fächerverbindung sowie der Bemerkung „neuer Schulleiter/neue Schulleiterin“ als Hilfestellung für die Personalplanung erfasst.

Die Anrechnungsstunden für neue Seminarlehrkräfte sind bereits bei geeigneten Lehrkräften zu verplanen. Die Seminarlehrkraft ist mit vollem Deputat anzufordern (bitte Hinweis bei Bemerkung aufnehmen).

Die Verteilung der Anrechnungsstunden liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

4.2.2 Schulpsychologen und „Schule öffnet sich“

Sofern eine **Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie**

- eine Schule ohne Unterstützung durch eine Studienreferendarin bzw. einen Studienreferendar betreut, erhält sie genau vier Anrechnungsstunden;
- zwei Schulen ohne Unterstützung durch eine Studienreferendarin bzw. einen Studienreferendar betreut, erhält sie genau acht Anrechnungsstunden;
- mehr als zwei Schulen betreut, erhält sie **in jedem Fall** acht Anrechnungsstunden.

Eine Studienreferendarin bzw. ein Studienreferendar im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie erhält genau drei Anrechnungsstunden.

Sofern einer Schule aktuell **keine eigene Schulpsychologin bzw. kein eigener Schulpsychologe** zur Verfügung steht (auch bei Elternzeit o. ä.) wird sie von einer Stammllehrkraft einer anderen Schule mitbetreut (vgl. Kapitel [6.3](#)). Wenn der Schule **eine Studienreferendarin bzw. ein Studienreferendar im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie** zugewiesen wird, erhält die mitbetreuende Stammllehrkraft für die Mitbetreuung der Schule genau zwei Anrechnungsstunden. Die mitbetreuende Stammllehrkraft erhält somit insgesamt sechs Anrechnungsstunden (vier für die eigene Schule und zwei für die Mitbetreuung der betroffenen Schule), der betroffenen Schule stehen insgesamt fünf Anrechnungsstunden (zwei durch die mitbetreuende Stammllehrkraft und drei durch den Studienreferendar) zur Verfügung.

Die beiden Anrechnungsstunden für die Mitbetreuung werden bei der Betreuungslehrkraft von der mitzubetreuenden Schule verbucht.

Sofern eine Schule über eine **Stammllehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie** verfügt **und** der Schule **zusätzlich eine Studienreferendarin oder ein Studienreferendar im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie** (gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 ZALG) zugewiesen wird, erhält die Stammllehrkraft genau drei Anrechnungsstunden. Der betroffenen Schule stehen dann insgesamt sechs Anrechnungsstunden (drei durch die Stammllehrkraft und drei durch den Studienreferendar) zur Verfügung.

Diese Anrechnungsstunden sind mit der **Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „Basispsy“** bei der Lehrkraft zu erfassen, in der Unterrichtsübersicht zu melden und werden nicht bei den sonstigen Kontingenten an Anrechnungsstunden mitgezählt.

An einer Schule, die über mehr als eine Stammllehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, wird die schulpsychologische Betreuung an nur eine Lehrkraft übertragen; diese erhält die vorgesehenen Anrechnungsstunden. Nur in begründeten Fällen bewilligt das Staatsministerium auf Antrag hiervon Ausnahmen.

Hat eine Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie, die eine Schule schulpsychologisch betreut, die Lehrgangssequenz „Inklusive schulpsychologische Beratung bei Autismus-Spektrum-Störungen und sozial-emotionalen Störungsbildern“ absolviert, erhält sie eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Dies gilt für maximal eine Lehrkraft pro Schule. Eine Lehrkraft kann diese Anrechnung maximal einmal erhalten, auch wenn sie mehrere Schulen betreut. Diese Anrechnungsstunde ist **mit der Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „ASS/esE“** bei der Lehrkraft zu erfassen.

Die aus dem Bereich „Schule öffnet sich“ zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen wurden der Schüleranzahl entsprechend auf die Schulen verteilt; die folgende Tabelle gibt die maximale Anzahl an Anrechnungsstunden an, die im Schuljahr 2026/2027 verbucht werden kann:

Schülerzahl gemäß Prognose (Kap. 3.1 und 3.2)	Anrechnungen in WS
bis 674	2
675 – 899	3
900 – 999	4
1000 – 1199	5
1200 – 1299	6
1300 – 1449	7
ab 1450	8

Für die Vergabe der Anrechnungsstunden aus „Schule öffnet sich“ gilt:

- An einer Schule, die über mehr als eine Stammlehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, können diese Anrechnungsstunden auch auf mehrere Lehrkräfte mit Fakultas Schulpsychologie übertragen werden.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt mit Einsatz im Fach Schulpsychologie werden in der Regel keine Anrechnungsstunden aus dem Programm „Schule öffnet sich“ gewährt. Sollten die Stunden im Einzelfall aber anderweitig nicht verteilt werden können, können diese Studienreferendarinnen und Studienreferendare zusätzlich mit höchstens drei Anrechnungsstunden aus dem Programm „Schule öffnet sich“ ausgestattet werden.

Die Anrechnungsstunden aus dem Bereich „Schule öffnet sich“ sind bei den Lehrkräften **mit der Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „Sös“** zu erfassen.

4.2.3 Verwaltungsbeamte

Soweit Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte im Zug der Verwaltungsreform in den Schulbereich versetzt wurden, können bei einer halben Stelle vier, bei einer ganzen Stelle acht Anrechnungsstunden aus dem der Schule zur Verfügung stehenden Topf nicht vergeben werden. Bei einem anderen Teilzeitmaß sind die Anrechnungsstunden entsprechend anteilig zu kürzen (ggf. kaufmännische Rundung) gemäß:

$$\frac{\text{Arbeitszeit in Zeitstunden}}{40} \cdot 8$$

4.2.4 Schulgebundene Funktionen (FSF-Topf)

Für Anrechnungsstunden zu schulgebundenen Funktionen (FSF) gilt folgende Regelung:

Als Berechnungsgrundlage für die **FSF-Anrechnungen** wird die **mit dem Faktor 0,90 multiplizierte maßgebliche Schülerzahl** für das Budget aus der Übersicht unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Schülerzahlen (Schülerzahlen für das Budget gesamt) festgesetzt. Die maximale Anzahl der **FSF-Anrechnungsstunden** einer Schule erhält man, wenn man **diese Schülerzahl durch 21 dividiert** und das Ergebnis mathematisch rundet.

Die Vergabe von Anrechnungsstunden im Rahmen des FSF-Gesamtkontingents liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Schulleitung. Der Personalrat ist zu hören. Für jedes Schuljahr sind die Anrechnungsstunden – je nach tatsächlichem Arbeitsanfall – neu festzulegen; die Begründung ist nach Erstellung der Amtlichen Schuldaten zu der Niederschrift der nächsten Lehrerkonferenz festzuhalten.

Es bleibt den Schulen aber überlassen, FSF-Anrechnungsstunden (sowie DIR-Anrechnungsstunden) auch für Unterrichtszwecke zu verwenden, um partielle Teilungen oder zusätzliche Kurse zu ermöglichen (vgl. Kapitel [3.7](#)). Auch damit wäre eine Entlastung von Lehrkräften für zusätzliche nichtunterrichtliche Tätigkeiten verbunden, die für sich genommen keine gesonderte Anrechnungsstunde rechtfertigen würden.

4.2.5 Seminausbildung

Für Anrechnungsstunden für die Seminausbildung gilt folgende Regelung:

Die an einer Schule zu vergebende Gesamtzahl von Anrechnungsstunden für Seminarlehrkräfte und Seminarleiterinnen und Seminarleiter (gemäß KMBek vom 27. Juni 2019 (BayMBl 2019 Nr. 252)) ist **mit dem Faktor 0,85 zu multiplizieren**. Über die Vergabe der Anrechnungsstunden entscheidet der Seminarvorstand. Seminarlehrkräfte, die erstmalig ein Seminar führen, sollen von der Reduzierung ausgenommen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Anzahl der vergebenen Anrechnungen bei Seminarlehrkräften jedes Halbjahr angepasst werden muss.

4.2.6 Schulleitung (DIR-Topf)

Die maximale Anzahl der Anrechnungsstunden für Schulleitung, Stellvertretende Schulleitung, Mitarbeit in der Schulleitung sowie Oberstufenkoordination wird entsprechend der folgenden Tabelle ermittelt:

Schülerzahl für das Budget	Mitarbeit/ Stellvertretung/ Oberstufenkoordination	Schulleitung	Schülerzahl für das Budget	Mitarbeit/ Stellvertretung/ Oberstufenkoordination	Schulleitung
bis 60	1	10	661 bis 720	18	19
61 bis 120	4	10	721 bis 780	19	20
121 bis 180	4	10	781 bis 840	21	21
181 bis 240	6	11	841 bis 900	23	21
241 bis 300	7	12	901 bis 960	26	21
301 bis 360	9	13	961 bis 1020	28	21
361 bis 420	10	14	1021 bis 1080	31	21
421 bis 480	12	15	1081 bis 1140	33	21
481 bis 540	13	16	1141 bis 1200	36	21
541 bis 600	15	17	1201 bis 1260	38	21
601 bis 660	16	18	1261 bis 1320	40	21

Das Anrechnungsstundenkontingent für Stellvertretende Schulleitung, Mitarbeit in der Schulleitung sowie Oberstufenkoordination erhöht sich bei Schülerzahlen oberhalb von 1320 für je 60 weitere Schülerinnen und Schüler um zwei weitere Wochenstunden.

Die Einführung der Profil- und Leistungsstufe des neunjährigen Gymnasiums dürfte in aller Regel auch noch im kommenden Schuljahr mit zusätzlichen Aufgaben in der Verantwortung der Oberstufenkoordination verbunden sein. Vor diesem Hintergrund bitten wir bei der Vergabe von Anrechnungsstunden, diese Sondersituation zu berücksichtigen.

Sofern an der Schule eine erweiterte Schulleitung eingerichtet ist, erhält jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung zusätzlich zwei Anrechnungsstunden. **Diese Anrechnungsstunden sind an die Mitglieder der erweiterten Schulleitung gebunden und dürfen nicht auf andere Lehrkräfte umverteilt werden.**

4.2.7 Örtlicher Personalrat

Auf Antrag des örtlichen Personalrats werden im nachstehenden Umfang Personalratsmitglieder von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt:

Anzahl der Beschäftigten an der Schule	Umfang der Freistellung für den ÖPR insgesamt in WS
bis 24	1
25 bis 49	2
50 bis 74	3

Anzahl der Beschäftigten an der Schule	Umfang der Freistellung für den ÖPR insgesamt in WS
75 bis 99	4
100 bis 129	5
130 bis 169	6

Das Freistellungskontingent erhöht sich für jeweils 50 Beschäftigte mehr um eine zusätzliche Wochenstunde.

Beschäftigte im Sinne des BayPVG sind die Beamtinnen bzw. Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, zum Begriff des Beschäftigten vgl. Art. 4 BayPVG.

Zu den Beschäftigten an den Schulen zählen daher **insbesondere**

- die Lehrkräfte ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Einsatzes;
- die an der Schule tätigen Lehrkräfte (bei Seminarschulen also nicht die Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare des eigenen Seminars während des Zweigschuleinsatzes); maßgeblich ist jeweils die Zahl der zugewiesenen Studienreferendarinnen bzw. Studienreferendare zu Unterrichtsbeginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres;
- Verwaltungsangestellte

Die Stundenentlastung steht dem örtlichen Personalrat als solchem zu. Dieser entscheidet, welches seiner Mitglieder im Einzelfall die Freistellung erhalten soll.

Weitere einschlägige Regelungen finden sich in der KMBek Nr. II.5-5 P 4008-6.23 053 vom 19.04.2011 (KWMBI S. 93).

Achtung: Konkret ist die Anzahl der Beschäftigten jeweils vor Ort zu bestimmen, eine Ermittlung über die Daten der ASV ist nicht automatisch möglich.

4.2.8 Datenschutzbeauftragter

Der bzw. die Datenschutzbeauftragte erhält nach Bestellung durch die Schulleitung eine Anrechnungsstunde der Art „wd“ für die Ausübung seiner Tätigkeit.

4.2.9 Pädagogische System- und Anwendungsbetreuung

Allen staatlichen Gymnasien wird wie in den letzten Jahren eine zusätzliche Anrechnungsstunde für die pädagogische System- und Anwendungsbetreuung zur Verfügung gestellt. Diese Stunde ist zusätzlich zu den aus dem FSF-Topf gewährten regulären Anrechnungsstunden und bei der betroffenen Lehrkraft direkt unter der Art „BD2_SYS“ (Systembetreuer Masterplan Bayern Digital II) auszuweisen, um sie in den Amtlichen Schuldaten getrennt erfassen zu können.

Gymnasien, an denen ein Studienseminar, ein Satellitenseminar oder eine Teilausbildung eingerichtet ist, haben zusätzlichen Aufwand in der pädagogischen System- und Anwendungsbetreuung sowohl hinsichtlich ihrer Aufgaben im pädagogischen Bereich als auch bei der Bereitstellung und Pflege der für die Ausbildung von (wechselnden) Studienreferendarinnen und Studienreferendaren notwendigen digitalen Infrastruktur. Daher hat der Haushaltsgesetzgeber bereits zum Schuljahr 2019/2020 für diese Schulen weitere Ressourcen zur Verfügung gestellt. Auch im Schuljahr 2026/2027 wird an diesen Schulen daher eine weitere zusätzliche Anrechnungsstunde (insgesamt somit zwei zusätzliche Anrechnungsstunden) vergeben (ebenfalls zu erfassen unter der Art „BD2_SYS“).

4.2.10 Stärkung im Bereich der pädagogisch-psychologischen Beratung durch die Beratungslehrkräfte

Zur Stärkung der pädagogisch-psychologischen Beratung durch die Beratungslehrkräfte (z. B. bei der Bewältigung von Schulproblemen wie Lern- und Leistungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, schulischen Konflikten; vgl. KMBek über die Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. März 2023 (BayMBl. Nr. 148) geändert worden ist (II, 1.2)) wird der Beratungslehrkraft der Schule auch im Schuljahr 2026/2027 über die aus dem FSF-Topf bereitgestellten Anrechnungsstunden hinaus dauerhaft eine zusätzliche Anrechnungsstunde zur Verfügung gestellt. **Sofern an einer Schule mehr als eine Beratungslehrkraft tätig ist, trifft die Schulleitung eine Entscheidung über die Vergabe dieser einen zusätzlichen Anrechnungsstunde pro Schule.** Sie ist bei der Lehrkraft unter der Art „BeLK“ zu erfassen (siehe dazu auch <https://doku.asv.bayern.de/gy/up/lehrkraefte/anrechnung>).

Sofern einer Schule eine Studienreferendarin oder ein Studienreferendar im zweiten Ausbildungsabschnitt mit der Fakultas Beratungslehrkraft zugewiesen wird, erhält dieser genau eine Anrechnungsstunde zur Unterstützung der Beratungstätigkeit an der Schule; die Anrechnungsstunde ist bei der Lehrkraft unter der Art „BeLK_Ref“ zu erfassen.

4.2.11 Begleitung des Übertritts

Mit KMS vom 18.07.2019, Az. IV.7-BS4302.0/37/6, wurde grundlegend über das Konzept zur Begleitung des Übertritts informiert. Ab dem Schuljahr 2019/2020 haben die Beratungslehrkräfte der staatlichen Gymnasien ihre Tätigkeit als „Übertrittscoach“ aufgenommen. Für die damit verbundenen Aufgaben erhält jede Schule eine zusätzliche Anrechnungsstunde; sie ist zweckgebunden gemäß o. g. KMS einzusetzen und in ASV bei der Lehrkraft mit der Art „BGs“ zu erfassen.

4.2.12 Koordination der beruflichen Orientierung

Die Inhaber bzw. die Inhaberinnen der Funktion „Koordination der beruflichen Orientierung“ erhalten für ihre Tätigkeit (insbesondere die Weiterentwicklung des schulspezifischen Curriculums zur beruflichen Orientierung sowie die Steuerung und Koordination des Moduls zur beruflichen Orientierung, des P-Seminarangebots sowie des Aufbaumoduls zur beruflichen Orientierung in Q12/Q13) eine Anrechnungsstunde. Sie ist bei der Lehrkraft unter der Art „KBO“ zu erfassen (siehe dazu auch <https://doku.asv.bayern.de/gy/up/lehrkraefte/anrechnung>).

4.2.13 Einsatz mehrere Schulhäuser

Für die Vergabe von Anrechnungsstunden der Art „wm“ (Einsatz mehrere Schulhäuser) ist ein vom Staatsministerium bewilligter Antrag erforderlich.

4.3 Ermäßigungsstunden

Während Anrechnungsstunden für nichtunterrichtliche Tätigkeiten gewährt werden, reduzieren Ermäßigungsstunden die tatsächliche Arbeitszeit der Lehrkräfte. Folgende Ermäßigungen können gewährt werden:

Altersermäßigungen für Beamte und tarifbeschäftigte Lehrkräfte gemäß KMBek Nr. II.5 - 5 P 4004 - 6.13 511 vom 28. Mai 2003:

Geburtsdatum	Vollendung des	Altersermäßigung bei Vollzeitbeschäftigung
01.02.1965 oder früher	62. Lebensjahres bis zum 31.01.2027	3 Stunden
02.02.1965 - 01.02.1967	60. Lebensjahres bis zum 31.01.2027	2 Stunden
02.02.1967 - 01.02.1969	58. Lebensjahres bis zum 31.01.2027	1 Stunde

Bei **Altersteilzeit** im Beamtenverhältnis dürfen keine Altersermäßigungen vergeben werden.

Eine vorübergehende Herabsetzung des Unterrichtseinsatzes einer Lehrkraft nach einer Erkrankung (sog. Wiedereingliederungsmaßnahme) muss beim Staatsministerium beantragt und von dort genehmigt werden. Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin ein Wiedereingliederungsplan bzw. eine Empfehlung des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin der Lehrkraft mit dem Formblatt „Überprüfung der Dienstfähigkeit durch das Gesundheitsamt im Rahmen der Treuepflicht des bzw. der Betroffenen im Zusammenhang mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. § 35 Abs. 1 i. V. m. § 45 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG)“ dem Staatsministerium vorzulegen (Formular steht zum Download bereit unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/schulleitung-und-organisation/formulare-und-hinweise>). Die amtsärztliche Untersuchung wird vom Staatsministerium veranlasst. Ausnahmsweise kann nach einem längeren Klinikaufenthalt oder einer Reha-Maßnahme auf die amtsärztliche Untersuchung verzichtet werden, sofern ein Wiedereingliederungsplan der Klinik/Rehaeinrichtung vorliegt. In der Regel kann eine Herabsetzung des Unterrichtseinsatzes für maximal ein Jahr bewilligt werden.

Ermäßigungen aufgrund von Behinderungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Vorlage des Bescheids des Versorgungsamtes über die Anerkennung als Schwerbehinderte bzw. Schwerbehinderter einzuräumen. Für die Zeit, in der die Ermäßigung zur Aufrechterhaltung des Unterrichts noch nicht eingeräumt werden kann, soll – bei Einverständnis des Beamten – Mehrarbeit angeordnet werden. Ermäßigungen können frühestens ab dem Zeitpunkt gewährt werden, ab dem die Lehrkraft den Bescheid der Schulleitung vorlegt. Die Höhe der Ermäßigungen bei einer Schwerbehinderung (GdB) zeigt folgende Tabelle:

Grad der Behinderung	Ermäßigung
50 ≤ GdB < 70	2 WS
70 ≤ GdB < 90	3 WS
90 ≤ GdB	4 WS

Lehrkräfte, die nach § 2 Abs. 3 SGB IX schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, erhalten keine Stundenermäßigung wegen Schwerbehinderung.

Wenn eine Lehrkraft lediglich auf Grund der Ermäßigungsstunden nicht die volle Stundenzahl unterrichtet, muss kein Teilzeitantrag gestellt werden.

Neue Ermäßigungen, Veränderungen des GdB sowie Verlängerungen von auslaufenden Ermäßigungen sind dem Staatsministerium möglichst bald gesondert bekannt zu geben; Nachweise (Kopien), aus denen der gewährte GdB und die Gültigkeitsdauer ersichtlich sind, sind vorzulegen. **Wegfallende Ermäßigungsstunden aufgrund Reduzierung oder Verlust des GdB entfallen nach Ablauf einer dreimonatigen Übergangsschutzfrist nach Unanfechtbarkeit des Bescheids über die Reduzierung bzw. den Wegfall des GdB (vgl. § 199 Abs. 1 SGB IX). Um den Wegfall von Ermäßigungsstunden ggf. inmitten eines Halbjahres umsetzen zu können, wird – sofern der Wegfall bereits zu Beginn des Halbjahres absehbar ist – darum gebeten, diesen Umstand schon bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen**

(z. B. durch Aufheben einer ILR-Stunde, die mit Wegfall der Ermäßigungsstunde(n) von der betroffenen Lehrkraft zusätzlich übernommen wird). Diese Daten werden im Rahmen der Amtlichen Schuldaten überprüft und abgeglichen.

Bei Lehrkräften, die (auch) in nichtwissenschaftlichem Unterricht eingesetzt sind oder in Teilzeit arbeiten und zudem Ermäßigungsstunden erhalten, sind auch Kapitel [4.1.2](#) und Kapitel [4.1.3](#) zu beachten.

5. Vermeidung von Unterrichtsausfall

5.1 Vertretungskonzept

Mit KMS vom 06.02.2012, Az. VI.7 - 5 S 5406 - 6.118067, wurden alle staatlichen Gymnasien beauftragt, ein schriftliches Vertretungskonzept zu erarbeiten, das sowohl organisatorische als auch qualitative Aspekte hinsichtlich der Vermeidung von Unterrichtsausfall und der Gestaltung von Vertretungsstunden beinhaltet.

Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen (z. B. Einführung des neunjährigen Gymnasiums, Integrierte Lehrerreserve, Personalsituation) erscheint eine regelmäßige Prüfung und Weiterentwicklung der in der Folge entwickelten schulspezifischen Überlegungen sinnvoll. Um in benachbarten Gymnasien vergleichbare Maßstäbe zu gewährleisten, wird eine lokale/regionale Vernetzung der Schulleitungen empfohlen.

Zielsetzung bei der Weiterentwicklung des schulinternen Konzepts zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ist die Gewährleistung des Unterrichts insbesondere am Vormittag sowie eine sinnvolle und effiziente Nutzung der Lern- bzw. Arbeitszeit auch bei Ausfall oder Abwesenheit einer Lehrkraft.

Die folgenden Aspekte können bei der Weiterentwicklung Gegenstand von entsprechenden Überlegungen sein:

- Analyse der eigenen Situation beim Unterrichtsausfall
- Optimierung von Präsenzregelungen
- Umgang mit absehbaren Abwesenheiten, z. B.:
 - Bereitstellung von Arbeitsaufträgen, die in höheren Jahrgangsstufen ggf. auch eigenverantwortlich bearbeitet werden können
 - Möglichkeit zur freiwilligen Übernahme absehbarer Vertretungsstunden durch geeignete Kommunikation
- Einbindung der Fachschaftsleitungen bei der Gestaltung von Vertretungen
- Kommunikation mit dem Kollegium und der Personalvertretung bei den notwendigen Regelungen
- Standards für Inhalt und Qualität von Vertretungsstunden, z. B.
 - vorbereitete Stundenentwürfe zu fächerübergreifenden Themen (Verkehrs-, Medienerziehung, Demokratieverständnis, Nachhaltigkeit, etc.)
 - Verfügbarkeit eines Materialpools (in digitaler Form) mit Selbstlerneinheiten, sodass Schülerinnen und Schüler selbstständig in vorbereiteten Lernumgebungen z. B. in mebis arbeiten können
 - Anweisungen und Hinweise für Aushilfskräfte
- Verteilung, Erfassung und Abrechnung von Mehrarbeit
- Einsatz der Integrierten Lehrerreserve
- Ressourcenplanung bei den Mitteln zur eigenen Bewirtschaftung
- Aufbau eines Vertretungspools mit potenziellen Aushilfskräften

Um eine breite Akzeptanz der notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu erzielen, ist es erforderlich, zwischen Schulleitung, Kollegium (Örtlicher Personalrat, Fachschaften), Elternbeirat und Schülervvertretung einen gemeinsam

getragenen Konsens hinsichtlich der Sicherstellung des Pflichtunterrichts, der gewünschten Gestaltung des Schullebens sowie der Erhaltung der Lehrgesundheit herbeizuführen.

5.2 Integrierte Lehrerreserve (ILR)

Die Integrierte Lehrerreserve **ist so zu planen**, dass bei einem längerfristigen Ausfall einer Lehrkraft im Bereich des Pflichtunterrichts **kurzfristig** und ohne weitere Rücksprache mit dem Staatsministerium **Ersatz zur Verfügung steht**.

5.2.1 Stundenumfang

Die Anzahl der jedem staatlichen Gymnasium zur Verfügung gestellten Wochenstunden ist schülerzahlabhängig. Die Anforderung bzw. Zuweisung der entsprechenden Wochenstunden erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im Rahmen der Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2026/2027 können Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve mit folgendem Umfang einplant werden:

Schülerzahl gemäß Prognose (s. Kap. 3.1 und 3.2)	Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve
bis 750	15
751 bis 1100	19
ab 1101	23

Zusammen mit der Mitteilung der geplanten Personalzuweisungen Anfang Juli erhalten die Schulen Auskunft darüber, mit welchem exakten Umfang im Rahmen der Unterrichtssituation gearbeitet werden kann; die Zuweisung von Lehrerwochenstunden liegt dann entsprechend über dem Anforderungsumfang der Schule.

Schulen mit einer hohen Anzahl an schwerbehinderten Lehrkräften (d. h. Grad der Behinderung mindestens 50 bzw. ihnen nach § 2 Abs. 3 SGB IX gleichgestellte Lehrkräfte) erhalten zwei zusätzliche Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve gemäß der folgenden Tabelle:

Schülerzahl gemäß Prognose (s. Kap. 3.1 und 3.2)	Mindestanzahl der Lehrkräfte mit einem GdB \geq 50 oder ihnen Gleichgestellte
bis 799	7
ab 800	9

5.2.2 Umsetzung

Um einen möglichst effizienten Einsatz sicherzustellen, sind bei der Einrichtung der Integrierten Lehrerreserve folgende Regelungen zu beachten:

- Die in der Tabelle genannten Wochenstunden sollen auf mehrere Lehrkräfte verteilt werden, um Ausfälle in mehreren Fächern kompensieren zu können. **Die Vergabe von einzelnen Wochenstunden an eine größere Anzahl von Lehrkraft ist jedoch nicht zu empfehlen**, da in diesem Fall längerfristige Ausfälle nicht sinnvoll kompensiert werden können.
- Sollte es an einer Schule in gewissen Zeiträumen zu keinem längerfristigen Ausfall kommen, können die ILR-Stunden beispielsweise für kurzfristig anfallende Vertretungsstunden, für die Einrichtung einer Differenzierung (Klassenteilung) oder für zusätzliche Individuelle Förderung genutzt werden.

- Die Integrierte Lehrerreserve kann nicht die seit langem bewährten Präsenzstunden ersetzen; die Integrierte Lehrerreserve ist vielmehr – solange sie nicht durch einen längerfristigen Ausfall gebunden ist – als eine Ergänzung zu den Präsenzstunden zu betrachten.
- Sofern nicht bereits im Vorfeld der Ausfall einer Lehrkraft bekannt ist, wird empfohlen, die Integrierte Lehrerreserve vorrangig in Fächern zu bilden, bei denen möglichst viele Verschiebemöglichkeiten in andere Fächer bestehen (z. B. Kernfächer wie Deutsch oder Englisch).
- Die Integrierte Lehrerreserve sollte insbesondere in den Fächern gebildet werden, in denen während des Schuljahres keine bzw. nur sehr schwer Aushilfslehrkräfte zu finden sind. Des Weiteren sollten Fächer mit hoher Vollzeitquote im Kollegium berücksichtigt werden, da hier weniger Spielräume für Teilzeiterhöhungen bzw. die Anordnung von Mehrarbeit bestehen.
- Es ist zu empfehlen, die Integrierte Lehrerreserve bereits bei der Stundenplangestaltung zu berücksichtigen, indem in den Stundenplänen von Lehrkräften mit Integrierter Lehrerreserve Zeitfenster parallel zum erwarteten Ausfall für die spätere Klassenübernahme freigehalten werden.
- Ein „epochaler“ Einsatz (d. h. Einsatz mit zunächst weniger bzw. mehr als die verbuchte Anzahl von Wochenstunden, dafür entsprechender Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt) der Integrierten Lehrerreserve ist zulässig.
- Der Einsatz in der Integrierten Lehrerreserve ist als Teil der Unterrichtspflichtzeit einer Lehrkraft zu werten. Für die Erfüllung dieser Dienstpflicht sind die **tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunden** maßgeblich. Am Ende des Schuljahres muss eine Wochenstunde in der Integrierten Lehrerreserve mit 37 Einzelstunden gehaltenen Unterricht hinterlegt sein (eine reine Präsenzstunde ohne Unterrichtseinsatz darf nicht mitgezählt werden). **Wird die ILR über einen längeren Zeitraum „epochal“ abgeleistet (z. B. zusätzliche Klassenübernahme für mehrere ganze Wochen), gilt die Dienstpflicht auch dann als erfüllt, wenn in diesem Zeitraum ein Feiertag liegt, an dem die Lehrkraft in der zusätzlich übernommenen Klasse nach Stundenplan Unterricht hätte. Wenn eine Lehrkraft, die für die ILR vorgesehen ist, längerfristig ausfällt (z. B. Begleitung als Aufsicht bei einer einwöchigen Klassenfahrt oder Erkrankung), gilt die Dienstpflicht in diesem Zeitraum ebenfalls als erfüllt.**

Sollte sich abzeichnen, dass die 37 Einzelstunden ggf. nicht erreicht werden, sind die Lehrkräfte zu einem hinreichend frühzeitigen Zeitpunkt in unterrichtlichen Angeboten (Differenzierungen, Individuelle Förderung, etc.) einzusetzen. **In jedem Fall muss der entsprechende Ausgleich bis zum Ende des Schuljahres erfolgt sein.**

- Der Einsatz einer Lehrkraft in der Integrierten Lehrerreserve muss **nachvollziehbar über das ganze Schuljahr hinweg dokumentiert sein.**
- Es ist unzulässig, die Integrierte Lehrerreserve in Form von Anrechnungsstunden für außerunterrichtliche Tätigkeiten zu verwenden, da die Integrierte Lehrerreserve ein Baustein zur Abwendung von Unterrichtsausfall darstellt. **Aus dem gleichen Grund ist die Umwandlung in zusätzliche Budgetstunden über den Budgetzuschlag „nicht vergebene Anrechnungen“ nicht zulässig (vgl. Kapitel 3.7).**

Beispiel:

Ein staatliches Gymnasium durchschnittlicher Größe kann im Rahmen der Unterrichtsplanung gemäß der Tabelle 15 Wochenstunden für die Integrierte Lehrerreserve verbuchen. Zum Zeitpunkt der Personalplanung ist bereits bekannt, dass ab Mitte Oktober eine Stammllehrkraft in Vollzeit mit Fächerverbindung Sport weiblich/Deutsch und ab Mitte

November eine Stammllehrkraft in Teilzeit mit Fächerverbindung Biologie/Chemie jeweils aufgrund von Mutterschutz ausfällt. Darüber hinaus möchte eine Stammllehrkraft mit Englisch/Geschichte im ersten Halbjahr eine zweimonatige Elternzeit von Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien nehmen. Die Schule plant daher im Rahmen der Unterrichtsplanung folgende Verteilung der 15 Wochenstunden:

- schwangere Stammllehrkraft mit Sw/D: vier Wochenstunden
- schwangere Stammllehrkraft mit B/C: zwei Wochenstunden
- Stammllehrkraft mit D/G: vier Wochenstunden
- Stammllehrkraft mit F/E: fünf Wochenstunden

Zu Schuljahresbeginn wird an der Schule die Integrierte Lehrerreserve wie folgt umgesetzt:

- Die Stammllehrkraft mit F/E übernimmt während der zweimonatigen Elternzeit zwei Englischklassen mit insgesamt acht Wochenstunden.
- Bis Mitte Oktober bzw. Mitte November stehen die schwangeren Lehrkräfte mit vier bzw. zwei Wochenstunden ihres Deputats für kurzfristige Vertretungsfälle zur Verfügung.
- Die Stammllehrkraft mit D/G entlastet bereits von Schuljahresbeginn an die schwangere Lehrkraft durch Teilung einer großen Deutschklasse. Mit Beginn des Ausfalls der schwangeren Lehrkraft wird die Klassenteilung aufgehoben.

Für die verbleibenden Wochenstunden der schwangeren Lehrkräfte werden jeweils Aushilfslehrkräfte gesucht, die zum einen Teil über Mittel zur eigenen Bewirtschaftung und zum anderen Teil durch vom Staatsministerium bereitgestellte zusätzliche H-Mittel beschäftigt werden können.

5.2.3 Verbuchung in ASV

Unterrichtsplanung:

- Bei an der Integrierten Lehrerreserve beteiligten Stammllehrkräften wird die Anzahl der der Integrierten Lehrerreserve zugewiesenen Stunden bei dieser Lehrkraft im Bereich „Anrechnungen, Fördermaßnahmen, Betreuung, Vertretungsreserven“ mit der Art „LRI“ (Integrierte Lehrerreserve) verbucht. Dadurch werden diese Stunden nicht zur Lehrerkapazität der Schule hinzugerechnet; sie sind somit budgetneutral.

Unterrichtssituation:

- Ist eine in der Integrierten Lehrerreserve eingesetzte Stammllehrkraft zum Stichtag 1.10. noch nicht zur Kompensation eines Ausfalls eingesetzt, so wird die Anzahl der der Integrierten Lehrerreserve zugewiesenen Stunden bei dieser Lehrkraft wie in der Unterrichtsplanung mit der Art „LRI“ (Integrierte Lehrerreserve) verbucht.
- Ist eine in der Integrierten Lehrerreserve eingesetzte Stammllehrkraft zum Stichtag 1.10. bereits längerfristig (d. h. voraussichtlich noch für mindestens vier Wochen) zur Kompensation eines Ausfalls eingesetzt, so wird sie mit dem am Stichtag 1.10. tatsächlich vorliegenden Unterrichtseinsatz gemeldet. Die Lehrkraft, die vertreten wird, ist dann so zu verbuchen, dass keine budgetrelevanten Stunden anfallen (je nach Art des Ausfalls mit längerfristigem Ausfall oder verringerter UPZ).

5.2.4 Information der in der Integrierten Lehrerreserve eingesetzten Lehrkräfte

Zu Schuljahresbeginn sollten die Lehrkräfte der Integrierten Lehrerreserve hinreichend über den Einsatz in der ILR informiert werden. An einer Schule wurde die Herausgabe eines Informationsschreibens an die Lehrkräfte, die für die

ILR vorgesehen sind und (vorerst) in einzelnen Vertretungsstunden eingesetzt werden, erfolgreich erprobt. Dieses Schreiben ist im Folgenden beispielhaft dargestellt und kann als Hilfestellung für ein entsprechendes Vorgehen dienen:

„... Ihr Deputat enthält dieses Jahr ein, zwei oder drei Stunden Integrierte Lehrerreserve. Sie sehen dies auch in Ihrem Stundenplan, wo die Stunden in der 11. Stunde unter der Bezeichnung ILR „geparkt“ sind. (Dies ist aber nur ein Platzhalter.)

Die Integrierte Lehrerreserve ist für die Schule ein Puffer, um durch eine Änderung der Unterrichtsverteilung längerfristige Lehrerausfälle während des Schuljahres aufzufangen. Solange niemand für längere Zeit ausfällt, werden diese Stunden als Vertretungsstunden vergeben.

Damit Sie etwas besser einschätzen können, was auf Sie zukommt, folgende Hinweise: Wir planen die Vertretungsstunden der Integrierten Lehrerreserve in der Regel eine Woche im Voraus. Sie können die Stunden dem Vertretungsplan oder Ihrem persönlichen Stundenplan im Portal entnehmen.

In der Regel liegen diese Stunden höchstens eine Schulstunde vor Ihrem regulären Unterrichtsbeginn oder nach Ihrem regulären Unterrichtschluss. Natürlich versuchen wir, Lücken in Ihrem Stundenplan zu nutzen, besondere Schwerpunkte bilden aber die Engpässe in den 1., 2. und 6. Stunden.

Bitte denken Sie daran, dass zu diesen Stunden der Integrierten Lehrerreserve noch reguläre Vertretungsstunden hinzukommen – in dem Maße wie sie von allen Kollegen zu leisten sind. ... “

5.2.5 Kontierung / Dokumentation der Integrierten Lehrerreserve während des Schuljahres

Der Einsatz einer Lehrkraft in der Integrierten Lehrerreserve muss nachvollziehbar über das ganze Schuljahr hinweg dokumentiert sein. Dadurch wird der Nachweispflicht der vollständigen Ableistung der ILR-Stunden als Teil der Unterrichtspflichtzeit Rechnung getragen, die Transparenz erhöht und die Vertretungsplanung erleichtert, da zu jedem Zeitpunkt im Schuljahr Kenntnis über den aktuellen Stand der geleisteten ILR-Stunden besteht.

Die technische Umsetzung der Kontierung kann beispielsweise über gängige Vertretungsplanprogramme erfolgen, sofern diese die notwendigen Features bereitstellen, um eine lückenlose Dokumentation vornehmen zu können. Ebenso möglich ist die Verwendung eines Tabellenkalkulationsprogramms.

Die im Folgenden dargestellte Vorgehensweise zur Kontierung der Integrierten Lehrerreserve wurde an einer Schule erfolgreich erprobt und soll beispielhaft als Hilfestellung dienen, wie die Kontierung bzw. Dokumentation unter Verwendung eines Tabellenkalkulationsprogramms transparent und anwenderfreundlich erfolgen kann. Das entsprechende Tool steht auch im ASV-Wiki unter <https://doku.asv.bayern.de/gy/lehrkraefte/lri> zum Download zur Verfügung.

Anleitung zur Verwendung des Tabellenkalkulations-Tools: „Kontierung_ILR“:

1. Befüllung der Tabelle mit Daten zur Integrierten Lehrerreserve zum Beginn des Schuljahres

	A	B	C	D	E	F	G	H
1	Dokumentation des ILR-Einsatzes für das SJ 2026/2027							
2								
3	Gesamt ILR-WS:	Geplante ILR-WS:			LK 1	Kommentar	LK 2	Kommentar
4	17	5		ILR-WS pro LK:	3		2	
5				Einzelstunden:	111		74	
6				Jahresbilanz:	111		74	
7				Bilanz des 1. HJ	56		37	

- In Zelle A4 wird die Gesamtzahl der zugewiesenen ILR-Wochenstunden einer Schule eingetragen
- In die Zellen E4, G4, I4, ... werden die den Lehrkräften LK 1, LK 2, LK 3, ... zugewiesenen ILR-Wochenstunden eingetragen
- Der Wert in Zelle B4 wird automatisch berechnet und die Zelle je nach Planungsstand farblich hinterlegt:

	A	B
1	Dokumentation des ILR-Einsatzes	
2		
3	Gesamt ILR-WS:	Geplante ILR-WS:
4	17	5

Zu wenige ILR-Stunden verplant

	A	B
1	Dokumentation des ILR-Einsatzes	
2		
3	Gesamt ILR-WS:	Geplante ILR-WS:
4	17	17

Alle ILR-Stunden verplant

	A	B
1	Dokumentation des ILR-Einsatzes	
2		
3	Gesamt ILR-WS:	Geplante ILR-WS:
4	17	19

Zu viele ILR-Stunden verplant

- Die Werte in den Zellen E5, G5, I5, ... werden automatisch berechnet, indem die Werte der Zellen E4, G4, I4, ... mit dem Faktor 37 multipliziert werden (1 ILR-Wochenstunde ist mit 37 Einzelstunden hinterlegt)

2. Dokumentation des ILR-Einsatzes einer Lehrkraft während des Schuljahres

	A	B	C	D	E	F
1	Dokumentation des ILR-Einsatzes für das SJ 2026/2027					
2						
3	Gesamt ILR-WS:	Geplante ILR-WS:			LK 1	Kommentar
4	17	17			ILR-WS pro LK: 3	
5					Einzelstunden: 111	
6					Jahresbilanz: 97	
7					Bilanz des 1. HJ: 42	
8	Kalenderwoche	Datum	Tag	Ferien und Feiertage		
49	KW 46	09.11.2026	Mo			
50		10.11.2026	Di		2	9c D, Längerfr. Ausf. LK xy
51		11.11.2026	Mi		1	5b E, Vertretung
52		12.11.2026	Do		2	9c D, Längerfr. Ausf. LK xy
53		13.11.2026	Fr			
54	KW 47	16.11.2026	Mo			
55		17.11.2026	Di		2	9c D, Längerfr. Ausf. LK xy
56		18.11.2026	Mi	Buß- und Betttag		
57		19.11.2026	Do		2	9c D, Längerfr. Ausf. LK xy
58		20.11.2026	Fr		1	7a E, Vertretung
59	KW 48	23.11.2026	Mo			
60		24.11.2026	Di		2	9c D, Längerfr. Ausf. LK xy
61		25.11.2026	Mi			
62		26.11.2026	Do		2	9c D, Längerfr. Ausf. LK xy
63		27.11.2026	Fr			

- Der Einsatz von LK 1 in der ILR wird in Spalte E dokumentiert, eine Wortbeschreibung erfolgt in Spalte F
- In Zelle E6 wird die Anzahl der noch zu leistenden Einzelstunden von LK 1 in der ILR für das aktuelle Schuljahr (Jahresbilanz) automatisch berechnet, in Zelle E7 die Bilanz des 1. Halbjahres
- Am Ende des Schuljahres muss LK 1 sämtliche 111 ILR-Einzelstunden vollständig abgeleistet haben (Jahresbilanz = 0):

	LK 1
ILR-WS pro LK:	3
Einzelstunden:	111
Jahresbilanz:	0
Bilanz des 1. HJ	2

- Analog wird für die übrigen Lehrkräfte der ILR verfahren
- Bei Ferien (grau hinterlegte Zellen) dürfen keine Eintragungen vorgenommen werden

5.3 Mobile Reserve

5.3.1 Einsatz

Die Mobile Reserve wird im Gymnasialbereich ausschließlich für längerfristigen Aushilfsbedarf (z. B. Mutterschutz mit anschließender Elternzeit, langfristige Erkrankungen) eingesetzt, da aufgrund des Fächerprinzips sowie der im Vergleich zum Grundschulbereich wesentlich geringeren Anzahl an Standorten ein Schulwechsel für eine Lehrkraft der Mobilen Reserve häufig mit einem Umzug verbunden ist und damit schwieriger zu realisieren als im Grundschulbereich. Ausfälle von kürzerer Dauer werden dagegen mit der Zuweisung von Mitteln für befristete Beschäftigungsverhältnisse oder mit schulinternen Maßnahmen (Einsatz der Integrierten Lehrerreserve, Einsatz der Mittel zur eigenen Bewirtschaftung, Mehrarbeit etc.) kompensiert.

Die Tätigkeit in der Mobilen Reserve dauert für Lehrkräfte in der Regel maximal ein Schuljahr.

Eine Lehrkraft der Mobilen Reserve wird der Schule jeweils für die Dauer eines Schulhalbjahres zugewiesen. Aus diesem Grund kann die Maßnahme **Mehrung/Minderung** bei Lehrkräften der Mobilen Reserve **nicht angewendet werden**.

5.3.2 Anforderung und Zuweisung

Das Staatsministerium organisiert im Gymnasialbereich den Einsatz der Mobilen Reserve. Jede Lehrkraft der Mobilen Reserve wird zunächst einer MB-Dienststelle zugewiesen. Die in Oberbayern eingesetzten Lehrkräfte der Mobilen Reserve werden von den MB-Dienststellen Oberbayern-Ost, Oberbayern-West und München verwaltet. Die MB-Schule wird dann *rechtlich als Stammschule* der Lehrkraft bezeichnet. Darüber hinaus weist das Staatsministerium die meisten Lehrkräfte der Mobilen Reserve zum Schuljahresbeginn bzw. Halbjahreswechsel im Rahmen der jeweiligen Personalplanung einer Einsatzschule zu, an der längerfristig Aushilfsbedarf besteht. In diesem Fall muss die MB-Dienststelle keine Eintragungen zu der Lehrkraft in ASV vornehmen. Dies ist Aufgabe der Einsatzschule, die im Rahmen der US *in ASV auch als Stammschule* der Lehrkraft eingetragen wird. **Bei beurlaubten Lehrkräften, die bereits einer Einsatzschule zugewiesen waren, bleibt diese Einsatzschule auch in der Zeit der Beurlaubung während der Tätigkeit in der Mobilen Reserve die personalführende Schule** (Zur Eintragungspraxis in ASV siehe Dokumentation unter https://doku.asv.bayern.de/gv/lehrkraefte/mobile_reserve).

Sofern an der Schule ein längerfristiger Ausfall einer Stammelehrkraft bekannt ist, kann mit der Unterrichtsplanung eine Lehrkraft der Mobilen Reserve in der entsprechenden Fächerverbindung angefordert werden (Anforderungsart „BM“). Der Einsatz der Lehrkräfte der Mobilen Reserve wird jedes Schulhalbjahr im Rahmen der Personalplanung neu geprüft. Eine Lehrkraft der Mobilen Reserve, die zu Schuljahresbeginn als Mobile Reserve zugewiesen wurde, muss daher **im Falle weiterhin bestehenden Bedarfs – analog zu den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren – für das zweite Schulhalbjahr von der Einsatzschule neu angefordert werden** (namentliche Anforderung mit Anforderungsart „BM“).

Die Information der Lehrkräfte der Mobilen Reserve über die neue Einsatzschule im zweiten Einsatzhalbjahr sowie über die neue Stammschule am Ende der Zeit in der Mobilen Reserve erfolgt durch die bisherige Einsatzschule, die eine OWA-Nachricht vom Staatsministerium erhält. Nach Abschluss der Personalplanung erhalten die Lehrkräfte, die bisherigen Einsatzschulen und die neuen Einsatzschulen bzw. Stammschulen ein Zuweisungs- bzw. Versetzungsschreiben des Staatsministeriums.

5.3.3 Versetzung

Während des Einsatzes in der Mobilen Reserve ist eine **Versetzung in einen anderen MB-Bezirk jeweils zum Schuljahresbeginn** möglich. In diesem Fall bleibt der Status Mobile Reserve erhalten. Der Versetzungsantrag ist von der Einsatzschule über das Internetportal zu übermitteln; als Wunschschule ist die MB-Schule des gewünschten MB-Bezirks anzugeben. **Sofern konkrete Einsatzschulen gewünscht werden, können diese in der Wortbeschreibungszeile des Versetzungsformulars (bitte nicht bei den Wunschschulen 1-12) angegeben werden.**

Bei Interesse der Einsatzschule an der dauerhaften Beschäftigung einer bisher als Mobile Reserve eingesetzten Lehrkraft, deren Einsatz in der Mobilen Reserve jedoch noch nicht regulär endet, kann **sowohl zum Schuljahresbeginn als auch zum Halbjahreswechsel eine Versetzung an die bisherige Einsatzschule** erfolgen. Dies setzt eine namentliche Planstellenanforderung (Anforderungsart „A“) von Seiten der Einsatzschule sowie einen von der Einsatzschule übermittelten entsprechenden Versetzungsantrag der Lehrkraft voraus; der Status Mobile Reserve endet dann ggf. vor Ablauf der regulären einjährigen Frist.

Lehrkräfte, die ihren Einsatz in der Mobilen Reserve regulär beenden, können für die dann bevorstehende Versetzung Ortswünsche äußern; eine Versetzung ist selbstverständlich auch an die bisherige Einsatzschule möglich. Die Einsatzschule im letzten Halbjahr der Mobilen Reserve erhält eine entsprechende Aufforderung jeweils rechtzeitig vor Beginn der Personalplanung durch ein KMS; eine Meldung im Internetportal ist in diesem Fall nicht möglich.

5.4 Mehrarbeit

Soweit das Gesamtbudget nicht überschritten wird, sind die Schulleitungen ermächtigt, im Bedarfsfall (und nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten) Mehrarbeit anzuordnen, wobei das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel unterstellt werden kann, insbesondere bei

- Vertretungsfällen (bei Erkrankung, Mutterschutz usw.), die nach Schuljahresbeginn auftreten.
- Vertretungsfällen, die zu Beginn des Schuljahres bestehen, wenn mit der Rückkehr des Vertretenen an die Schule während des 1. Schulhalbjahres gerechnet werden kann.

Die aktuelle Rechtslage bei der Mehrarbeitsregelung für öffentliche Schulen sind im Art. 87 BayBG und der KMBek zur Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012, Az. II.5 - 5P4004.4 - 6b.85480 (KWMBI S. 355) festgelegt.

Nähere Informationen und Beispiele u.a. zu den Themen Anordnung von Mehrarbeit, Freizeitausgleich, Vergütungsgrenze, Abrechnung, Besonderheiten bei Teilzeitbeschäftigten und bei Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis finden Sie im KMS „Hinweise zur Lehrermehrarbeit“ vom 04.10.2016, Az. II.5-BP4004.4/3/78 sowie im KMS „Abrechnung von Mehrarbeit – Neuerungen zum 1. März 2025“ vom 19.12.2024, Az. VI.1-BP5004.4/0/1.

Regelungen für Teilzeitbeschäftigte zur diskriminierungsfreien Besoldung sind im KMS vom 28.08.2008, Az. II.5 - 5 P 1166.4 - 1.83 436, zu finden.

Mehrarbeit von Schulleiterinnen und Schulleitern muss durch das Staatsministerium genehmigt werden. Anträgen von Schulleiterinnen und Schulleitern auf Genehmigung von Mehrarbeit kann nur in begründeten Fällen

entsprochen werden; die geringfügige oder kurzzeitige Erteilung von Pflichtunterricht in Mehrarbeit kann aufgrund der Anrechnungsstunden für die Schulleitertätigkeit nicht vergütet werden, vgl. Ziff. V.4 der KMBek Mehrarbeit im Schulbereich vom 10.10.2012, KWMBI S. 355. Bitte richten Sie diesbezügliche Anträge mit einer schriftlichen Begründung an OStR Alexander Hammon (E-Mail-Adresse: alexander.hammon@stmuk.bayern.de).

Zur Unzulässigkeit von Mehrarbeit bei Abstellungsverträgen wird auf Kapitel [5.5.1](#) verwiesen.

5.5 Tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Mittel

5.5.1 Mittel für befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Sofern während des Schuljahres eine Lehrkraft ausfällt, können zur Überbrückung kurzfristiger Zeiträume (bis zu zwei Monaten) die zur Verfügung stehenden Mittel zur eigenen Bewirtschaftung für Aushilfskräfte verwendet werden. Bei länger andauerndem Vertretungsbedarf kommt auch die Beantragung von notwendigen Aushilfsmitteln bei der zuständigen Personalmitarbeiterin bzw. beim zuständigen Personalmitarbeiter in Betracht.

Ganzjährige Mittel können im Rahmen der UP unter Personalveränderungen angefordert werden.

Befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte werden **im Rahmen der UP nicht** gemeldet; für deren Beschäftigung können unter Personalveränderungen Mittel angefordert werden.

Die **befristete** Einstellung von Aushilfsnehmern liegt allein in der Verantwortung der Schulleitung und bedarf keiner Zustimmung des Staatsministeriums. **In jedem Fall muss allerdings vor Dienstantritt sowohl die Mittelzusage vorliegen als auch eine Vorvereinbarung mit einem tragfähigen Befristungsgrund abgeschlossen sein.**

Alle notwendigen Informationen und Unterlagen sind auf den Internetseiten des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/unterrichten/schulleitung-und-organisation/personalgewinnung/personalorganisation> nachzulesen.

Es ist zu beachten, dass Aushilfsnehmerinnen und Aushilfsnehmer, die Religionsunterricht erteilen sollen, unabhängig von der Stundenzahl über eine Bevollmächtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft bzw. Kirche zur Erteilung des Religionsunterrichts (wie etwa Missio Canonica oder Vocatio) verfügen müssen.

Ein Einsatz im Sportunterricht kann nur bei Vorliegen der notwendigen Qualifikation in Betracht kommen.

Aushilfsnehmern in den Naturwissenschaften sind die gültigen Sicherheitsrichtlinien zu erläutern. Auf eine gewissenhafte Einhaltung ist zu achten.

Das Staatsministerium trifft bei der Mittelzuweisung folgende Unterscheidung:

- **H-Mittel** sind Mittel, die für die Vergabe von Aushilfsverträgen verwendet werden. Dabei kann es sich um unter- und überhälftige Verträge handeln. Als Befristungsgrund ist eine erkrankte Lehrkraft oder eine Lehrkraft in Mutterschutz anzugeben. Diese Verträge enden mit Rückkehr der Lehrkraft, spätestens aber zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres.
- **T-Mittel** sind Mittel, die für die Vergabe von strukturellen Verträgen verwendet werden. Auch hier kann es sich um unter- und überhälftige Verträge handeln. Die Schule ist zur Angabe eines geeigneten Befristungsgrundes verpflichtet.

Die Unterscheidung zwischen Aushilfsverträgen und strukturellen Verträgen dient der genaueren Erhebung des tatsächlichen Aushilfsbedarfs. Die Kombination von T- und H-Mitteln zu einem Vertrag ist möglich. Entsprechende

Mittelzusagen sind nicht fachgebunden, d. h. sie können für Verträge in beliebigen Fächern/Fächerverbindungen genutzt werden.

- **Abstellungsverträge zur Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht:** Da Abstellungsverträge mit den Kirchen, die **ausschließlich** zur Erteilung von Religionsunterricht abgeschlossen werden, jeweils auf ein Jahr befristet sind, **müssen auch bereits auf Abstellungsvertrag Beschäftigte erneut mit der Art B (überhäufig) bzw. C (unterhäufig) angefordert werden und dürfen nicht als Stammpersonal im Planungsstand geführt werden (Ausnahme: unbefristete Abstellungsverträge).** Wenn eine überhäufig beschäftigte Lehrkraft an mehreren Gymnasien eingesetzt ist, sind für diese von der Schule, an der sie mit dem größten Stundenumfang unterrichtet, entsprechende B-Mittel anzufordern; ein eventueller Einsatz an weiteren Schulen ist durch Abordnungen anzufordern (Art „O“ bzw. „U“). Vor einer Anforderung auch von derzeit bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräften muss auf jeden Fall **möglichst bald Rücksprache mit dem zuständigen Schulreferat der jeweiligen Diözese bzw. mit dem jeweiligen Schulbeauftragten für den Evangelischen Religionsunterricht** genommen werden. Grundlegend gilt, dass sich der Umfang der Abstellungsverträge im Vergleich zum Niveau des Vorjahres nicht verändern sollte. Kann ein überhäufiger Abstellungsvertrag für das kommende Schuljahr nicht verlängert werden, da die bisherige kirchliche Lehrkraft nicht mehr zur Verfügung steht (z. B. durch Ruhestand), so soll als Ersatz in der Regel staatliches Personal angefordert werden. Sollte die Schule im Ausnahmefall noch nach der Unterrichtsplanung Änderungen am Umfang eines geplanten Abstellungsvertrags vornehmen wollen, so muss dies ebenfalls mit der kirchlichen Seite abgesprochen werden.

Bei Lehrkräften, die im Rahmen eines **Abstellungsvertrags** tätig sind, ist **Mehrarbeit nicht zulässig**. Grundsätzlich möglich ist das Modell Mehrung/Minderung innerhalb eines Schuljahres. In begründeten Fällen können **für evangelisches Lehrpersonal** Einsätze in der individuellen Förderung oder der Integrierten Lehrerreserve in einem Umfang von maximal 2 Wochenstunden im Rahmen des Abstellungsvertrags **in Absprache mit dem jeweiligen evangelischen Schulreferat** geduldet werden.

Die einzelne Schule darf in der Gesamtsumme nicht mehr Stunden für strukturellen Personalbedarf (T-Mittel) und Aushilfsverträge (H-Mittel) sowie Abstellungsverträge (B- bzw. C-Mittel) vergeben, als ihr durch das Staatsministerium mit dem Zuweisungsschreiben und eventuellen Änderungs- bzw. Ergänzungsschreiben zugeteilt wurden. Falls die Schule über die Zuweisung hinaus Stunden beanspruchen will, **reicht es nicht aus, dass sie diese Stunden im Rahmen ihres gesamten Stundenbudgets zur Verfügung hat**. Die Schule muss vielmehr mit dem Staatsministerium Rücksprache aufnehmen und eine entsprechende schriftliche Genehmigung einholen. Im Falle der Beendigung eines Vertrages während des Schuljahres wegen Kündigung kann dagegen eine neue Lehrkraft im gleichen Stundenumfang ohne Rücksprache mit dem Staatsministerium beschäftigt werden.

Auch befristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben Anspruch auf Ermäßigungsstunden gemäß Kapitel [4.3](#). Die dafür erforderlichen zusätzlichen Mittel gelten als zugewiesen und müssen nicht eigens beim Staatsministerium angefordert werden.

Das Schreiben zur endgültigen Mittelzuweisung behält seine Gültigkeit bis zum 10. Oktober. Die Einsatzanträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Landesamt für Schule vorliegen. Falls eine Schule nach dem 10. Oktober noch nicht abgerufene Kontingente vertraglich vergeben will, muss sie erneut Rücksprache mit dem Staatsministerium aufnehmen, da noch offene zurückgegebene Reststunden bereits an andere Schulen vergeben wurden. Generell wird gebeten, vorzeitig endende Verträge unter Angabe des Namens und der Fächerverbindung der erkrankten Lehrkraft

(z. B. wegen Kündigung oder Ende der Erkrankung) per E-Mail an die zuständigen Personalmitarbeiterinnen und Personalmitarbeiter zu melden.

5.5.2 Einsatz von Aushilfslehrkräften

Aufgrund der rückläufigen Bewerberzahlen mit gymnasialer Lehrbefähigung dürfen ganzjährige überhäufige Verträge im Tarifbeschäftigtenverhältnis auch an Lehrkräfte ohne gymnasiale Fakultas vergeben werden; es ist nicht mehr erforderlich, vor Vertragsabschluss eine entsprechende Genehmigung von Seiten des Staatsministeriums zu beantragen.

Lehrkräfte, die ein Angebot für die Zweitqualifizierung im Bereich der staatlichen Grund-, Mittel- oder Förderschulen angenommen haben, stehen für Aushilfsverträge an staatlichen Gymnasien nicht zur Verfügung.

5.5.3 Unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Unbefristet tarifbeschäftigte Lehrkräfte und Lehrkräfte mit unbefristetem Abstellungsvertrag zählen zum festen Lehrpersonal einer Schule und sind in ASV im Rahmen der Unterrichtsplanung **im Umfang des entfristeten Stundenmaßes** zu erfassen. Die Ressourcen für die Beschäftigung unbefristet angestellter Lehrkräfte, die bei der UP eingeplant wurden, werden im Rahmen des Zuweisungs-KMS nicht eigens ausgewiesen; sie gelten im Umfang der unbefristeten Beschäftigung als bereitgestellt. Sofern jedoch eine befristete Aufstockung des entfristeten Stundenmaßes gewünscht wird, sind für die über das entfristete Stundenmaß hinausgehenden Wochenstunden zusätzliche Mittel mit der UP anzufordern.

5.6 Unterrichtsausfall/Unterrichtskürzung

Ein Unterrichtsausfall oder Unterrichtskürzungen für mehr als sechs Wochen sind dem zuständigen Schulreferat im Staatsministerium anzuzeigen.

6. Personalveränderungen

6.1 Anforderungen

Die vorgesehenen Personalveränderungen für das nächste Schuljahr werden in einem gesonderten Dialog mit Benutzerführung erfasst (Datei → Unterrichtsplanung → Personalveränderung).

Den Schulen wird im Rahmen der Unterrichtsplanung die Möglichkeit gegeben, bei den Personalanforderungen Lehrkräfte namentlich aufzuführen. Dabei werden die Wünsche der Schulen berücksichtigt, soweit dies unter Beachtung der sozialen Belange der Bewerberinnen und Bewerber und im Hinblick auf die gleichmäßige Unterrichtsversorgung aller staatlichen Gymnasien möglich ist. Über die Festanstellung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers entscheidet das Staatsministerium weiterhin ausschließlich nach Leistung, Eignung und Befähigung und damit unabhängig vom Ortswunsch und einer eventuellen namentlichen Anforderung durch eine Schule.

Für jede Anforderung/Meldung muss ein **eigener Datensatz** angelegt werden. Jede Personalveränderung umfasst drei Bereiche:

- Art der Anforderung und Stundenumfang: Anforderung einer neuen Stammllehrkraft, eines Studienreferendars bzw. einer Studienreferendarin, einer Lehrkraft der Mobilen Reserve, einer Abordnung etc.
- Personalangaben zu der unter Art genannten Anforderung: namentliche Anforderung; Studienreferendar bzw. Studienreferendarin soll bleiben; Name der aus der Elternzeit zurückkehrenden Person etc.
- Ursache, die die Personalveränderung auslöst: zusätzlicher Bedarf in einem Fach; Pensionierung; versetzungswillige Lehrkraft; Abgang wegen Elternzeit; Überhang in einem Fach etc.

Wichtige Informationen zu den Anforderungen (z. B. namentliche Anforderungen bestimmter Lehrkräfte, Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Aushilfslehrkräften usw.) müssen unbedingt als Bemerkung direkt bei der Anforderung erfasst werden. Falls notwendig, können dem Staatsministerium unter Datei → Unterrichtsplanung → Unterrichtsplanung → Bemerkung ergänzend kurze Erläuterungen übermittelt werden. Die dort übermittelten Texte werden nur bei Bedarf und nur in Ausnahmefällen von den Personalmitarbeiterinnen und Personalmitarbeitern des Staatsministeriums eingesehen.

Weitere wichtige technische und planerische Hinweise:

- Mehrere Anforderungen können ggf. auf derselben Ursache beruhen; es werden dann mehrere Datensätze erstellt.
Beispiel: Eine Überkapazität in einem Fach soll durch zwei Teilabordnungen an verschiedene Schulen abgebaut werden.
- **Eine nach dem offiziellen Übermittlungstermin der UP** erneute Übermittlung der UP erreicht die Personalmitarbeiterinnen und Personalmitarbeiter im Staatsministerium **nicht mehr**. Für diesen Fall sind die zuständigen Personalmitarbeiterinnen und Personalmitarbeiter für die jeweils betroffenen Leitfächer gesondert über Änderungen der geplanten Einsätze der Lehrkräfte und der Personalanforderungen zu informieren.
- Treffen umgekehrt für eine Anforderung mehrere Ursachen zu, dann ist die überwiegende Ursache anzugeben.

- Studienreferendarinnen und Studienreferendare werden nicht versetzt, sondern **stets neu zugewiesen** (ausschließlich Anforderungsart „R“ bzw. „Z“). Studienreferendarinnen und Studienreferendare an der Schule, die in den zweiten Teil des zweiten Ausbildungsabschnitts kommen („Z-Referendare“) und an der bisherigen Einsatzschule verbleiben sollen, müssen daher erneut angefordert und zugewiesen werden.
- Eine **Lehrkraft der Mobilen Reserve** (Anforderungsart „BM“) kann z. B. bei längerfristiger Krankheit oder Mutterschutz einer Stammllehrkraft angefordert werden. Analog zum Verfahren bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren müssen Lehrkräfte der Mobilen Reserve, sofern ein Verbleib an der Schule gewünscht wird, **erneut angefordert** und zugewiesen werden.
- Wenn für eine gewünschte Anforderung der Schule bereits eine Person bekannt ist, die ggf. im Rahmen eines überhäuftigen strukturellen Aushilfsvertrages tätig werden soll, so ist dies in der Bemerkungszeile durch Angabe des Namens dieser Person mitzuteilen. Sie können fürs Schuljahr 2026/2027 davon ausgehen, dass Mittelanforderungen, die mit dem Namen einer bewährten Aushilfslehrkraft verbunden sind, auch zugewiesen werden.
- **Studienreferendarinnen und Studienreferendare sind mit 17 Wochenstunden (Ausnahme bei einzelnen Sondermaßnahmen), Planstellen für Neueinstellungen mit Vollzeit anzufordern.** Studienreferendarinnen und Studienreferendare mit Fakultas Schulpsychologie sind mit 17 Wochenstunden, davon 3 Anrechnungsstunden anzufordern. Sofern bei Studienreferendarinnen und Studienreferendaren bereits bekannt ist, dass sie schwerbehindert oder diesem Personenkreis gleichgestellt sind und beantragt haben, nicht zur Unterrichtshilfe gemäß § 21 ZALG herangezogen zu werden, oder sich für das familienfreundliche Referendariat entschieden haben, können sie namentlich mit **10 statt 17 Wochenstunden** angefordert werden. Planstellen, für die Rückkehrer und versetzungswillige Lehrkräfte namentlich angefordert werden, können mit der von der Lehrkraft gewünschten Teilzeit erfasst werden. Sollte eine gewünschte Versetzung nicht realisiert werden, wird das Staatsministerium die Anforderungen entsprechend abändern.
- Soweit Lehrkräfte der Schule, deren Beurlaubung (Elternzeit) endet, bereits mit Teilzeit während der Elternzeit im laufenden Schuljahr an der Schule eingesetzt sind, sollen diese für das kommende Schuljahr in der Unterrichtsplanung eingeplant werden. Eine erneute Anforderung ist dann nicht erforderlich.
- Auch Lehrkräfte, die **ohne Versetzungswunsch** und in Übereinstimmung mit der Schulleitung an der bisherigen Schule wieder aktiv in den Dienst eintreten möchten, können zur UP unmittelbar eingeplant werden und müssen folglich nicht von ihrer Stammschule angefordert werden. Hingegen dürfen Rückkehrer **mit Versetzungswunsch** nicht von der bisherigen Stammschule eingeplant werden (vgl. Kapitel 1.3).
- Befindet sich eine Lehrkraft zu Unterrichtsbeginn in Elternzeit und dauert diese das Schulhalbjahr über an, so können für diese Lehrkraft eine Lehrkraft der Mobilen Reserve, eine Studienreferendarin bzw. ein Studienreferendar oder Mittel angefordert werden.
- Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die unbefristet an der Schule tätig sind, sind in der Unterrichtsplanung bereits einzuplanen. Die Mittel in Höhe des entfristeten Stundenumfangs gelten als bereitgestellt.
- Sollen Lehrkräfte befristet zur Abdeckung eines strukturellen Bedarfs beschäftigt werden, die nicht unbefristet eingestellt sind, sind dafür Mittel anzufordern (Art „T“). Soll eine eingeplante unbefristet angestellte Lehrkraft aufgestockt werden, ist lediglich die Differenz mit der Art „T“ anzufordern und in der Bemerkung auf die gewünschte Aufstockung hinzuweisen.

- Bei der Anforderung von T-Mitteln für die befristete Beschäftigung von Instrumentallehrkräften an Musischen Gymnasien ist in der Bemerkungszeile das zu unterrichtende Instrument anzugeben.
- Wenn bereits eine Vorabsprache mit einer Nachbarschule getroffen wurde, dass die Schule eine (namentliche) Abordnung aufnehmen kann, dann ist dies bei den Anforderungen zu erfassen (Art „O“, (Personalangabe „NA“)). Setzen Sie sich bitte grundsätzlich als aufnahmewillige Schule mit der abgebenden Schule in Verbindung, um sicherzustellen, dass die Lehrkraft mit der richtigen PKZ angefordert wird.
- Für erkrankte Lehrkräfte oder Lehrkräfte in Mutterschutz können grundsätzlich auch Aushilfsmittel unter Angabe der Fächerverbindung beantragt werden (Art „H“, Ursache „K“ oder „M“). Bitte in der Bemerkung eine kurze Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung erfassen. Das Staatsministerium behält sich vor, eine Mittelanforderung beispielsweise durch die Zuweisung einer Studienreferendarin oder eines Studienreferendars zu ersetzen.

Bitte beachten Sie: Anforderungen mit der Ursachenart „VJ“ (Versetzungswillige) werden bei der Personalplanung nur als Ersatzanforderung nach Versetzung der hinterlegten Lehrkraft berücksichtigt. Pro versetzungswilliger Lehrkraft dürfen Ersatzanforderungen nur in gleichem Umfang beantragt werden.

Beispiele:

- Rückkehrer aus der Beurlaubung, die an eine andere Schule wechseln und wiederverwendet werden sollen, sind von der aufnahmewilligen Schule unter Angabe der PKZ anzufordern (Art „A“, Personalangabe „RW“).
- Lehrkräfte, die an die Schule durch Hinversetzung wechseln wollen, sind unter Angabe der PKZ und der bisherigen personalführenden Schule (Bemerkungszeile) anzufordern (Art „A“, Personalangabe „W“).
- Versetzungswillige Lehrkräfte der eigenen Schule sind in jedem Fall zu melden. Wird der Versetzung mit Ja zugestimmt (Ursache „VJ“), kann die Schule eine beliebige Ersatzanforderung tätigen (Art „A“, Art „R“ etc.) und eine Personalangabe eintragen. Die Anforderung wird erst dann wirksam, wenn das Staatsministerium der Versetzung zustimmt. Die versetzungswilligen Lehrkräfte sind mit der gewünschten UPZ zu verplanen und werden im Budget geführt. Sofern in der Fächerverbindung der versetzungswilligen Lehrkraft ein Überhang besteht, wird auf eine Ersatzanforderung verzichtet.
- Für versetzungswillige Lehrkräfte, deren Versetzung die Schule nicht zustimmt (dies ist nur beim ersten Antrag der Lehrkraft möglich), ist ebenfalls ein Datensatz ohne Art bei den Personalangaben anzulegen (Ursache „VN“).
- Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere kirchliche Lehrkräfte gehören nicht zum Stammpersonal und sind daher für jedes Schuljahr neu anzufordern (**überhäufige** Abstellungsverträge mit **Art „B“**, **unterhäufige** Abstellungsverträge mit **Art „C“**). Bei einem geplanten Einsatz einer kirchlichen Lehrkraft an mehreren staatlichen Gymnasien sollten die überhäufigen Mittel von der Schule angefordert werden, an der die Lehrkraft mit den meisten Stunden eingesetzt werden soll; die abgebenden und aufnehmenden Stunden werden dann von den Schulen durch Abordnungen angezeigt (Art „U“ bzw. „O“). **Auch bei der Anforderung von bereits beschäftigten kirchlichen Lehrkräften muss auf jeden Fall möglichst bald Rücksprache mit dem zuständigen Schulreferat der jeweiligen Diözese bzw. mit dem jeweiligen Schulbeauftragten für den Evangelischen Religionsunterricht genommen werden.**

6.2 Überhänge und Abordnungen an eine andere Schule

Abordnungen, die mit einer anderen Schule bisher vereinbart sind, **dürfen nicht in der Unterrichtsplanung eingeplant werden**, sondern müssen von den beteiligten Schulen erneut angefordert werden (Art „O“ bzw. „U“). Abordnungen sind nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

Ein absehbarer Überhang in einem Fach ist im Rahmen der Unterrichtsplanung bei den Personalveränderungen unter der Art „U“ und der Ursache „U“ mitzuteilen (vgl. auch Ausführungen unter https://doku.asv.bayern.de/gy/up/lehrkraefte/versetzung_ueberhaenge).

Insbesondere, wenn eine Schule bereits zur Unterrichtsplanung einen Personalüberhang meldet, aber auch im Rahmen der laufenden Personalplanung kann es im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Unterrichtsversorgung der Schulen notwendig sein, einen Ausgleich zwischen benachbarten Schulen zu schaffen. In diesen Fällen werden die Schulen im Zuweisungs-KMS gebeten, geeignete **Stammlehrkräfte** durch Abordnung damit zu beauftragen, am benachbarten Gymnasium Unterrichtsaushilfe zu leisten. Diese Abordnungen sind dann von der **abgebenden Schule verbindlich einzuhalten**. Insbesondere ist der Unterricht an der aufnehmenden Schule durch (voll qualifizierte) **Stammlehrkräfte (keine Aushilfskräfte)** zu unterstützen und ein Einsatz für das gesamte Schuljahr zu gewährleisten, d. h. bei Erkrankung oder eventuellem Mutterschutz der abgeordneten Lehrkraft ist ggf. zeitnah auch ein entsprechender fächergleicher Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung darüber, welche (voll qualifizierten) Stammlehrkräfte mit einem Teil ihrer Unterrichtspflichtzeit abgeordnet werden, ist der Schulleitung übertragen. Der örtliche Personalrat ist vor der Entscheidung über die Auswahl der abzuordnenden Lehrkraft dann zu beteiligen, wenn der Betroffene mit der Teilabordnung nicht einverstanden ist. Die Schulleitung soll den örtlichen Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat allerdings grundsätzlich informieren. Vollabordnungen von Lehrkräften werden nach namentlicher Mitteilung vom Ministerium angeordnet. Die Schulleitung wird gebeten, mit der Leitung der anderen Schule Verbindung aufzunehmen und das Weitere zu veranlassen. Muss bereits aufgrund der Planung der einzelnen Schule von der Notwendigkeit einer Abordnung ausgegangen werden, so wird die Schule gebeten, möglichst vorab eine Vereinbarung mit einer Nachbarschule zu treffen, die auch der vermutlich betroffenen Lehrkraft entgegenkommt und diese Meldung in die Unterrichtsplanung aufzunehmen.

Überhänge im **Instrumentalunterricht** dürfen nur als Anforderung zur UP angegeben werden, sofern bereits eine Schule bekannt ist, die im selben Umfang eine entsprechende aufnehmende Abordnung annehmen möchte. Die Schulnummer der aufnehmenden Schule ist bei der Anforderung zu übermitteln.

Auch fächerspezifische Überhänge, die durch besonders erfolgreiches Werben für Teilnehmerhöhungen entstehen und nicht durch Verschieben in andere Fächer mit Personalbedarfen aufgelöst werden können, müssen mit der Anforderungsart „U“ gemeldet werden, um das in ASV angezeigte Budget einhalten zu können.

6.3 Anforderungen im Bereich Schulpsychologie

Soll einer Schule eine Stammlehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie neu zugewiesen werden, so ist mit der Unterrichtsplanung eine entsprechende Anforderung zu melden. Gleichzeitig ist der bzw. die zuständige Ministerialbeauftragte zu informieren, sodass eine ausgewogene Verteilung dieser Lehrkräfte und damit die schulpsychologische Betreuung in seinem bzw. ihrem Aufsichtsbezirk sicherstellt werden kann.

Sofern eine Schule nicht über eine eigene Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, wird eine Lehrkraft einer benachbarten Schule an diese Schule abgeordnet, um dort die schulpsychologische Betreuung zu übernehmen. Für die Erfassung dieser Lehrkraft sind folgende Hinweise im Rahmen der UP zu beachten:

- Zunächst ist zu klären, wer die schulpsychologische Betreuung der Schule, die über keine eigene Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie verfügt, voraussichtlich übernehmen wird. In den meisten Fällen kommt hierfür die Lehrkraft in Frage, die diese Tätigkeit auch in der Vergangenheit bereits ausgeübt hat; die Festlegung erfolgt durch die MB-Dienststelle bzw. die Staatliche Schulberatungsstelle unter Rücksprache mit der Schulleitung der Stammschule der abzuordnenden Lehrkraft.
- Jede Schule, die zum Zeitpunkt der UP über keine eigene Lehrkraft mit Schulpsychologie verfügt, verbucht die Lehrkraft der benachbarten Schule, die die schulpsychologische Betreuung voraussichtlich übernehmen wird, bereits im Rahmen der UP als aufnehmende Abordnung; eine Anforderung ist hierfür nicht erforderlich. Bei der Lehrkraft werden bis zu vier Anrechnungsstunden unter der Art „sp“ und unter Bemerkung mit der Differenzierung „Basispsy“ verbucht.

Sonderfälle:

- Die Schule fordert die Neuzuweisung einer Stammlernkraft mit Fakultas Schulpsychologie an: Die Verbuchung der Anrechnungsstunden erfolgt dennoch wie oben beschrieben. Sofern im Rahmen der Personalplanung eine Zuweisung erfolgt, wird die Abordnung bei der US aufgehoben; sofern keine Zuweisung erfolgt, kann die Abordnung bei der US im Regelfall in dieser Form belassen werden. **Bei der Anforderung sind die Anrechnungsstunden (mit Begründung) entsprechend zu berücksichtigen.**
- Eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe möchte aus Beurlaubung an die eigene Schule zurückkehren und dies entspricht auch dem Wunsch der Schule: Die Lehrkraft kann – wie Lehrkräfte mit anderer Fakultas auch – zur UP unmittelbar eingeplant werden und die Anrechnungsstunden werden direkt bei ihr eingetragen. **Die Verbuchung einer mitbetreuenden Lehrkraft mit Fakultas Schulpsychologie von einer benachbarten Schule wie oben beschrieben entfällt damit natürlich.**
- Bei Betreuung von insgesamt drei Schulen verbuchen beide aufnehmenden Schulen in der Summe vier Anrechnungsstunden.
- Die Stammschule der betroffenen Lehrkraft verbucht bei dieser bereits bei der UP eine abgebende Abordnung in Höhe von vier Wochenstunden.

Sonderfall: Bei Betreuung von insgesamt drei Schulen werden zwei abgebende Abordnungen in Höhe von in der Summe vier Wochenstunden verbucht.

Der Einsatz der Lehrkraft wird infolgedessen auf dem Reiter Einsatzschulen Übersicht verwaltet.

6.4 Fachlehrkräfte für Textilarbeit und Werken / Hauswirtschaft

Wie in den Vorjahren besteht die Möglichkeit, dass Schulen dem zuständigen Schulamt jeweils bis 20. Mai einen entsprechenden Bedarf im Bereich Textilarbeit mit Werken / Hauswirtschaft melden. Das Staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit, ob es aus dem eigenen Budget Stunden bereitstellen kann.

Auch ein möglicherweise unvermeidbarer Personalüberhang in diesem Bereich an der eigenen Schule muss dem Staatsministerium – Referat VI.7 – zum o. g. Termin gemeldet werden, damit ihm rechtzeitig durch Abordnung an eine benachbarte Schule begegnet werden kann. Zur Vermeidung unnötiger Härten werden die Schulen gebeten, mit den umliegenden Schulen Abordnungsmöglichkeiten zu klären und entsprechende Vorschläge mitzuteilen.